

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 2247

[C - 2009/00418]

28 DECEMBRE 2001. — Arrêté ministériel portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 15 janvier 2002), tel qu'il a été modifié successivement par :

— l'arrêté ministériel du 29 octobre 2003 portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 21 novembre 2003);

— l'arrêté ministériel du 2 décembre 2003 portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 10 décembre 2003);

— l'arrêté ministériel du 9 février 2004 portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 13 février 2004);

— l'arrêté ministériel du 2 avril 2004 portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 5 mai 2004);

— l'arrêté ministériel du 6 décembre 2004 portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 17 décembre 2004);

— l'arrêté ministériel du 5 septembre 2005 portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 3 novembre 2005);

— l'arrêté ministériel du 21 décembre 2005 portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 30 janvier 2006);

— l'arrêté ministériel du 2 mars 2007 portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 6 mars 2007);

— l'arrêté ministériel du 6 mars 2007 portant modification de l'arrêté ministériel du 7 septembre 2001 relatif à la délégation de certains pouvoirs du Ministre de l'Intérieur à certaines autorités de la police fédérale et de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 14 mars 2007);

— l'arrêté ministériel du 26 mars 2007 portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 30 mars 2007);

— l'arrêté ministériel du 20 décembre 2007 portant l'octroi de l'allocation de proximité à certains membres du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 23 janvier 2008);

— l'arrêté ministériel du 25 juin 2008 portant fixation des conditions pour l'agrément d'un chien policier (*Moniteur belge* du 9 juillet 2008);

— l'arrêté ministériel du 24 octobre 2008 portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 3 novembre 2008);

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 2247

[C - 2009/00418]

28 DECEMBER 2001. — Ministerieel besluit tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten. — Officiële coördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 15 januari 2002), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— het ministerieel besluit van 29 oktober 2003 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 21 november 2003);

— het ministerieel besluit van 2 december 2003 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 10 december 2003);

— het ministerieel besluit van 9 februari 2004 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 13 februari 2004);

— het ministerieel besluit van 2 april 2004 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 5 mei 2004);

— het ministerieel besluit van 6 december 2004 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 17 december 2004);

— het ministerieel besluit van 5 september 2005 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 3 november 2005);

— het ministerieel besluit van 21 december 2005 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 30 januari 2006);

— het ministerieel besluit van 2 maart 2007 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 6 maart 2007);

— het ministerieel besluit van 6 maart 2007 tot wijziging van het ministerieel besluit van 7 september 2001 betreffende het overdragen van sommige bevoegdheden van de Minister van Binnenlandse Zaken aan bepaalde overheden van de federale politie en van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 14 maart 2007);

— het ministerieel besluit van 26 mars 2007 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 30 maart 2007);

— het ministerieel besluit van 20 december 2007 houdende de toekenning van de nabijheidstoelage aan sommige personeelsleden van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 23 januari 2008);

— het ministerieel besluit van 25 juni 2008 tot vaststelling van de voorwaarden voor de aanneming van een politiehond (*Belgisch Staatsblad* van 9 juli 2008);

— het ministerieel besluit van 24 oktober 2008 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 3 november 2008);

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 2247

[C – 2009/00418]

28. DEZEMBER 2001 — Ministerieller Erlass zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

— den Ministeriellen Erlass vom 29. Oktober 2003 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste,

— den Ministeriellen Erlass vom 2. Dezember 2003 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste,

— den Ministeriellen Erlass vom 9. Februar 2004 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste,

— den Ministeriellen Erlass vom 2. April 2004 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste,

— den Ministeriellen Erlass vom 6. Dezember 2004 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste,

— den Ministeriellen Erlass vom 5. September 2005 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste,

— den Ministeriellen Erlass vom 21. Dezember 2005 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste,

— den Ministeriellen Erlass vom 2. März 2007 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste,

— den Ministeriellen Erlass vom 6. März 2007 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 7. September 2001 über die Übertragung bestimmter Befugnisse des Ministers des Innern auf bestimmte Behörden der föderalen Polizei und des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste,

— den Ministeriellen Erlass vom 26. März 2007 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste,

— den Ministeriellen Erlass vom 20. Dezember 2007 zur Gewährung einer Zulage für Bürgernähe an bestimmte Personalmitglieder der Polizeidienste,

— den Ministeriellen Erlass vom 25. Juni 2008 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung eines Polizeihundes,

— den Ministeriellen Erlass vom 24. Oktober 2008 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DES INNERN

**28. DEZEMBER 2001 — Ministerieller Erlass
zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001
zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste**

TITEL I — Begriffsbestimmungen und AnwendungsbereichKAPITEL I — *Begriffsbestimmungen*

Artikel I.1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Gesetz": das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes,

2. "Minister": den Minister des Innern,

3. "qualifiziertes Mitglied der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei": einen Psychologen, Psychologieassistenten oder Polizeibeamten mit einer Ausbildung oder einer Erfahrung im Bereich Auswahl.

Art. I.2 - Vorliegender Erlass kann als "Erlass zur Ausführung des Statuts des Personals der Polizeidienste", kurz "AEPol", bezeichnet werden.

KAPITEL II — *Anwendungsbereich*

Art. I.3 - Vorbehaltlich einer ausdrücklich anders lautenden Bestimmung findet vorliegender Erlass Anwendung auf die in Artikel I.1.1 Nr. 3 RSPol erwähnten Personalmitglieder.

Titel VI findet Anwendung auf die in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste erwähnten Militärpersonen; dies gilt auch für Titel XI RSPol, in dem Maße, wie durch diesen Titel Bestimmungen von Teil XI RSPol ausgeführt werden, die auf oben erwähnte Militärpersonen zur Anwendung kommen.

TITEL II — Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf das Personal**KAPITEL I — Bestimmung**

Art. II.1 - Der in Artikel II.1.10 RSPol erwähnte Dienst ist die Direktion der Gestaltung, der Geschäftsführung und der Entwicklung der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei.

KAPITEL II — Einstellung des Personals des Verwaltungs- und Logistikkaders

Art. II.2 - Der in Artikel II.I.11 Absatz 2 RSPol erwähnte Dienst ist die Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung der föderalen Polizei.

KAPITEL III — Personalakte, Probezeitakte und Mandatsakte**Abschnitt 1 — Personalakte****Unterabschnitt 1 — Inhalt und Gestaltung der Personalakte**

Art. II.3 - Die Personalakte besteht aus acht Mappen mit folgenden Überschriften:

1. Mappe I: Verwaltung
2. Mappe II: Ausbildungen
3. Mappe III: Mobilität
4. Mappe IV: Laufbahn
5. Mappe V: Bewertungen - Disziplin - Ordnungsmaßnahmen
6. Mappe VI: Medizinische Angaben
7. Mappe VII: Mandate
8. Mappe VIII: Verschiedenes

Jede Mappe besteht aus Untermappen und/oder Aktenstücken, wie in Anlage 1 festgelegt.

Mit Ausnahme der Mappen I und VIII, für die ein Verzeichnis für die ganze Mappe angelegt ist, sind die Verzeichnisse pro Untermappe angelegt.

Auf der Akte muss der Vermerk "PRIVAT" stehen.

Art. II.4 - Die individuelle Karte, die Teil der Mappe I ist, enthält mindestens den in Anlage 2 festgelegten Inhalt.

Unterabschnitt 2 — Führung der Personalakte

Art. II.5 - Die Personalakte wird von der in Artikel VII.I.3 Nr. 4 RSPol erwähnten Behörde angelegt, die als Erste für das Personalmitglied in seiner Eigenschaft als Personalmitglied auf Probe zuständig ist.

Der Direktor der betreffenden Schule teilt dieser Behörde innerhalb zweier Monate nach Ende der Grundausbildung die Angaben in Bezug auf den Zeitraum der Grundausbildung des Personalmitglieds des Einsatzkaders mit.

Art. II.6 - Die Personalakte wird fortgeschrieben und je nach Fall von der in Artikel VII.I.3 Nr. 4 RSPol erwähnten Behörde, von der das betreffende Personalmitglied abhängt, oder, für den Generalkommissar und den Generalinspektor, von dem Minister oder dem von ihm bestimmten Dienst und, für die Korpschefs der lokalen Polizei, vom Bürgermeister beziehungsweise vom Vorsitzenden des Polizeikollegiums aufbewahrt.

Art. II.7 - Außer bei Entsendungen folgt die Personalakte dem Personalmitglied bei jeder Neuzuweisung, die eine Änderung der in Artikel II.6 erwähnten zuständigen Behörde zur Folge hat.

Bei definitiver Amtsenthebung oder Ausscheiden aus dem Amt bewahrt die in Artikel II.6 erwähnte Behörde des letzten Zuweisungsorts die Personalakte während fünf Jahren.

Nach Ablauf der in Absatz 2 erwähnten Frist wird die Personalakte der Personalmitglieder je nach Fall dem Generaldirektor der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei, dem Gemeindesekretär beziehungsweise dem Sekretär des Polizeirats zur Archivierung gegeben.

Art. II.8 - Das in Artikel II.3 erwähnte Verzeichnis enthält die römische Zahl der Mappe, auf die es sich bezieht, und den Großbuchstaben der betreffenden Untermappe.

Alle Aktenstücke sind chronologisch nummeriert, je nach Fall durch eine doppelte oder eine dreifache Kennzeichnung:

1. eine römische Zahl von I bis VIII zur Kennzeichnung der Mappe,
2. gegebenenfalls den Großbuchstaben zur Kennzeichnung der Untermappe,
3. eine arabische Zahl zur Kennzeichnung des Aktenstücks.

Wenn eine Unterlage oder eine Akte, die sich selbst aus nummerierten Aktenstücken, zusammensetzt, in einer Untermappe abgelegt werden muss, muss die dritte Kennzeichnung mit dem Zusatz: "Diese Unterlage/diese Akte setzt sich aus den Aktenstücken zusammen, die von 1 bis ... nummeriert sind," versehen sein.

Art. II.9 - Jede Entfernung von Aktenstücken aus der Personalakte durch eine der in Artikel II.6 erwähnten Behörden aus eigener Initiative oder infolge eines schriftlichen Antrags des betreffenden Personalmitglieds muss dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht werden. Dann wird ein neues Verzeichnis angelegt.

Art. II.10 - Die Einsichtnahme der Personalakte durch das Personalmitglied oder die Person, der es zu diesem Zweck aufgrund von Artikel II.I.13 Absatz 3 RSPol eine Vollmacht erteilt hat, erfolgt immer unter der Kontrolle der in Artikel II.6 erwähnten Behörde, von der das Personalmitglied abhängt, oder der zu diesem Zweck bestimmten Person.

Abschnitt 2 — Probezeitakte

Art. II.11 - Die Probezeitakte wird vom Probezeitleiter angelegt und fortgeschrieben.

Art. II.12 - Am Ende der Probezeit übermittelt der Probezeitleiter der in Artikel II.6 erwähnten Behörde, von der das betreffende Personalmitglied abhängt, die Probezeitakte, damit sie in dessen Personalakte abgelegt wird.

Abschnitt 3 — Mandatsakte

Art. II.13 - Die in Artikel VII.III.33 RSPol erwähnte Behörde, die beschließt, eine durch Mandat zu vergebende Funktion für vakant zu erklären, legt die Mandatsakte an.

Art. II.14 - Am Ende des Verfahrens zur Vergabe des Mandats übermittelt die in Artikel II.13 erwähnte Behörde der in Artikel II.6 erwähnten Behörde, von der das betreffende Personalmitglied abhängt, die Mandatsakte, damit sie in dieser Personalakte abgelegt wird.

KAPITEL IV — *Personalblatt*

Art. II.15 - Die Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung der föderalen Polizei veröffentlicht ein Personalblatt mit allen Beschlüssen in Bezug auf das Personal und insbesondere die Ernennungen, Beförderungen, Entsendungen, Einsetzungen und Bestellungen durch Mobilität.

Dieses Blatt wird mindestens in einer Ausfertigung pro Polizeikorps für die lokale Polizei und pro Dienst oder Einheit für die föderale Polizei verteilt.

Die in Absatz 2 erwähnten Korps, Dienste und Einheiten sind beauftragt, dieses Personalblatt an die Personalmitglieder zu verteilen.

TITEL III — **Vertrauensdienst**KAPITEL I — *Beschwerde beim Vertrauensdienst*

Art. III.1 - Unbeschadet der Möglichkeit, bei den zuständigen Behörden eine Beschwerde im Hinblick auf eine Straf- oder Disziplinarverfolgung einzureichen oder das Problem durch das Anfordern von Ratschlägen oder Beistand beim Vertrauensdienst zu lösen, kann die Person, die der Ansicht ist, Opfer von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu sein, nachstehend "Kläger" genannt, mündlich oder schriftlich Beschwerde beim Vertrauensdienst im Hinblick auf eine Vermittlung einreichen.

Art. III.2 - Die mündliche Beschwerde wird vom Vertrauensdienst registriert, der hierzu ein Register nach dem Muster in Anlage 3 führt.

Art. III.3 - Die schriftliche Beschwerde oder das Schriftstück, in dem alle Elemente der mündlichen Beschwerde aufgeführt sind, wird in die vom Vertrauensdienst angelegte Akte in Bezug auf sexuelle Belästigungen aufgenommen, die den Gegenstand der Beschwerde bilden.

Art. III.4 - Anonyme Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. III.5 - Der Kläger kann sich während des gesamten Vermittlungsverfahrens von einer Person seiner Wahl beistehen lassen.

KAPITEL II — *Vermittlung**Abschnitt 1 — Begriffsbestimmung und gemeinsame Bestimmungen*

Art. III.6 - Unter Vermittlung versteht man jede Form der informellen oder formellen Problemlösung, zu der der Vertrauensdienst nach Einreichen einer Beschwerde wegen sexueller Belästigung beiträgt.

Art. III.7 - Der Vertrauensdienst informiert den Kläger über die verschiedenen Wege zur Lösung des Problems, bespricht ihre jeweilige Zweckmäßigkeit mit dem Kläger und nimmt den vom Kläger vorgezogenen Lösungsweg zur Kenntnis.

Der Vertrauensdienst fragt den Kläger, ob sein Name dem mutmaßlichen Täter mitgeteilt werden darf.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Antworten des Klägers werden in die Akte aufgenommen.

Art. III.8 - Der Vertrauensdienst trägt dem vom Kläger vorgezogenen Lösungsweg so weit wie möglich Rechnung.

Der Vertrauensdienst ist nicht verpflichtet, zur informellen Lösung des Problems beizutragen, wenn die mutmaßlichen Taten nach Ansicht des Vertrauensdienstes äußerst ernst sind oder wenn frühere sexuelle Belästigungen des mutmaßlichen Täters oder des Klägers bereits den Gegenstand einer Vermittlung gebildet haben.

Der Vertrauensdienst berücksichtigt in allen Fällen den Wunsch des Klägers nach Anonymität. Sollte die Fortsetzung des Verfahrens hierdurch unmöglich werden, informiert er den Kläger darüber.

Art. III.9 - Der Vertrauensdienst informiert den mutmaßlichen Täter über den Inhalt der Beschwerde, erklärt ihm die Rolle des Vertrauensdienstes und lädt ihn zu einem persönlichen Gespräch mit der Vertrauensperson ein.

Art. III.10 - Der mutmaßliche Täter kann sich während des gesamten Verfahrens von einer Person seiner Wahl beistehen lassen.

Art. III.11 - Der mutmaßliche Täter kann die Vermittlung ablehnen.

Art. III.12 - Wenn der Vertrauensdienst weitere Informationen einholt, darf die Identität des Klägers und des mutmaßlichen Täters nicht mitgeteilt werden, es sei denn, die betreffende Partei lässt dies ausdrücklich zu.

Art. III.13 - Der Kläger und der mutmaßliche Täter können jederzeit einseitig oder im gegenseitigen Einvernehmen ohne weitere Formalitäten und bedingungslos beschließen, die Vermittlung zu beenden.

Der Vertrauensdienst registriert den in Absatz 1 erwähnten Beschluss und teilt ihn der Partei mit, die diesen Beschluss nicht gefasst hat.

Abschnitt 2 — Informelle Lösung des Problems

Art. III.14 - Die informelle Lösung des Problems, das den Gegenstand der Beschwerde beim Vertrauensdienst bildet, kann insbesondere über eine Vereinbarung zwischen Kläger und mutmaßlichem Täter in Bezug auf die zukünftigen Modalitäten ihrer beruflichen Zusammenarbeit unter Beachtung der in Artikel III.VII.2 RSPol aufgeführten Grundsätze erfolgen.

Art. III.15 - Bei einer Vereinbarung zwischen Kläger und mutmaßlichem Täter nimmt der Vertrauensdienst hiervon Kenntnis und teilt er den Parteien den Inhalt dieser Vereinbarung mit.

Die Parteien können, falls sie nicht mit der Wiedergabe des Inhalts der Vereinbarung, wie er vom Vertrauensdienst mitgeteilt worden ist, einverstanden sind, binnen fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung ihre Bemerkungen formulieren.

Es wird davon ausgegangen, dass die Partei, die nicht reagiert, mit der Wiedergabe des Inhalts der Vereinbarung einverstanden ist.

Art. III.16 - In dem in Artikel III.15 Absatz 2 erwähnten Fall nimmt der Vertrauensdienst die Anpassungen vor, die er für nötig erachtet, und teilt den Parteien die geänderte Wiedergabe des Inhalts der Vereinbarung mit.

Falls die Parteien nicht mit der geänderten Wiedergabe des Inhalts der Vereinbarung einverstanden sind, können sie dies binnen fünf Tagen nach Empfang der Vereinbarung dem Vertrauensdienst mitteilen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Partei, die nicht reagiert, mit der geänderten Wiedergabe des Inhalts der Vereinbarung einverstanden ist.

Art. III.17 - In dem in Artikel III.16 Absatz 2 erwähnten Fall stellt der Vertrauensdienst das Fehlen einer Vereinbarung zwischen den Parteien fest und teilt er ihnen dies mit.

Abschnitt 3 — Formelle Lösung des Problems

Art. III.18 - Der Vertrauensdienst kann der vorgesetzten Behörde des mutmaßlichen Täters unter anderem in den in den Artikeln III.8 Absatz 2, III.13 und III.17 erwähnten Fällen die Taten zur Kenntnis bringen, um nach einer anderen als der in Abschnitt 2 erwähnten Lösung zu suchen.

KAPITEL III — *Schließung der Akte*

Art. III.19 - Der Vertrauensdienst bewahrt die Akte, solange der mutmaßliche Täter die Eigenschaft eines Personalmitglieds der integrierten Polizei behält oder wieder in diese Eigenschaft eingegliedert werden kann.

Art. III.20 - Der Vertrauensdienst kann sich weigern, der Ernennungsbehörde, der vorgesetzten Behörde oder der Disziplinarbehörde Aktenstücke ganz oder teilweise mitzuteilen, es sei denn, er ist durch eine anders lautende Bestimmung hierzu verpflichtet. Die Weigerung muss ausdrücklich mit Gründen versehen werden. Wenn Aktenstücke mitgeteilt werden, werden zugleich der Kläger und der mutmaßliche Täter hierüber informiert.

Art. III.21 - Unbeschadet der Bestimmungen in Sachen Disziplin darf kein einziges Schriftstück der vom Vertrauensdienst angelegten Akte in die Personalakte des mutmaßlichen Täters oder in die des Klägers aufgenommen werden.

KAPITEL IV — *Jahresbericht*

Art. III.22 - Der Vertrauensdienst erstattet dem Korpschef oder dem Generalkommissar jedes Jahr Bericht anhand eines allgemeinen Tätigkeitsberichts, der allgemeine Schlussfolgerungen und Vorschläge enthält.

Im Jahresbericht wird die Identität der von konkreten Akten betroffenen natürlichen Personen nicht erwähnt.

Die in Absatz 1 erwähnten Schlussfolgerungen und Vorschläge werden den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen mitgeteilt.

TITEL IV — **Auswahl und Ausbildung**KAPITEL I — *Auswahl**Abschnitt 1 — Anwendungsbereich*

Art. IV.1 - Vorliegender Titel, mit Ausnahme von Abschnitt 7, findet nur Anwendung auf die Mitglieder des Personals des Einsatzkaderns.

*Abschnitt 2 — Organisation und Inhalt der Auswahlprüfungen*Unterabschnitt 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Art. IV.2 - Die Auswahlprüfungen für Bewerber um eine Stelle als Polizeihilfsbediensteter und für Bewerber um eine Stelle als Polizeinspektor können dezentriert organisiert werden.

Unbeschadet des Absatzes 1 finden die Auswahlprüfungen immer unter der Verantwortung und der Kontrolle der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei statt.

Art. IV.3 - Die Auswahlprüfungen für Bewerber um eine Stelle als Polizeihauptinspektor und für Bewerber um eine Stelle als Polizeikommissar sowie die anderen Auswahlprüfungen im Wettbewerbsverfahren werden immer zentral organisiert.

Art. IV.4 - Bewerber, mit Ausnahme derjenigen, die in Artikel VII.5 erwähnt sind, fügen ihrer Bewerbungsakte, die anhand eines Standardformulars eingereicht wird, folgende Unterlagen bei, wobei sie unter anderem aufgefordert werden, ihre eventuelle Vorliebe für die lokale oder für die föderale Ebene anzugeben:

1. das in Artikel IV.1.6 Absatz 2 RSPol erwähnte Leumundszeugnis,
2. ein ärztliches Attest, das ihnen erlaubt, an der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 3 RSPol erwähnten Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung teilzunehmen,
3. die Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie vor Beginn des Ausbildungslehrgangs, für den sie sich eingeschrieben haben, das in Artikel IV.I.4 Nr. 8 RSPol erwähnte Diplom oder Studienzeugnis besitzen oder besitzen können,
4. einen Auszug aus ihrer Geburtsurkunde.

Das in Absatz 1 erwähnte Standardformular wird den Bewerbern auf formlosen Antrag kostenlos zur Verfügung gestellt.

[Bewerber, die eine eventuelle Vorliebe für die lokale Ebene mitteilen, werden aufgefordert, die Polizeizone anzugeben, in der sie angeworben werden möchten.]

[Gemäß den vom Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei bestimmten Modalitäten werden Bewerber um die Stelle als Polizeinspektor-Anwärter vorher informiert über die Tragweite:

- der Artikel VI.II.3bis § 1, XI.III.28, XI.III.28bis, XI.III.28ter, XI.III.29 und XI.III.30 RSPol [und der Anlage 18 RSPol],
- des Artikels 4 des Königlichen Erlasses vom 20. November 2001 zur Bestimmung der Modalitäten über die Mobilität des Personals der Polizeidienste [.]

[Art. IV.4 Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 9. Februar 2004 (B.S. vom 13. Februar 2004); Abs. 4 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 9. Februar 2004 (B.S. vom 13. Februar 2004); Abs. 4 erster Gedankenstrich abgeändert durch einzigen Artikel Nr. 1 des M.E. vom 21. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Januar 2006) und Art. 1 des M.E. vom 2. März 2007 (B.S. vom 6. März 2007); Abs. 4 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch einzigen Artikel Nr. 2 des M.E. vom 21. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Januar 2006)]

Unterabschnitt 2 — *Prüfung der kognitiven Fertigkeiten*

Art. IV.5 - Die in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1 RSPol erwähnte Prüfung umfasst folgende Unterprüfungen:

1. die Bestimmung des Potenzials des Bewerbers, an der Grundausbildung teilzunehmen. Hierbei werden die nachstehenden für die Schätzung der Leistungen am Arbeitsplatz und der Ergebnisse während und am Ende der Grundausbildung relevantesten Faktoren beurteilt, unter anderem:

- a) Fähigkeit, abstrakt zu denken,
- b) Fähigkeit, Informationen zu verarbeiten,
- c) Fähigkeit, mit Zahlen umzugehen,

2. die Bewertung der Kenntnis der Sprache, in der die Auswahlprüfungen, für die der Bewerber sich eingeschrieben hat, organisiert werden,

3. die Erstellung eines Berichts, der die wichtigsten Elemente eines dem Bewerber vorher gezeigten Videos umfasst.

Die Unterprüfungen werden so angeordnet, dass es nicht möglich ist, an der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Unterprüfung teilzunehmen, ohne das für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Unterprüfungen festgelegte Minimum erreicht zu haben.

Der Inhalt der Unterprüfungen ist je nach Kader, um den der Bewerber sich bewirbt, verschieden.

Die Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei informiert die Bewerber schriftlich über ihre Ergebnisse für die in Artikel IV.1.15 Absatz 1 Nr. 1 RSPol erwähnten Prüfung, bevor die in Artikel IV.1.15 Absatz 1 Nr. 2 RSPol erwähnte Prüfung abzulegen ist.

Unterabschnitt 3 — Persönlichkeitsprüfung

Art. IV.6 - Die in Artikel IV.1.15 Absatz 1 Nr. 2 RSPol erwähnte Prüfung umfasst folgende Unterprüfungen:

1. einen biografischen Fragebogen und einen Persönlichkeitstest,
2. eine Verhaltensprüfung, bei der der Bewerber mit einer oder mehreren Situationen konfrontiert wird, die für den Kader, um den er sich bewirbt, spezifisch sind,
3. ein strukturiertes Interview mit einem qualifizierten Mitglied der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei. Das Interview basiert auf den in Anlage 4 aufgeführten Kriterien. Die Einheitlichkeit des Systems wird durch ein standardisiertes Interviewprotokoll gewährleistet. Die wichtigsten Kompetenzen, wie im Auswahlprofil festgelegt, bilden den Leitfaden der Fragen.

Der Inhalt der Unterprüfungen ist je nach Kader, um den der Bewerber sich bewirbt, verschieden.

Am Ende der in Artikel IV.1.15 Absatz 1 Nr. 2 RSPol erwähnten Prüfung gibt ein qualifiziertes Mitglied der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei, das vom Direktor dieser Direktion bestimmt wird, für jeden Bewerber eine der folgenden Bewertungen ab:

1. Der Bewerber besitzt die Persönlichkeitsmerkmale, die es ihm ermöglichen, ein Amt bei der Polizei auszuüben.
2. Der Bewerber besitzt das Potenzial, Persönlichkeitsmerkmale zu entwickeln, die es ihm ermöglichen, ein Amt bei der Polizei auszuüben.
3. Der Bewerber besitzt zurzeit nicht die Persönlichkeitsmerkmale, die es ihm ermöglichen, ein Amt bei der Polizei auszuüben.

Unterabschnitt 4 — Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung

A. Prüfung

Art. IV.7 - Bei der in Artikel IV.1.15 Absatz 1 Nr. 3 RSPol erwähnten Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung werden folgende Bereiche untersucht:

1. allgemeine körperliche Verfassung,
2. Herz-Kreislauf-System,
3. Lungen-System,
4. Magen-Darm-System,
5. Infektionskrankheiten und Störungen des Immunsystems,
6. Vorliegen von Tumoren,
7. hormonelle Erkrankungen und Stoffwechselerkrankungen,
8. Urogenitalsystem,
9. Sehvermögen,
10. Hals-Nasen-Ohren-System,
11. Muskel-Skelett-System,
12. neuropsychiatrisches System,
13. Hauterkrankungen,
14. Erkrankungen des blutbildenden und des Lymphsystems.

Art. IV.8 - Die körperliche und medizinische Untersuchung umfasst:

1. die klinische Untersuchung, Urinanalyse, Blutanalyse, Untersuchung der Augen und der Zähne, die von einem oder mehreren untersuchenden Ärzten vorgenommen werden,
2. die Röntgenuntersuchungen, die vom untersuchenden Arzt als notwendig erachtet werden,
3. den Potenzialtest.

Art. IV.9 - Auf der Grundlage der Anamnese-, klinischen und technischen Angaben sowie eines vom Bewerber ausgefüllten medizinischen Fragebogens befindet ein vom Direktor des medizinischen Dienstes der Polizeidienste bestimmter Arzt einen Bewerber um ein Polizeiamt in medizinischer Hinsicht entweder:

1. für geeignet,
2. für ungeeignet
3. oder für definitiv ungeeignet.

Für die Anwendung von Absatz 1 versteht man unter:

1. "geeignet": Der Bewerber eignet sich für ein Amt in den Polizeidiensten,
2. "ungeeignet": Der Bewerber kommt zurzeit aus medizinischen Gründen nicht für ein Amt in den Polizeidiensten in Frage. Der Bewerber kann jedoch nicht aufgrund der Art der bei der Prüfung der medizinischen Eignung festgestellten Anomalien definitiv hiervon ausgeschlossen werden,
3. "definitiv ungeeignet": Der Bewerber kommt aus medizinischen Gründen nicht für ein Amt in den Polizeidiensten in Frage.

Der vom Direktor des medizinischen Dienstes der Polizeidienste bestimmte Arzt übermittelt der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei binnen drei Werktagen den in Absatz 1 erwähnten Befund unter Wahrung des Arztgeheimnisses.

Der für ungeeignet oder für definitiv ungeeignet befundene Bewerber wird binnen zehn Tagen nach dem Datum des Befunds des untersuchenden Arztes schriftlich vom Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei informiert.

Der für ungeeignet oder für definitiv ungeeignet befundene Bewerber kann eine Beschwerde gegen den in Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnten Befund bei der in Artikel IV.10 erwähnten Kommission für medizinische Eignung einlegen. Diese Beschwerdemöglichkeit wird in der in Absatz 4 erwähnten Mitteilung an den Bewerber erwähnt.

B. Kommission für medizinische Eignung

Art. IV.10 - Beim medizinischen Dienst der Polizeidienste besteht eine Kommission für medizinische Eignung. Sie setzt sich zusammen aus:

1. dem Direktor des medizinischen Dienstes der Polizeidienste oder seinem Stellvertreter, unter Ausschluss des untersuchenden Arztes des betreffenden Bewerbers, Vorsitzender,
2. zwei Ärzten des medizinischen Dienstes der Polizeidienste, unter Ausschluss des untersuchenden Arztes des betreffenden Bewerbers.

Auf Antrag des Bewerbers wird sein behandelnder Arzt angehört.

Art. IV.11 - Die Kommission für medizinische Eignung ist mit folgenden Aufträgen betraut:

1. infolge der in Artikel IV.9 Absatz 5 erwähnten Beschwerde entscheiden, ob der Bewerber gegebenenfalls:
 - a) geeignet
 - b) ungeeignet,
 - c) definitiv ungeeignet ist,
2. den Minister von jedem Vorschlag zur Anpassung der Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung infolge der Entwicklung des Polizeiamts und der medizinischen Erkenntnisse in diesem Zusammenhang in Kenntnis setzen.

Gegebenenfalls bestimmt sie, welche zusätzlichen Untersuchungen notwendig sind, um die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Entscheidung treffen zu können.

Art. IV.12 - Die Kommission für medizinische Eignung entscheidet binnen dreißig Tagen nach Einlegen der in Artikel IV.9 Absatz 5 erwähnten Beschwerde beziehungsweise nach Bekanntgabe der Ergebnisse der in Artikel IV.11 Absatz 2 erwähnten zusätzlichen Untersuchungen und übermittelt der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei unverzüglich die in Artikel IV.11 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Entscheidung.

Art. IV.13 - Für ungeeignet oder für definitiv ungeeignet befundene Bewerber erhalten vom medizinischen Dienst der Polizeidienste eine Untauglichkeitsbescheinigung mit Vermerk des Grundes ihrer Untauglichkeit.

Abschnitt 3 — Untersuchung der Umgebung und des Vorlebens

Art. IV.14 - Die in Artikel IV.I.15 Absatz 2 RSPol erwähnte Untersuchung der Umgebung und des Vorlebens wird vom Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers vorgenommen.

Sobald die Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei überprüft hat, ob der Bewerber die in Artikel IV.I.6 Absatz 1 und 2 RSPol erwähnten Bedingungen erfüllt, informiert sie das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers darüber.

Art. IV.15 - Der Korpschef des Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers erstellt, falls der Bewerber die in Artikel IV.I.4 Nr. 3 RSPol erwähnte Bedingung offensichtlich nicht erfüllt, unverzüglich einen mit Gründen versehenen Bericht, in dem er die Elemente mitteilt, die nachweisen, dass der Betreffende nicht von tadelloser Führung ist, wobei keine gründlichere Untersuchung notwendig ist, um dies festzustellen.

Der Korpschef übermittelt dem Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei daraufhin den in Absatz 1 erwähnten Bericht; der Direktor entscheidet aufgrund von Artikel IV.I.18 RSPol, ob der Bewerber die in Artikel IV.I.4 Nr. 3 RSPol erwähnte Bedingung erfüllt oder nicht, und schließt bei einer negativen Entscheidung das Auswahlverfahren ab.

Der Bewerber wird schriftlich von der in Absatz 2 erwähnten Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Art. IV.16 - Falls Artikel IV.15 nicht zur Anwendung kommt, fordert die Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei, sobald der Bewerber das erforderliche Minimum für die in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 3 RSPol erwähnte Prüfung erreicht hat, das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers auf, die Untersuchung der Umgebung und des Vorlebens vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Untersuchung auf Verlangen der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei früher gestartet werden.

Die Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei informiert das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers über die Frist, innerhalb deren die in Absatz 1 erwähnte Untersuchung abgeschlossen sein muss.

Art. IV.17 - Das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers sammelt durch Abfragen der Datenbanken folgende Daten über den Bewerber ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr:

1. chronologische Übersicht über die Wohnsitze laut Nationalregister,
2. aus den Informationsblättern zu ersehende Verurteilungen,
3. gerichtliche Vergangenheit bei den Staatsanwaltschaften der Gerichtsbezirke des Wohnsitzes für die letzten zehn Jahre mit Vermerk der Beschuldigungen und deren Folgen,
4. Vorleben, das in den verschiedenen Dateien der harten Daten, über die die Polizeidienste verfügen, aufgenommen ist.

Art. IV.18 - Bei der Untersuchung der Umgebung und des Vorlebens wird die Einsichtnahme in das Strafregister des Bewerbers ausdrücklich erwähnt. Ein Auszug wird nur bei einer Vorbestrafung beigefügt.

In Abweichung von Absatz 1 werden gelöschte Verurteilungen nicht aufgeführt.

Art. IV.19 - Gibt es unter den in Artikel IV.17 erwähnten Daten kein einziges Element, das an der Rechtmäßigkeit der Bewerbung zweifeln lässt, wird die Untersuchung der Umgebung und des Vorlebens vom Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei abgeschlossen.

Art. IV.20 - [Gibt es unter den in Artikel IV.17 erwähnten Daten Elemente, die an der Rechtmäßigkeit der Bewerbung zweifeln lassen, geht das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers auf Verlangen des Direktors der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei zu einer gründlicheren Untersuchung über, bei der:

1. andere als die in Artikel IV.17 Nr. 2 erwähnten Verurteilungen ermittelt werden können, die wegen Taten, die für die angestrebte Funktion relevant sind, von einem Polizei-, Handels- oder Zivilgericht ausgesprochen worden sind,
2. ein Gespräch mit dem Bewerber unter anderem über die Umgebung, in der er sich aufhält, stattfinden kann.]

[Art. IV.20 für nichtig erklärt durch *Entscheid Nr. 180.043 des Staatsrats vom 25. Februar 2008 (B.S. vom 31. März 2008)* und wieder aufgenommen durch *Art. 1 des M.E. vom 24. Oktober 2008 (B.S. vom 3. November 2008)*]

Art. IV.21 - Sobald die Untersuchung der Umgebung und des Vorlebens abgeschlossen ist, erstellt der Korpschef des Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers einen Bericht mit einer mit Gründen versehenen Stellungnahme über die in Artikel IV.I.4 Nr.3 RSPol erwähnte tadellose Führung des Bewerbers.

Der Korpschef des Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers übermittelt der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei daraufhin die mit Gründen versehene Stellungnahme.

Abschnitt 4 — Auswahlgespräch vor der Auswahlkommission

Unterabschnitt 1 — Auswahlkommission

Art. IV.22 - Der Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei plant die Auswahlkommissionen und bestimmt den Ort und die Daten, an denen sie tagen, gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen der in Artikel IV.I.28 RSPol erwähnten Verwaltungsverträge.

Art. IV.23 - [Die in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 RSPol erwähnte Auswahlkommission, nachstehend Auswahlkommission genannt, setzt sich zusammen aus:

1. einem qualifizierten Personalmitglied der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei, das den Vorsitz wahrnimmt,
2. zwei Personalmitgliedern des Einsatzkaders der Polizeidienste, wobei das eine der föderalen Polizei und das andere einem Korps der lokalen Polizei angehört,
3. einem Personalmitglied der Direktion der Ausbildung der föderalen Polizei oder einer Polizeischule, das über besondere Fachkenntnisse im Rahmen der Grundausbildung verfügt.

Die Auswahlkommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein in Absatz 1 Nr. 2 erwähntes Mitglied, anwesend sind.

Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.]

[Art. IV.23 für nichtig erklärt durch *Entscheid Nr. 180.043 des Staatsrats vom 25. Februar 2008 (B.S. vom 31. März 2008)* und wieder aufgenommen durch *Art. 2 des M.E. vom 24. Oktober 2008 (B.S. vom 3. November 2008)*]

Art. IV.24 - Der Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei erstellt eine Liste der Personalmitglieder, auf deren Grundlage die verschiedenen in Artikel IV.22 erwähnten Kommissionen zusammengesetzt werden.

In jeder Kommission benennt der Direktor den Vorsitzenden und die Mitglieder, die dort tagen, sowie ihre Stellvertreter.

Jedes Mitglied, für das Elemente vorliegen, die daran zweifeln lassen, dass es seine Berufspflichten einhält oder dass es fähig ist, Bewerber zu bewerten, wird aus der in Absatz 1 erwähnten Liste gestrichen. In einem solchen Fall informiert der Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei das betreffende Mitglied der Kommission schriftlich über seine mit Gründen versehene Entscheidung.

Art. IV.25 - Bevor das Personalmitglied als Mitglied der Auswahlkommission benannt werden kann, muss es an einer Ausbildung teilnehmen, deren Programm von der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei festgelegt wird.

Unterabschnitt 2 — Auswahlgespräch

Art. IV.26 - Anhand des in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 RSPol erwähnten Auswahlgesprächs wird die allgemeine Eignung des Bewerbers bewertet; dies erfolgt einerseits auf der Grundlage einer Zusammenfassung aller vorangehenden Auswahlprüfungen, die von einem vom Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei bestimmten qualifizierten Mitglied dieser Direktion erstellt worden ist, und andererseits auf der Grundlage aller anderen Elemente, die von der Kommission als nützlich erachtet und während des Gesprächs gesammelt werden.

Art. IV.27 - Nachdem die Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei die in Artikel IV.I.24 RSPol erwähnte Entscheidung getroffen hat, erstellt sie auf der Grundlage der in Artikel IV.26 erwähnten gesammelten Daten ein Übersichtsblatt, in dem die zu verbessernden Punkte und die Haupteigenschaften, die den Bewerber auszeichnen, aufgeführt sind.

Das in Artikel 1 erwähnte Blatt wird den Polizeischulen zur Verfügung gestellt, wenn der Bewerber zur Ausbildung eingeladen wird.

Abschnitt 5 — Minima

Art. IV.28 - Bewerber, die weniger als eine Standardabweichung unter dem Mittelwert der Bezugsbevölkerung liegen, erreichen das Minimum für die in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1 RSPol erwähnte Prüfung.

Art. IV.29 - Das Minimum für die in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 RSPol erwähnte Prüfung erreichen Bewerber, die die in Artikel IV.6 Absatz 3 Nr. 1 oder 2 erwähnte Bewertung erhalten.

Art. IV.30 - Das Minimum für die in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 3 RSPol erwähnte Prüfung erreichen Bewerber, für die der untersuchende Arzt oder gegebenenfalls die Kommission für medizinische Eignung die in Artikel IV.9 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise in Artikel IV.11 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) erwähnte Entscheidung trifft.

Abschnitt 6 — Prüfung im Wettbewerbsverfahren

Art. IV.31 - Die Auswahlkommission erstellt auf der Grundlage der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und 4 RSPol erwähnten Prüfungen zwei Listen, die eine für Bewerber, die für geeignet befunden worden sind, und die andere für Bewerber, die für nicht geeignet befunden worden sind.

Für geeignet befundene Bewerber werden entsprechend den Ergebnissen, die sie bei der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1 RSPol erwähnten Prüfung erzielt haben, eingestuft.

Abschnitt 7 — Bestimmte Direktionen

Art. IV.32 - Der in Artikel IV.I.39 Absatz 1 und 2 RSPol erwähnte Dienst ist die Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung der föderalen Polizei.

Der in den Artikeln IV.I.40 Absatz 1, IV.I.49 Absatz 1 und 2, IV.1.52 Absatz 1, IV.I.53 Absatz 2, IV.I.56, IV.I.57, IV.I.58 Absatz 1 und IV.I.59 RSPol erwähnte Dienst ist die Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei.

KAPITEL II — Ausbildung

Art. IV.33 - Der in den Artikeln IV.II.9 Absatz 5, IV.II.16 Nr. 5 und IV.II.45 RSPol erwähnte Dienst ist die Direktion der Ausbildung der föderalen Polizei.

Art. IV.34 - Die in Artikel IV.II.44 RSPol erwähnte Behörde ist der Generaldirektor der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei.

TITEL V — Probezeit der Personalmitglieder der Polizeidienste

KAPITEL I — Allgemeine Regeln für die Probezeit

Art. V.1 - Der Pflichtteil der Ausbildungstätigkeiten während der Probezeit umfasst:

1. für Mitglieder des Einsatzkaders und Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Stufe A und B zur Integrierung in die erweiterte Polizeilandschaft:

a) was Mitglieder der lokalen Polizei betrifft:

- Situierung des Korps der lokalen Polizei in der erweiterten Struktur der integrierten Polizei,
- Beschreibung der Generaldirektionen und der Dienste der föderalen Polizei und Beschreibung der Konzertierungs- und Kommunikationswege zwischen den Korps der lokalen Polizei und diesen Diensten,
- Beschreibung der dezentrierten föderalen Dienste und der Konzertierungs- und Kommunikationswege zwischen den Korps der lokalen Polizei und diesen dezentrierten föderalen Diensten,
- Situierung des eigenen Dienstes im erweiterten Korps der lokalen Polizei: Analyse der spezifischen Aufträge der jeweiligen Dienste des Korps der lokalen Polizei und der wechselseitigen Beziehungen zwischen diesen Diensten,
- Situierung sowohl des Korps der lokalen Polizei als auch des eigenen Dienstes in Bezug auf die Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Beschreibung der Konzertierungs- und Kommunikationswege zwischen dem Korps der lokalen Polizei und diesen Behörden,
- Beschreibung der systematischen oder nicht systematischen Konzertierungs- und Kommunikationswege zwischen den verschiedenen Diensten des Korps der lokalen Polizei und zwischen den verschiedenen Korps der lokalen Polizei,
- Beschreibung der spezifischen Ziele und Aufträge des eigenen Dienstes, unter Berücksichtigung der Funktion dieses Dienstes innerhalb des Korps der lokalen Polizei,

b) was Mitglieder der föderalen Polizei betrifft:

- Situierung der Generaldirektionen und der Dienste der föderalen Polizei in Bezug auf die Korps der lokalen Polizei innerhalb der Struktur der integrierten Polizei,
- Beschreibung der systematischen oder nicht systematischen Konzertierungs- und Kommunikationswege zwischen den Korps der lokalen Polizei und den Generaldirektionen und Diensten der föderalen Polizei sowie zwischen den Generaldirektionen und Diensten der föderalen Polizei in ihren wechselseitigen Beziehungen,
- Beschreibung der dezentrierten föderalen Dienste, die sich zwischen den Korps der lokalen Polizei und den Generaldirektionen und Diensten der föderalen Polizei und den Generaldirektionen und Diensten der föderalen Polizei befinden, sowie ihrer Konzertierungs- und Kommunikationswege,
- Situierung des eigenen Dienstes in den erweiterten Generaldirektionen und Diensten der föderalen Polizei: Analyse der spezifischen Aufträge der jeweiligen Dienste der föderalen Polizei und der wechselseitigen Beziehungen zwischen besagten Diensten und den Direktionen,
- Situierung sowohl der föderalen Polizei als auch des eigenen Dienstes in Bezug auf die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Beschreibung der Konzertierungs- und Kommunikationswege zwischen der föderalen Polizei und diesen Behörden,
- Beschreibung der spezifischen Ziele und Aufträge des eigenen Dienstes, unter Berücksichtigung der Funktion dieses Dienstes oder der Generaldirektion innerhalb der Struktur der föderalen Polizei,

2. zur Integrierung in die eigene Funktion:

a) was Mitglieder der lokalen und der föderalen Polizei betrifft:

- Besprechung der mit der Funktion verbundenen Anforderungen und Ziele während des gesamten Verlaufs der Probezeit und in Übereinstimmung mit den Zielen und dem Inhalt der vorgesehenen Ausbildungstätigkeiten, gegebenenfalls etappenweise,
- Besprechung und etappenweise Weiterverfolgung eines individuellen oder für mehrere Personalmitglieder auf Probe gemeinsamen Entwicklungsplans in Bezug auf die Fähigkeit, was Personalmitglieder des Einsatzkaders betrifft, die bei der Grundausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie, was alle Personalmitglieder betrifft, die allgemeinen Fertigkeiten in Bezug auf die persönliche Arbeitsweise in der täglichen polizeilichen Praxis, insbesondere Teamwork und Teamgeist, Initiative, Kommunikation, Loyalität und Lernfähigkeit, umzusetzen und zu vervollkommen,
- Erläuterung der internen Richtlinien und der Richtlinien der anderen Behörden auf der Grundlage der Systeme für die Weiterleitung von Informationen,
- Implementierung und korrekte Benutzung der Datenbanken für die Personalmitglieder, für die die Benutzung der Datenbanken zu ihrer Funktionsbeschreibung gehört,
- Implementierung und Verwirklichung des Kodex der Berufspflichten bei der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben,
- kurze Auffrischung der Grundausbildung oder, für Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders, Darlegung des Rechtsrahmens der Probezeit und der Rechtsstellung des Personalmitglieds auf Probe,
- Beschreibung des Auftrags des Probezeitleiters und des Mentors, die für die Begleitung des Personalmitglieds auf Probe bestimmt worden sind.

b) was Mitglieder des Einsatzkaders der lokalen Polizei betrifft:

- Verschaffen aller nötigen Informationen in Bezug auf die spezialisierten Dienste zur korrekten Ausübung der in Artikel 46 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnten Funktion der Hilfe- und Beistandsleistung,
- Verschaffen und Erläutern der lokalen Polizeiverordnungen und zusätzlichen Straßenverkehrsverordnungen.

Dieses Ausbildungsprogramm wird vom Korpschef beziehungsweise vom Generaldirektor der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Spezifität des Dienstes und unter Berücksichtigung des Dienstgrades und der Funktion des betreffenden Personalmitglieds auf Probe erarbeitet.

Art. V.2 - Der Mentor erstellt binnen zehn Tagen nach Ablauf der bewerteten Periode den in Artikel V.II.11 Absatz 1 RSPol erwähnten Bericht über die Arbeitsweise.

Art. V.3 - Das Muster des Berichts über die Arbeitsweise ist in Anlage 5 und das Muster des zusammenfassenden Schlussberichts in Anlage 6 festgelegt.

KAPITEL II — Zulassung zur Probezeit

Art. V.4 - Der Direktor der Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung der föderalen Polizei lässt den Polizeihauptinspektor-Anwärter, Polizeiinspektor-Anwärter und Polizeihilfsbediensteten-Anwärter zur Probezeit in dem Kader zu, für den er die Grundausbildung bestanden hat.

Art. V.5 - Der in Artikel VII.2 RSPol erwähnte Ernennungsbeschluss wird in dem in Artikel II.15 erwähnten Personalblatt veröffentlicht.

KAPITEL III — Eignungskriterien für die Bestellung zum Probezeitleiter und zum Mentor

Art. V.6 - Die Eignungskriterien, die, je nach Fall, der Offizier oder das Personalmitglied der Stufe A erfüllen muss, um zum Probezeitleiter bestellt zu werden, sind folgende:

1. bei der letzten Bewertung der Arbeitsweise keine Bewertung mit der Endnote "ungenügend" erhalten haben,
2. sich in einem administrativen Stand befinden, in dem er/es seine Ansprüche auf Beförderung und Gehaltstabellenlaufbahn geltend machen kann,
3. ein Dienstalter von mindestens fünf Jahren im Offizierskader oder in der Stufe A haben,
4. eine Erfahrung von mindestens einem Jahr innerhalb des betreffenden Korps der lokalen Polizei oder der betreffenden Generaldirektion der föderalen Polizei aufweisen, die gemäß den Artikeln 5 bis 7 des Königlichen Erlasses vom 20. November 2001 zur Bestimmung der Modalitäten über die Mobilität des Personals der Polizeidienste berechnet wird.

Art. V.7 - Die Eignungskriterien, die das Personalmitglied erfüllen muss, um zum Mentor bestellt zu werden, sind folgende:

1. bei der letzten Bewertung der Arbeitsweise keine Bewertung mit der Endnote "ungenügend" erhalten haben,
2. sich in einem administrativen Stand befinden, in dem es seine Ansprüche auf Beförderung und Gehaltstabellenlaufbahn geltend machen kann,
3. ein Dienstgradalter von mindestens vier Jahren haben,
4. eine Erfahrung von mindestens zwei Jahren innerhalb des betreffenden Korps der lokalen Polizei oder der betreffenden Generaldirektion der föderalen Polizei aufweisen, die gemäß den Artikeln 5 bis 7 des Königlichen Erlasses vom 20. November 2001 zur Bestimmung der Modalitäten über die Mobilität des Personals der Polizeidienste berechnet wird,
5. Inhaber des Brevets eines Mentors sein.

Art. V.8 - Der Probezeitleiter oder der Mentor, der mehr als einen Monat ununterbrochen abwesend ist oder der einen in den Artikeln VIII.IV.2, VIII.IV.3, VIII.XII.1, VIII.XIII.1, VIII.XIV.1, VIII.XV.1 und VIII.XVIII.1 RSPol erwähnten Urlaub bekommt, insofern dieser fünfzig Prozent oder mehr einer Vollzeitleistung beträgt, wird ersetzt.

Art. V.9 - Ein Mentor darf höchstens drei Personalmitglieder auf Probe gleichzeitig begleiten.

Der Korpschef beziehungsweise der Generalkommissar oder der von ihm bestimmte Generaldirektor kann diese Anzahl in Absprache mit dem Mentor aus organisatorischen Gründen erhöhen.

TITEL VI — Organisation der Arbeitszeit der Personalmitglieder der Polizeidienste

KAPITEL I — Begriffsbestimmungen

Art. VI.1 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels versteht man unter:

1. "Dienstleistung": die durch beziehungsweise aufgrund der Gesetze auferlegte Leistung, für die das Personalmitglied zum Dienst befohlen ist oder aufgrund deren das Personalmitglied gemäß der durch das Gesetz oder das Gesetz über das Polizeiamt auferlegten Verpflichtung eingreift oder jeder Einsatzanforderung Folge leistet, ungeachtet des Tages, des Ortes oder der Umstände, sowie die anderen in Kapitel III erwähnten Leistungen,
2. "gewöhnlicher Arbeitsplatz": den in Artikel XI.IV.13 Absatz 1 Nr. 12 RSPol erwähnten Ort,
3. "Dienstfahrt": die in Artikel XI.IV.13 Absatz 1 Nr. 4 RSPol erwähnte Fahrt,
4. "Gesundheitspflege und institutionalisierte Begleitpflege innerhalb eines Polizeidienstes in Bezug auf Berufsrisiken": die Pflegeversorgung bezüglich eines der in Artikel VIII.X.6 § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 RSPol erwähnten Fälle,
5. "teilzeitbeschäftigtes Personal": das Personal, das im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung eingestellt wird oder eine der in Artikel VIII.III.4 Absatz 2 Nr. 3, 4 oder 5 RSPol erwähnten Urlaubsarten in Anspruch nimmt,
6. "vollzeitbeschäftigtes Personal": das nicht teilzeitbeschäftigte Personal,
7. "als nützlich erachtete Ausbildungen": die nicht in Artikel I.I.1 Nr. 24 bis einschließlich 27 RSPol erwähnten Ausbildungen, die dazu dienen, eine Funktion besser oder effizienter auszuführen, und die nach Ansicht des Dienstleiters für die ausgeübte beziehungsweise auszuübende Funktion nützlich sind,
- [8. "Werktage": die Tage, an denen das Personalmitglied aufgrund der ihm auferlegten Arbeitsregelung zu arbeiten verpflichtet ist, mit Ausnahme der Samstage und Sonntage.

Für die Anwendung von Artikel VI.5 Nr. 2, 4 und 5 versteht man unter Werktagen: die Tage, mit Ausnahme der Samstage und Sonntage.

Für die zu diesem Zweck von der in Artikel VIII.I.1 Nr. 1 RSPol erwähnten zuständigen Behörde und nach Konzertierung im betreffenden Konzertierungsausschuss bestimmten durchgehenden Dienste in den Korps der lokalen Polizei der Kategorie 4 und 5, außer für die Anwendung der Artikel VI.5 Nr. 4 und VI.10 Nr. 3, versteht man unter "Werktage": Tage, an denen das Personalmitglied aufgrund der ihm auferlegten Arbeitsregelung zu arbeiten verpflichtet ist.]

[Art. VI.1 einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 5. September 2005 (B.S. vom 3. November 2005)]

KAPITEL II — Bezugsperiode

Art. VI.2 - Die Bezugsperiode umfasst zwei aufeinanderfolgende Monate. Sie beginnt am ersten Tag der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November des Kalenderjahres jeweils um 00.00 Uhr und endet am letzten Tag des betreffenden Zeitraums um 24.00 Uhr.

KAPITEL III — Anrechnung der Dienstleistungen

Abschnitt 1 — Allgemeiner Grundsatz

Art. VI.3 - Die Dauer der Dienstleistungen wird aufgrund der endgültigen Eintragungen in das Dienstheft berechnet.

Jede Dienstleistung wird für sich berechnet, ohne abzurunden.

Abschnitt 2 — Bestimmungen für vollzeitbeschäftigtes Personal

Art. VI.4 - In Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts in Bezug auf die beiden nachstehend aufgezählten Fälle wird für die Berechnung der erbrachten Dienstleistungen für die Dauer, die im Arbeitsvertrag, mit dem die Vollzeitleistungen von Vertragspersonalmitgliedern, die während der Woche ihre Dienstleistungen auf ungleiche Weise erbringen, für den betreffenden Tag geregelt werden, vermerkt ist, Folgendes berücksichtigt:

1. die Urlaube, während deren davon ausgegangen wird, dass man sich im aktiven Dienst befindet,
2. die Arbeitstage, an denen das Personalmitglied im Krankheitsurlaub ist.

[**Art. VI.4bis** - In Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts in Bezug auf die nachstehend aufgezählten Fälle wird für die Berechnung der erbrachten Dienstleistungen für Personalmitglieder, die in einem in Artikel VI.1 Nr. 8 erwähnten durchgehenden Dienst arbeiten, Folgendes berücksichtigt:

a) für die im Dienstplan vermerkte Dauer:

1. die Urlaube, während deren davon ausgegangen wird, dass man sich im aktiven Dienst befindet,
2. unbeschadet der Artikel VI.6 Nr. 2 und VI.7, die Werktage, an denen das Personalmitglied im Krankheitsurlaub ist oder wegen Krankheit zur Disposition gestellt ist,

b) für die im Dienstplan für den betreffenden Teil vermerkte Dauer:

die Urlaube, während deren davon ausgegangen wird, dass man sich im aktiven Dienst befindet, und die in halben Tagen genommen werden dürfen,

c) für die tatsächliche Dauer, die auf die im Dienstplan vermerkte Dauer beschränkt ist:

1. pro Werktag die Zeit, während deren das Personalmitglied, das ein in Kapitel IV von Titel V des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste erwähnter Gewerkschaftsvertreter ist, sich im gewerkschaftlichen Vorbereitungsurlaub beziehungsweise im Urlaub wegen Gewerkschaftsarbeit befindet oder eine Freistellung zur Ausübung der aus seiner Zulassung hervorgehenden Vorrechte genießt, unbeschadet der in Artikel 57 Absatz 4 dieses Erlasses erwähnten Einschränkung und unbeschadet des Artikels VI.9 Nr. 9, 12 und 13,

2. pro Werktag die Zeit, während deren das Personalmitglied, das kein Gewerkschaftsvertreter ist, sich im Urlaub wegen Gewerkschaftsarbeit befindet, wie in Artikel 64 des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste erwähnt, unbeschadet des Artikels VI.9 Nr. 9, 12 und 13,

3. pro Tag die tatsächliche Ausbildungszeit der als nützlich erachteten Ausbildungen, die auf Antrag des Personalmitglieds absolviert werden, einschließlich der für diesbezüglich organisierte Prüfungen und Tests aufgewendeten Zeit sowie der Fahrzeit,

4. pro Tag die Zeit, die für die in Artikel VIII.IV.10 Nr. 1, 4, 5 und 6 RSPol erwähnten Tätigkeiten, für die eine Freistellung gewährt worden ist, aufgewendet wird.]

[*Art. VI.4bis eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 5. September 2005 (B.S. vom 3. November 2005)*]

Art. VI.5 - Für die Berechnung der Dienstleistungen für eine pauschale Dauer von 7 Stunden 36 Minuten pro Werktag wird Folgendes berücksichtigt:

1. die Urlaube, während deren davon ausgegangen wird, dass man sich im aktiven Dienst befindet,
2. unbeschadet der Artikel VI.6 Nr. 2 und VI.7, die Werktage, an denen das Personalmitglied im Krankheitsurlaub ist oder wegen Krankheit zur Disposition gestellt ist,
3. die Zeit, während deren ein Anwärter an einer Grundausbildung teilnimmt. Eventuelle mit der Ausbildung verbundene Leistungen, die mit einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zusammenfallen, werden nicht berücksichtigt,
4. die Werktage, an denen das Personalmitglied ein in Kapitel III des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste erwähnter ständiger Gewerkschaftsvertreter ist, mit Ausnahme aller anderen Tage, für die keinerlei Leistung als Dienstleistung berücksichtigt wird,
5. die vollen, aus dienstlichen Gründen im Ausland verbrachten Werktage, an denen die Personalmitglieder, die einen zeitweiligen Auftrag im Sinne von Artikel XI.IV.13 Nr. 4 Absatz 5 RSPol ausführen, keine Leistungen erbringen, Leistungen an weniger als 7 Stunden 36 Minuten erbringen oder Öffentlichkeitsarbeit leisten. Um festzustellen, ob ein voller Werktag auf ausländischem Hoheitsgebiet verbracht worden ist, wird die Zeitzone des Landes, in dem der zeitweilige Auftrag ausgeführt wird, berücksichtigt ab dem Zeitpunkt der Ankunft des Personalmitglieds auf diesem Hoheitsgebiet und bis zum Zeitpunkt seiner Rückkehr an den Ort, an dem sein Auftrag endet,
- [6. die vorbereitende Ausbildung für Polizeihilfsbedienstete im Vorfeld von Auswahlprüfungen im Rahmen der Beförderung durch Aufsteigen in den Kader des Personals im einfachen Dienst.]

[*Art. VI.5 einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 5. September 2005 (B.S. vom 3. November 2005)*]

Art. VI.6 - Für die Berechnung der Dienstleistungen für nachstehende pauschale Dauer wird Folgendes berücksichtigt:

1. bei pauschal 3 Stunden 48 Minuten pro Werktag: die Urlaube, während deren davon ausgegangen wird, dass man sich im aktiven Dienst befindet, und die in halben Tagen genommen werden dürfen,
2. bei einer pauschalen Dauer des betreffenden Teils: der Teil der Tage, an denen das Personalmitglied sich in Anwendung der Artikel VIII.X.12 bis VIII.X.16 RSPol im Krankheitsurlaub befindet.

Art. VI.7 - Für die Berechnung der Dienstleistungen für die tatsächliche Dauer wird der Teil der Tage berücksichtigt, an denen das in Artikel VI.6 Nr. 2 erwähnte Personalmitglied arbeitet, ohne dass die Berechnung dieser Dienstleistungen zusammen mit der in Artikel VI.6 Nr. 2 erwähnten Berechnung 38 Stunden pro Woche überschreiten darf.

Art. VI.8 - Für die Berechnung der Dienstleistungen für die auf 7 Stunden 36 Minuten begrenzte tatsächliche Dauer wird Folgendes berücksichtigt:

1. pro Werktag die Zeit, während deren das Personalmitglied, das ein in Kapitel IV von Titel V des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste erwähnter Gewerkschaftsvertreter ist, sich im gewerkschaftlichen Vorbereitungsurlaub beziehungsweise im Urlaub wegen Gewerkschaftsarbeit befindet oder eine Freistellung zur Ausübung der aus seiner Zulassung hervorgehenden Vorrechte genießt, unbeschadet der in Artikel 57 Absatz 4 dieses Erlasses erwähnten Einschränkung und unbeschadet des Artikels VI.9 Nr. 9, 12 und 13,

2. pro Werktag die Zeit, während deren das Personalmitglied, das kein Gewerkschaftsvertreter ist, sich im Urlaub wegen Gewerkschaftsarbeit befindet, wie im Königlichen Erlass vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste erwähnt, unbeschadet des Artikels VI.9 Nr. 9, 12 und 13,

3. pro Tag die tatsächliche Ausbildungszeit der als nützlich erachteten Ausbildungen, die auf Antrag des Personalmitglieds absolviert werden, einschließlich der für diesbezüglich organisierte Prüfungen und Tests aufgewendeten Zeit sowie der Fahrzeit,

4. pro Tag die Zeit, die für die in Artikel VIII.IV.10 Nr. 1, 4, 5 und 6 RSPol erwähnten Tätigkeiten, für die eine Freistellung gewährt wird, aufgewendet wird.

Art. VI.9 - Für die Berechnung der Dienstleistungen für die tatsächliche Dauer wird Folgendes berücksichtigt:

1. unbeschadet des Artikels VI.I.8 Absatz 2 RSPol, die gegebenenfalls zuerkannte Zeit, die für die durch beziehungsweise aufgrund der Gesetze auferlegte Leistung aufgewendet wird und für die das Personalmitglied zum Dienst befohlen ist oder aufgrund deren das Personalmitglied gemäß der durch das Gesetz oder das Gesetz über das Polizeiamt auferlegten Verpflichtung eingreift oder jeder Einsatzanforderung Folge leistet, ungeachtet des Tages, des Ortes oder der Umstände,

2. die Zeit, die für die Gesundheitspflege und institutionalisierte Begleitpflege innerhalb eines Polizeidienstes in Bezug auf die Berufsrisiken, die das Personalmitglied selbst angibt, aufgewendet wird,

3. die tatsächliche Ausbildungszeit der als nützlich erachteten Ausbildungen, die auf Beschluss der zuständigen Behörde absolviert werden, einschließlich der für diesbezüglich organisierte Prüfungen und Tests aufgewendeten Zeit sowie der Fahrzeit,

4. die Zeit, die für die Konsultationen im Rahmen des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden bei der Arbeit aufgewendet wird,

5. die Zeit, die für die Pflege im Rahmen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, die das Personalmitglied selbst angibt, aufgewendet wird,

6. unbeschadet der Nummer 3 und der Artikel VI.5 Nr. 3 und VI.8 Nr. 3, die Zeit, die für die in Artikel III.IV.1 RSPol erwähnte Information, Ausbildung und Weiterbildung aufgewendet wird,

7. die Zeit für die Fahrt, die im Rahmen einer Dienstreise, einer Entsendung oder eines zeitweiligen Auftrags, wie in Artikel XI.IV.13 Nr. 4 RSPol erwähnt, durchgeführt wird. Erfolgt die Dienstreise, die Entsendung oder der zeitweilige Auftrag mit dem Einverständnis der Behörde ab dem Wohnort oder dem Wohnort, wie in Artikel XI.IV.13 Nr. 9 beziehungsweise 21 RSPol erwähnt, bleibt die Fahrzeit auf den Teil der Wegzeit zwischen Wohnort beziehungsweise Wohnort und zeitweisigem Arbeitsplatz beschränkt, der die Wegzeit zwischen Wohnort beziehungsweise Wohnort und dem gewöhnlichen Arbeitsplatz überschreitet. Die Fahrzeit, die einzig dazu dient, eine Mahlzeit zu sich zu nehmen, wird jedoch nicht berücksichtigt,

8. die Zeit, während deren das Personalmitglied in den Genuss der in Artikel 63 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste erwähnten Freistellung kommt, unbeschadet der in Absatz 2 desselben Artikels erwähnten Einschränkung,

9. die Zeit, die das in Artikel VI.8 Nr. 1 und 2 erwähnte Personalmitglied für die Teilnahme an den Arbeiten des Verhandlungsausschusses und der Konzertierungsausschüsse sowie an Informations- und Beratungsversammlungen auf Einladung des Ministers oder der betreffenden Behörde aufwendet,

10. die Zeit, die aufgewendet wird, um einer Vorladung im Rahmen einer einem Disziplinarverfahren vorausgehenden Untersuchung Folge zu leisten,

11. die Zeit, die ein Personalmitglied, gegen das ein Disziplinarverfahren im Gange ist, aufwendet für:

a) die Vorbereitung seiner Verteidigung, wenn die Disziplinarbehörde der Auffassung ist, dass die Taten nicht zu einer Disziplinarstrafe führen können, oder wenn davon ausgegangen wird, dass sie von der Verfolgung absehen wird, und sofern die vorher vom Personalmitglied im Rahmen dieses Disziplinarverfahrens angegebene Dauer der Leistungen von der Disziplinarbehörde, die die endgültige Entscheidung trifft, gebilligt worden ist,

b) das Erscheinen vor den für die Bestrafung zuständigen Behörden oder vor dem Disziplinarrat, Hin- und Rückfahrt einbegriffen,

12. die Zeit, die der Verteidiger des Personalmitglieds, gegen das ein Disziplinarverfahren im Gange ist, aufwendet für:

a) die Vorbereitung der Verteidigung, sofern die vorher vom Verteidiger des Personalmitglieds im Rahmen dieses Disziplinarverfahrens angegebene Dauer der Leistungen von der Disziplinarbehörde, die die endgültige Entscheidung trifft, gebilligt worden ist,

b) das Erscheinen vor den für die Bestrafung zuständigen Behörden oder vor dem Disziplinarrat, Hin- und Rückfahrt einbegriffen,

13. sofern die vorher vom Verteidiger des Personalmitglieds angegebene Dauer der Leistungen vom Endverantwortlichen für die Bewertung gebilligt worden ist, die Zeit, die er für die Vorbereitung der Verteidigung im Rahmen einer Bewertung des Personalmitglieds mit der Endnote "ungenügend" aufgewendet hat, im Hinblick auf das Erscheinen vor dem Endverantwortlichen für die Bewertung und gegebenenfalls vor dem in Artikel VII.I.41 RSPol erwähnten Berufungsrat,

14. einschließlich der Fahrzeiten, den offiziellen Teil der Repräsentationsaufgaben oder der Öffentlichkeitsarbeit, unter der Bedingung, dass sie sich direkt aus der Ausübung der Stelle oder der Funktion ergeben oder dass sie dem Personalmitglied von einem hierarchischen oder funktionellen Vorgesetzten befohlen werden, der aufgrund des Gesetzes, einer Verordnung oder einer dienstlichen Mitteilung zuständig ist,

15. einschließlich der Fahrzeiten, die von der föderalen Polizei oder von einem Korps der lokalen Polizei organisierten sportlichen Tätigkeiten, die als Teil einer anderen Ausbildung als der Grundausbildung oder als Teil der operativen Vorbereitung des Personals anerkannt sind,

16. einschließlich der Fahrzeiten, die sozialen Tätigkeiten, die sich aus einem Todesfall oder aus einer moralischen Unterstützung eines Personalmitglieds ergeben. Die Berücksichtigung ist nur in folgenden Fällen zugelassen:

a) im Rahmen einer Feier zur Bestattung eines Personalmitglieds, für höchstens zwanzig Personalmitglieder zwecks Zusammenstellung einer Ehrenformation und einer Abordnung der Einheit oder des Dienstes, die Sargträger und den Träger des Kissens mit Ehrenausszeichnungen,

b) falls die Bestattungsfeier ohne Ehrenformation stattfindet oder im Fall der Feier zur Bestattung des Ehepartners eines Personalmitglieds, einer Person, mit der es als Paar zusammenwohnte, eines Verwandten ersten Grades des Personalmitglieds oder eines Verwandten gleich welchen Grades, der aber unter demselben Dach wie das Personalmitglied gewohnt hat, für höchstens vier Personalmitglieder,

17. einschließlich der Fahrzeit, die Zeit, die aufgewendet wird, um in einer zugelassenen Schule oder in einer vom Minister oder vom Minister der Justiz eingerichteten Schule Unterricht zu erteilen. Die für die Vorbereitung der Unterrichte oder für Verbesserungen aufgewendete Zeit wird jedoch nicht berücksichtigt.

Die Berücksichtigung unterliegt in jedem Fall der Erlaubnis, in einer dieser Schulen im Rahmen der Ausführung des Dienstes Unterricht zu erteilen, durch:

a) für Mitglieder der lokalen Polizei: den Bürgermeister oder des Polizeikollegium beziehungsweise die von ihnen bestimmte Behörde,

b) für Mitglieder der föderalen Polizei: den Direktor, dem sie unterstehen.

Abschnitt 3 — Bestimmungen für teilzeitbeschäftigtes Personal

Art. VI.10 - Für die Berechnung der erbrachten Dienstleistungen für die Dauer, die im Dienstplan oder im Arbeitsvertrag, mit dem die Teilzeitleistungen des Vertragspersonalmitglieds für den betreffenden Tag geregelt werden, vermerkt ist, wird Folgendes berücksichtigt:

1. Urlaube, während deren davon ausgegangen wird, dass man sich im aktiven Dienst befindet,

2. die Werktage, an denen das Personalmitglied im Krankheitsurlaub ist oder wegen Krankheit zur Disposition gestellt ist,

3. die Werktage, an denen das Personalmitglied ein in Kapitel III des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste erwähnter ständiger Gewerkschaftsvertreter ist, mit Ausnahme aller anderen Tage, für die keinerlei Leistung als Dienstleistung berücksichtigt wird.

Art. VI.11 - Für die Berechnung der erbrachten Dienstleistungen für die tatsächliche Dauer, die auf die Dauer beschränkt ist, die im Dienstplan oder im Arbeitsvertrag, mit dem die Teilzeitleistungen des Personalmitglieds für den betreffenden Tag geregelt werden, vermerkt ist, wird Folgendes berücksichtigt:

1. pro Werktag die Zeit, während deren das Personalmitglied, das ein in Kapitel IV des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste erwähnter Gewerkschaftsvertreter ist, sich im gewerkschaftlichen Vorbereitungsurlaub beziehungsweise im Urlaub wegen Gewerkschaftsarbeit befindet oder eine Freistellung zur Ausübung der aus seiner Zulassung hervorgehenden Vorrechte genießt, unbeschadet der in Artikel 57 Absatz 4 dieses Erlasses erwähnten Einschränkung und unbeschadet des Artikels VI.12 Nr. 9, 12 und 13,

2. pro Werktag die Zeit, während deren das Personalmitglied, das kein Gewerkschaftsvertreter ist, sich im Urlaub wegen Gewerkschaftsarbeit befindet, wie in Artikel 64 des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste erwähnt, unbeschadet des Artikels VI.12 Nr. 9, 12 und 13,

3. pro Tag die tatsächliche Ausbildungszeit der als nützlich erachteten Ausbildungen, die auf Antrag des Personalmitglieds absolviert werden, einschließlich der für diesbezüglich organisierte Prüfungen und Tests aufgewendeten Zeit sowie der Fahrzeit,

4. pro Tag die Zeit, die für die in Artikel VIII.IV.10 Nr. 1, 4, 5 und 6 RSPol erwähnten Tätigkeiten, für die eine Freistellung gewährt worden ist, aufgewendet wird.

Art. VI.12 - Für die Berechnung der Dienstleistungen für die tatsächliche Dauer wird Folgendes berücksichtigt:

1. unbeschadet des Artikels VII.8 Absatz 2 RSPol, die gegebenenfalls zuerkannte Zeit, die für die durch beziehungsweise aufgrund der Gesetze auferlegte Leistung aufgewendet wird und für die das Personalmitglied zum Dienst befohlen ist oder aufgrund deren das Personalmitglied gemäß der durch das Gesetz oder das Gesetz über das Polizeiamt auferlegten Verpflichtung eingreift oder jeder Einsatzanforderung Folge leistet, ungeachtet des Tages, des Ortes oder der Umstände,

2. die Zeit, die für die Gesundheitspflege und institutionalisierte Begleitpflege innerhalb eines Polizeidienstes in Bezug auf die Berufsrisiken, die das Personalmitglied selbst angibt, aufgewendet wird,

3. die tatsächliche Ausbildungszeit der als nützlich erachteten Ausbildungen, die auf Beschluss der zuständigen Behörde absolviert werden, einschließlich der für diesbezüglich organisierte Prüfungen und Tests aufgewendeten Zeit sowie der Fahrzeit,

4. die Zeit, die für die Konsultationen im Rahmen des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden bei der Arbeit aufgewendet wird,

5. die Zeit, die für die Pflege im Rahmen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, die das Personalmitglied selbst angibt, aufgewendet wird,

6. unbeschadet der Nummer 3 und des Artikels VI.11 Nr. 3, die Zeit, die für die in Artikel III.IV.1 RSPol erwähnte Information, Ausbildung und Weiterbildung aufgewendet wird,

7. die Zeit für die Fahrt, die im Rahmen einer Dienstfahrt, einer Entsendung oder eines zeitweiligen Auftrags, wie in Artikel XI.IV.13 Nr. 4 RSPol erwähnt, durchgeführt wird. Erfolgt die Dienstfahrt, die Entsendung oder der zeitweilige Auftrag mit dem Einverständnis der Behörde ab dem Wohnsitz oder dem Wohnort, wie in Artikel XI.IV.13 Nr. 9 beziehungsweise 21 RSPol erwähnt, bleibt die Fahrzeit auf den Teil der Wegzeit zwischen Wohnsitz beziehungsweise Wohnort und zeitweiligem Arbeitsplatz beschränkt, der die Wegzeit zwischen Wohnsitz beziehungsweise Wohnort und dem gewöhnlichen Arbeitsplatz überschreitet. Die Fahrzeit, die einzig dazu dient, eine Mahlzeit zu sich zu nehmen, wird jedoch nicht berücksichtigt,

8. die Zeit, während deren das Personalmitglied in den Genuss der in Artikel 63 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste erwähnten Freistellung kommt, unbeschadet der in Absatz 2 desselben Artikels erwähnten Einschränkung,

9. die Zeit, die das in Artikel VI.11 Nr. 1 und 2 erwähnte Personalmitglied für die Teilnahme an den Arbeiten des Verhandlungsausschusses und der Konzertierungsausschüsse sowie an Informations- und Beratungsversammlungen auf Einladung des Ministers oder der betreffenden Behörde aufwendet,

10. die Zeit, die aufgewendet wird, um einer Vorladung im Rahmen einer einem Disziplinarverfahren vorausgehenden Untersuchung Folge zu leisten,

11. die Zeit, die ein Personalmitglied, gegen das ein Disziplinarverfahren im Gange ist, aufwendet für:

a) die Vorbereitung seiner Verteidigung, wenn die Disziplinarbehörde der Auffassung ist, dass die Taten nicht zu einer Disziplinarstrafe führen können, oder wenn davon ausgegangen wird, dass sie von der Verfolgung absehen wird, und sofern die vorher vom Personalmitglied im Rahmen dieses Disziplinarverfahrens angegebene Dauer der Leistungen von der Disziplinarbehörde, die die endgültige Entscheidung trifft, gebilligt worden ist,

b) das Erscheinen vor den für die Bestrafung zuständigen Behörden oder vor dem Disziplinartrat, Hin- und Rückfahrt einbegriffen,

12. die Zeit, die der Verteidiger des Personalmitglieds, gegen das ein Disziplinarverfahren im Gange ist, aufwendet für:

a) die Vorbereitung der Verteidigung, sofern die vorher vom Verteidiger des Personalmitglieds im Rahmen dieses Disziplinarverfahrens angegebene Dauer der Leistungen von der Disziplinarbehörde, die die endgültige Entscheidung trifft, gebilligt worden ist,

b) das Erscheinen vor den für die Bestrafung zuständigen Behörden oder vor dem Disziplinartrat, Hin- und Rückfahrt einbegriffen,

13. sofern die vorher vom Verteidiger des Personalmitglieds angegebene Dauer der Leistungen vom Endverantwortlichen für die Bewertung gebilligt worden ist, die Zeit, die er für die Vorbereitung der Verteidigung im Rahmen einer Bewertung des Personalmitglieds mit der Endnote "ungenügend" aufgewendet hat, im Hinblick auf das Erscheinen vor dem Endverantwortlichen für die Bewertung und gegebenenfalls vor dem in Artikel VII.I.41 RSPol erwähnten Berufungsrat,

14. einschließlich der Fahrzeiten, den offiziellen Teil der Repräsentationsaufgaben oder der Öffentlichkeitsarbeit, unter der Bedingung, dass sie sich direkt aus der Ausübung der Stelle oder der Funktion ergeben oder dass sie dem Personalmitglied von einem hierarchischen oder funktionellen Vorgesetzten befohlen werden, der aufgrund des Gesetzes, einer Verordnung oder einer dienstlichen Mitteilung zuständig ist,

15. einschließlich der Fahrzeiten, die von der föderalen Polizei oder von einem Korps der lokalen Polizei organisierten sportlichen Tätigkeiten, die als Teil einer anderen Ausbildung als der Grundausbildung oder als Teil der operativen Vorbereitung des Personals anerkannt sind,

16. einschließlich der Fahrzeiten, die sozialen Tätigkeiten, die sich aus einem Todesfall oder aus einer moralischen Unterstützung eines Personalmitglieds ergeben. Die Berücksichtigung ist nur in folgenden Fällen zugelassen:

a) im Rahmen einer Feier zur Bestattung eines Personalmitglieds, für höchstens zwanzig Personalmitglieder zwecks Zusammenstellung einer Ehrenformation und einer Abordnung der Einheit oder des Dienstes, die Sargträger und den Träger des Kissens mit Ehreenauszeichnungen,

b) falls die Bestattungsfeier ohne Ehrenformation stattfindet oder im Fall der Feier zur Bestattung des Ehepartners eines Personalmitglieds, einer Person, mit der es als Paar zusammenwohnte, eines Verwandten ersten Grades des Personalmitglieds oder eines Verwandten gleich welchen Grades, der aber unter demselben Dach wie das Personalmitglied gewohnt hat, für höchstens vier Personalmitglieder,

17. einschließlich der Fahrzeit, die Zeit, die aufgewendet wird, um in einer zugelassenen Schule oder in einer vom Minister oder vom Minister der Justiz eingerichteten Schule Unterricht zu erteilen. Die für die Vorbereitung der Unterrichte oder für Verbesserungen aufgewendete Zeit wird jedoch nicht berücksichtigt.

Die Berücksichtigung unterliegt in jedem Fall der Erlaubnis, in einer dieser Schulen im Rahmen der Ausführung des Dienstes Unterricht zu erteilen, durch:

a) für die Mitglieder der lokalen Polizei: den Bürgermeister oder das Polizeikollegium beziehungsweise die von ihnen bestimmte Behörde,

b) für die Mitglieder der föderalen Polizei: den Direktor, dem sie unterstehen.

KAPITEL IV — *Bestimmung der Personalmitglieder,
die eine leitende Funktion ausüben oder über eine autonome Entscheidungsbefugnis verfügen*

Art. VI.13 - Als Personalmitglieder, die eine leitende Funktion ausüben oder über eine autonome Entscheidungsbefugnis verfügen, im Sinne von Artikel VI.I.7 Nr. 1 RSPol gelten:

1. Mandatsinhaber,
2. Dienstleiter der Direktionen innerhalb einer Generaldirektion oder innerhalb der Dienste des Generalkommissars, Mitglieder des administrativen und technischen Sekretariats sowie dem Korpschef eines lokalen Polizeikorps unterstehende Dienstleiter,
3. Dienstleiter der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei,
4. Gefahrenverhütungsberater, wie im Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden bei der Arbeit erwähnt,
5. Mitglieder eines institutionalisierten Begleitdienstes innerhalb eines Polizeidienstes in Bezug auf Berufsrisiken und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz,
6. Ärzte des medizinischen Dienstes,
7. Tierärzte,
8. Direktionssekretäre und Fahrer der in Nummer 1 erwähnten Mandatsinhaber,
9. Dienstleiter eines Kommunikations- und Informationszentrums,
10. Ingenieure, Informatiker und andere Mitglieder des technischen Personals, sofern die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass ihre persönliche Anwesenheit für die Sicherheit der Personalmitglieder und der Bevölkerung oder für die reibungslose Arbeit des Polizeidienstes erforderlich ist,
11. Werkstattleiter oder Chefmechaniker eines Fuhrparks, die tatsächlich über eine Weisungsbefugnis verfügen beziehungsweise eine Verantwortung tragen,

12. technische Dienstleiter, Chef-Heizungsmonteur, Elektriker und Klempner, sofern diese Funktionen eine Weisungsbefugnis und eine Kontrolle über die Gesamtheit der Maschinen und/oder Installationen beinhalten.

Als Mitglieder des in Absatz 1 erwähnten Personals gelten zudem:

1. Personalmitglieder, die zeitweilig eine der in Absatz 1 erwähnten Funktionen innehaben, für die Dauer der Entsendung oder der Bereitstellung,

2. Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel VI.II.78 RSPol in eine der in Absatz 1 erwähnten Funktionen eingesetzt werden, für die Dauer der Einsetzung.

Die allgemeinen beziehungsweise individuellen Arbeitsbedingungen für die in Absatz 1 Nr. 5 bis 12 erwähnten Personen werden nach Konzertierung im hohen Konzertierungsausschuss beziehungsweise im betreffenden Basiskonzertierungsausschuss festgelegt.

In Abweichung von Absatz 1 und 2 und mit Ausnahme der Personalmitglieder, die Mandatsinhaber sind, kann der Minister oder, je nach Fall, der Bürgermeister beziehungsweise das Polizeikollegium, sofern die reibungslose Arbeit des Dienstes dadurch nicht gestört wird und nach Stellungnahme des Korpschefs, des Generalkommissars beziehungsweise des von ihm bestimmten Generaldirektors, dem in Absatz 1 und 2 erwähnten Personalmitglied auf Antrag das Recht auf die in den Artikeln VI.I.4 bis VI.I.6 RSPol aufgezählten Arbeitsbedingungen gewähren.

KAPITEL V — *Bestimmung der außergewöhnlichen Umstände, die eine Abweichung von der Arbeitszeitregelung zulassen*

Art. VI.14 - Unter den in Artikel VI.I.7 Absatz 1 Nr. 3 RSPol erwähnten Umständen versteht man:

1. die in Artikel 3 § 1 Nr. 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste erwähnten Fälle,

2. den in Artikel 140bis des Gesetzes erwähnten Fall.

Art. VI.15 - Unter den in Artikel VI.I.7 Absatz 1 Nr. 3 RSPol erwähnten Umständen versteht man ebenfalls die vom Minister vorgenommene Festlegung spezifischer Arbeits- und Ruhezeiten für die Dienstleistungen der Mitglieder folgender Dienste:

1. des Sicherheitsdienstes beim Königlichen Palast,

2. der Einheiten, die mit der spezialisierten Überwachung, dem spezialisierten Schutz oder den spezialisierten Einsätzen beauftragt sind,

3. der allgemeinen Reserve der föderalen Polizei,

4. des Dienstes Hundeunterstützung,

5. des Dienstes Luftunterstützung,

[6. der Schifffahrtspolizei.]

Die allgemeinen beziehungsweise individuellen Arbeitsbedingungen für die in Absatz 1 erwähnten Personen werden nach Konzertierung im hohen Konzertierungsausschuss beziehungsweise im betreffenden Basiskonzertierungsausschuss festgelegt.

[Art. VI.15 Abs. 1 Nr. 6 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 29. Oktober 2003 (B.S. vom 21. November 2003)]

TITEL VII — **Gehaltstabellenlaufbahn, Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Kader oder eine höhere Stufe und Mandatsregelung**

KAPITEL I — *Gehaltstabellenlaufbahn*

Art. VII.1 - [...]

[Art. VII.1 aufgehoben durch Art. 8 des M.E. vom 6. März 2007 (B.S. vom 14. März 2007)]

Art. VII.2 - [...]

[Art. VII.2 aufgehoben durch Art. 8 des M.E. vom 6. März 2007 (B.S. vom 14. März 2007)]

Art. VII.3 - [Für die Gewährung der höheren Gehaltstabelle in der Gehaltstabellenlaufbahn legt der Generalkommissar oder der von ihm bestimmte Generaldirektor beziehungsweise der Korpschef oder das von ihm bestimmte Personalmitglied eine Akte an, die insbesondere Folgendes umfasst:

1. die letzte Bewertung des betreffenden Personalmitglieds,

2. einen Auszug aus der in Artikel II.I.9 RSPol erwähnten Namenliste zur Feststellung seines Dienstgradalters und Dienstalters in der Gehaltstabelle,

3. gegebenenfalls den Nachweis über die Absolvierung der erforderlichen Ausbildung.]

[Art. VII.3 ersetzt durch Art. 9 des M.E. vom 6. März 2007 (B.S. vom 14. März 2007)]

Art. VII.4 - Nach Ablauf des Verfahrens wird die in Artikel VII.3 erwähnte Akte zusammen mit einer Kopie der Akte über die Gewährung der höheren Gehaltstabelle beziehungsweise des Beschlusses zur Nichtgewährung dieser Gehaltstabelle in der Personalakte des betreffenden Personalmitglieds abgelegt.

KAPITEL II — *Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Kader oder eine höhere Stufe*

Abschnitt 1 — *Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Kader für Personalmitglieder des Einsatzkaders*

Art. VII.5 - Bewerber um die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Kader fügen ihrer Bewerbung eine Unterlage bei, aus der hervorgeht, dass sie die in den Artikeln VII.II.11 bis VII.II.13 RSPol erwähnten Diplomanforderungen erfüllen, sowie eine Bescheinigung ihres Korpschefs, aus der hervorgeht, dass sie die in Artikel VII.II.8 Nr. 1, 3 und 4 RSPol aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Art. VII.6 - [§ 1 - Die in Artikel VII.II.17 RSPol erwähnte berufsbezogene Prüfung besteht aus einer Prüfung über die allgemeinen beruflichen Kenntnisse, für die der Lernstoff den Bewerbern vorab mitgeteilt wird, und der Bewertung der Kenntnis der Sprache, in der diese Prüfung abgehalten wird.

§ 2 - Die in den Artikeln VII.II.18 und VII.II.19 RSPol erwähnte berufsbezogene Prüfung besteht aus einer dem angestrebten Kader angepassten Prüfung über die allgemeinen beruflichen Kenntnisse, für die der Lernstoff den Bewerbern vorab mitgeteilt wird.

§ 3 - Der Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei informiert die Bewerber schriftlich über ihre Ergebnisse für die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte berufsbezogene Prüfung, bevor gegebenenfalls die in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 RSPol erwähnte Prüfung abgelegt werden kann.]

[Art. VII.6 ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 2. April 2004 (B.S. vom 5. Mai 2004)]

Art. VII.7 - Die in Artikel VII.II.20 RSPol erwähnte Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.]

Art. VII.8 - Nachdem die Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei die in Artikel VII.II.20 RSPol erwähnte Entscheidung getroffen hat, erstellt sie auf der Grundlage der in Artikel IV.26 erwähnten gesammelten Daten ein Übersichtsblatt, in dem die zu verbessernden Punkte und die Haupteigenschaften, die den Bewerber auszeichnen, aufgeführt sind.

Das in Absatz 1 erwähnte Blatt wird in die Personalakte aufgenommen und eine Kopie wird den Polizeischulen zur Verfügung gestellt, wenn der Bewerber zur Ausbildung eingeladen wird.

Art. VII.9 - Der in den Artikeln VII.II.11 Absatz 2, VII.II.12 Absatz 2 und VII.II.13 RSPol erwähnte Dienst ist die Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei.

*Abschnitt 2 — Beförderung durch Aufsteigen
in eine höhere Stufe für Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders*

Unterabschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. VII.10 - Die Auswahlprüfungen für Bewerber um die Beförderung durch Aufsteigen in eine höhere Stufe im Verwaltungs- und Logistikkader werden von der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei organisiert.

Art. VII.11 - Die Organisation der in Artikel VII.10 erwähnten Prüfungen wird in dem in Artikel II.15 erwähnten Personalblatt angekündigt.

Art. VII.12 - Die in Artikel VII.10 erwähnten Bewerber fügen ihrer Bewerbung eine Unterlage bei, aus der hervorgeht, dass sie die in Artikel VII.IV.9 Nr. 2 RSPol erwähnten Diplomanforderungen erfüllen, und eine Bescheinigung ihres Korpschefs beziehungsweise des Generaldirektors ihrer Generaldirektion, aus der hervorgeht, dass sie die in Artikel VII.IV.9 Nr. 1, 3 und 4 RSPol aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Unterabschnitt 2 — Stufenprüfung

Art. VII.13 - Die Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei legt das Programm der in den Artikeln VII.IV.13 Absatz 2, VII.IV.14 Absatz 2 und VII.IV.15 Absatz 2 RSPol erwähnten Prüfungen fest und organisiert sie.

Unterabschnitt 3 — Auswahlprüfungen für das Aufsteigen in die Stufe C

Art. VII.14 - [Die Auswahlprüfungen für Bewerber um die Beförderung durch Aufsteigen in die Stufe C bestehen aus einer Prüfung über die allgemeinen beruflichen Kenntnisse, für die der Lernstoff den Bewerbern vorab mitgeteilt wird.]

[Art. VII.14 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 2. April 2004 (B.S. vom 5. Mai 2004)]

Art. VII.15 - [Die erfolgreichen Teilnehmer an den Auswahlprüfungen, deren Ergebnisse über dem Mittelwert der Bezugsbevölkerung oder weniger als eine Standardabweichung unter diesem Mittelwert liegen, werden in der Reihenfolge der erzielten Ergebnisse eingestuft.

Bei gleichwertigen Ergebnissen werden die Bewerber gemäß Artikel II.I.7 RSPol eingestuft.

Bewerber, deren Einstufungsrang die in Artikel VII.IV.8 RSPol erwähnte Zahl nicht übersteigt, sind günstig eingestuft.]

[Art. VII.15 ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 2. April 2004 (B.S. vom 5. Mai 2004)]

Unterabschnitt 4 — Auswahlprüfungen für das Aufsteigen in die Stufe A oder B

Art. VII.16 - [Die Auswahlprüfungen für Bewerber um die Beförderung durch Aufsteigen in die Stufe A oder B bestehen aus einer Persönlichkeitsprüfung, einer berufsbezogenen Prüfung und einem Auswahlgespräch vor der in Artikel VII.IV.18 Nr. 3 RSPol erwähnten Auswahlkommission, nachstehend Auswahlkommission genannt.]

[Art. VII.16 ersetzt durch Art. 4 des M.E. vom 2. April 2004 (B.S. vom 5. Mai 2004)]

Art. VII.17 - [Die in Artikel VII.16 erwähnte berufsbezogene Prüfung besteht aus einer der angestrebten Stufe angepassten Prüfung über die allgemeinen beruflichen Kenntnisse, für die der Lernstoff den Bewerbern vorab mitgeteilt wird.]

[Art. VII.17 ersetzt durch Art. 5 des M.E. vom 2. April 2004 (B.S. vom 5. Mai 2004)]

Art. VII.18 - Die allgemeine Eignung des Bewerbers wird analysiert auf der Grundlage einer Zusammenfassung aller vorangehenden Auswahlprüfungen, die von einem vom Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei bestimmten qualifizierten Mitglied dieser Direktion erstellt worden ist, und auf der Grundlage aller anderen für nützlich erachteten Elemente, die anlässlich des in Artikel VII.16 erwähnten Auswahlgesprächs gesammelt worden sind.

Art. VII.19 - [§ 1 - Der Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei informiert die Bewerber schriftlich über ihre Ergebnisse für die in Artikel VII.17 erwähnte berufsbezogene Prüfung, bevor gegebenenfalls die Persönlichkeitsprüfung und das Auswahlgespräch abgelegt werden können.

§ 2 - Die in Artikel VII.17 erwähnte berufsbezogene Prüfung führt zu einer Einstufung, auf deren Grundlage die Bewerber, deren Ergebnisse über dem Mittelwert der Bezugsbevölkerung oder weniger als eine Standardabweichung unter diesem Mittelwert liegen, gegebenenfalls zu den späteren Auswahlprüfungen eingeladen werden, und zwar bis die in Artikel VII.IV.8 RSPol erwähnte Zahl erreicht ist.

Bei gleichwertigen Ergebnissen werden die Bewerber gemäß Artikel II.I.7 RSPol eingestuft.]

[Art. VII.19 ersetzt durch Art. 6 des M.E. vom 2. April 2004 (B.S. vom 5. Mai 2004)]

[Unterabschnitt 4bis — Befreiung von bestimmten Auswahlprüfungen

[Unterabschnitt 4bis mit Art. VII.19bis eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 26. März 2007 (B.S. vom 30. März 2007)]

Art. VII.19bis - Bewerber um die Beförderung durch Aufsteigen in eine höhere Stufe im Verwaltungs- und Logistikkader, die die Informatikprüfung und gegebenenfalls die Persönlichkeitsprüfung bestanden haben, sind ab der Zustellung ihrer Ergebnisse zwei Jahre lang von den vorerwähnten Prüfungen befreit.]

Unterabschnitt 5 — Auswahlkommission

Art. VII.20 - [Die in Artikel VII.16 erwähnte Kommission] setzt sich zusammen aus:

1. einem qualifizierten Mitglied der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei, Vorsitzender,
2. zwei Personalmitgliedern derselben oder der höheren Stufe des Verwaltungs- und Logistikkaders, wobei das eine der föderalen Polizei und das andere der lokalen Polizei angehört, Beisitzer.

[Art. VII.20 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 7 des M.E. vom 2. April 2004 (B.S. vom 5. Mai 2004)]

Art. VII.21 - § 1 - Der Generaldirektor der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei erstellt eine Liste der Personalmitglieder der föderalen Polizei, aus denen die in Artikel VII.20 erwähnte Kommission zusammengestellt werden kann.

Der Ständige Ausschuss für die lokale Polizei erstellt mit dem gleichen Ziel eine Liste der Personalmitglieder der lokalen Polizei.

§ 2 - Für jedes Auswahlverfahren bestimmt der Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei die Mitglieder, aus denen die Kommission zusammengestellt wird.

Jedes Mitglied, für das Elemente vorliegen, die daran zweifeln lassen, dass es seine Berufspflichten einhält oder dass es fähig ist, Bewerber zu bewerten, wird aus der in § 1 erwähnten Liste gestrichen. In einem solchen Fall informiert der Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei das betreffende Mitglied der Kommission schriftlich über seine mit Gründen versehene Entscheidung.

KAPITEL III — Mandate

Art. VII.22 - Unter "Personalbestand" im Sinne von Artikel VII.III.4 Absatz 2 RSPol versteht man die Gesamtzahl aller Personalmitglieder des Einsatzkaders und des Verwaltungs- und Logistikkaders an dem in Artikel VII.III.6 RSPol erwähnten Datum.

Art. VII.23 - Der in Artikel VII.III.38 RSPol erwähnte Dienst ist die Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung der föderalen Polizei.

Art. VII.24 - Der in Artikel VII.23 erwähnte Dienst teilt der in Artikel VII.I.1 Nr. 1 RSPol erwähnten zuständigen Behörde unverzüglich die Bestellungen durch Mandat mit, wobei diese Behörde mit der Verständigung der Personalmitglieder der lokalen und der föderalen Polizei beauftragt ist.

Eine Verständigung per elektronische Post wird immer per Empfangsbestätigung bestätigt.

Art. VII.25 - Im Verständigungsschreiben wird mindestens die Identität und der Dienst des bestellten Personalmitglieds, das erteilte Mandat und das Datum der Ausführung des Beschlusses angegeben. Außer bei Dringlichkeit fällt dieses Datum frühestens fünfzehn Tage nach der Verständigung.

Art. VII.26 - Das in Artikel VII.III.87 Absatz 2 RSPol erwähnte Muster des Bewertungsberichts wird in Anlage 7 festgelegt.

TITEL VIII — Urlaube und Abwesenheiten

Art. VIII.1 - Der Jahresurlaub kann aus außergewöhnlichen dienstlichen Gründen verweigert werden. Die Verweigerung wird dem Personalmitglied binnen vierzehn Tagen nach Einreichung des Antrags und auf jeden Fall vor dem vorgesehenen Datum des Beginns des Urlaubs mitgeteilt.

Der gemäß Absatz 1 verweigerte Jahresurlaub wird bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres übertragen.

Wenn das Personalmitglied den übertragenden Urlaub nicht vor dem in Absatz 2 erwähnten Datum hat nehmen können, kann dieser Urlaub noch im selben Jahr übertragen werden. Das Personalmitglied richtet hierzu einen Antrag an die in Artikel VI.1 Nr. 1 RSPol erwähnte Behörde, wobei es insbesondere die Gründe angibt, aus denen es seinen Jahresurlaub nicht vor dem 1. April hat nehmen können.

Die in Absatz 3 erwähnte Behörde teilt dem betreffenden Personalmitglied seinen Beschluss binnen sieben Tagen nach Empfang des Antrags mit.

Art. VIII.2 - Das Personalmitglied kann nach Kenntnisnahme des Beschlusses zur Verweigerung des Jahresurlaubs und gegebenenfalls des in Artikel VIII.1 Absatz 4 erwähnten Beschlusses ein Verfahren bei dem in Artikel VIII.III.7 RSPol erwähnten Beratungsorgan einleiten.

Das Verfahren ist nur gültig, wenn es binnen sieben Werktagen nach der in Absatz 1 erwähnten Kenntnisnahme per Einschreibebrief oder per Brief gegen Empfangsbestätigung eingeleitet wird, in dem die Dauer, der Zeitraum des Jahresurlaubs sowie das Datum der Beantragung des Jahresurlaubs und das Datum der Notifizierung des Verweigerungsbeschlusses vermerkt sind.

Das vorerwähnte Beratungsorgan gibt der für das betreffende Personalmitglied zuständigen Behörde binnen sieben Tagen nach Empfang des in Absatz 2 erwähnten Briefs eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

Dem betroffenen Personalmitglied wird binnen derselben Frist eine Kopie der in Absatz 3 erwähnten Stellungnahme zugeschickt.

Art. VIII.3 - Die für das betreffende Personalmitglied zuständige Behörde informiert dieses anschließend binnen sieben Tagen nach der in Artikel VIII.2 erwähnten Notifizierung über ihren Beschluss.

Art. VIII.4 - Dienstleiter, die vom Generalkommissar oder von einem Generaldirektor beziehungsweise einem Korpschef der lokalen Polizei abhängen, sind von den in den Artikeln VIII.XIV.4 Absatz 1, VIII.XV.6 Absatz 1, VIII.XVI.2 Absatz 1 und VIII.XVIII.2 Absatz 1 RSPol erwähnten Rechten und Abwesenheiten ausgeschlossen.

TITEL X — Medizinischer Schutz

Art. X.1 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels versteht man unter:

1. "Ärzte des medizinischen Dienstes": Ärzte, die dem medizinischen Dienst der Polizeidienste angehören oder vom Minister beziehungsweise von der von ihm bestimmten Behörde zugelassen worden sind und auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags Sprechstunden in den Einrichtungen des medizinischen Dienstes abhalten,
2. "zugelassene externe Ärzte": vom Minister beziehungsweise von der von ihm bestimmten Behörde zugelassene Ärzte, die Sprechstunden in der eigenen Praxis abhalten,
3. "KIV": Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, die durch das am 14. Juli 1994 koordinierte Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung geregelt wird,
4. "Selbstbeteiligung": Eigenanteil des Begünstigten, wie in Artikel 37 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnt.

Art. X.2 - Das Recht auf kostenlose Gesundheitspflege wird nach Wahl des Personalmitglieds, dem es zugute kommt, gewährleistet:

1. entweder durch kostenlose Pflegeleistungen in den Einrichtungen des medizinischen Dienstes
2. oder durch die Rückerstattung der Selbstbeteiligung im Rahmen der Drittzahlerregelung für die Pflegeleistungen zugelassener externer Ärzte, die zu diesem Zweck ihre vierteljährlichen Honoraraufstellungen an den medizinischen Dienst schicken,
3. oder durch die Rückerstattung der Selbstbeteiligung für die Pflegeleistungen anderer Pflegebringer oder Pflegeeinrichtungen.

Art. X.3 - Das Recht auf kostenlose Zahnpflege wird nach Wahl des Personalmitglieds, dem es zugute kommt, gewährleistet:

1. entweder durch kostenlose Zahnpflegeleistungen in den Einrichtungen des medizinischen Dienstes
2. oder durch die Rückerstattung der Selbstbeteiligung für Zahnpflegeleistungen außerhalb des medizinischen Dienstes.

Art. X.4 - Das Recht auf kostenlose Medikamente wird gewährleistet:

1. entweder durch die kostenlose Abgabe von Verbandsmitteln und Medikamenten des täglichen Bedarfs in den Pflegeeinrichtungen, sofern sie von einem Arzt des medizinischen Dienstes oder einem zugelassenen externen Arzt verschrieben worden sind,
2. oder durch die kostenlose Abgabe der Fertigmedikamente oder magistralen Präparate in den Apotheken
3. oder durch die Rückerstattung der Selbstbeteiligung für die Fertigmedikamente oder die magistralen Präparate.

Art. X.5 - Medikamente, die nicht in dem in Artikel X.I.2 Absatz 2 RSPol erwähnten KIV-Verzeichnis vermerkt sind, werden vom Direktor des medizinischen Dienstes erfasst und vom Minister genehmigt.

Art. X.6 - Das Recht auf kostenlose Prothesen wird gewährleistet durch die Rückerstattung der Selbstbeteiligung für andere Prothesen als die in den Artikeln X.7 und X.8 erwähnten Prothesen an das Personalmitglied, dem dieses Recht zugute kommt.

Art. X.7 - Die in den Einrichtungen des medizinischen Dienstes angefertigten Zahnprothesen werden zum Selbstkostenpreis geliefert.

Ab Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres werden die in einer Zahnarztpraxis angefertigten Zahnprothesen bis in Höhe der Selbstbeteiligung zurückerstattet. Die Erneuerung und die Reparatur dieser Prothesen erfolgt gemäß den Bestimmungen des KIV-Verzeichnisses.

Art. X.8 - Auf Verschreibung eines vom medizinischen Dienst zugelassenen Augenarztes können Brillen mit Korrekturgläsern kostenlos vom medizinischen Dienst geliefert werden. Bifokalbrillen werden jedoch erst ab Vollendung des siebenundvierzigsten Lebensjahres kostenlos geliefert.

Die kostenlose Erneuerung des Brillengestells wird nur nach einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Lieferung des vorigen Brillengestells zugelassen. Die kostenlose Ersetzung der Gläser ist nur nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Datum der Lieferung der vorigen Gläser zugelassen.

Art. X.9 - Das Muster des in Artikel X.II.1 RSPol erwähnten ärztlichen Attests wird in Anlage 8 festgelegt.

Art. X.10 - Die Meldung eines Arbeitsunfalls erfolgt anhand eines Formulars, das dem Muster in Anlage 9 entspricht.

Art. X.11 - Die Meldung einer Berufskrankheit erfolgt anhand eines Formulars, das dem Muster in Anlage 10 entspricht.

Art. X.12 - Das in Artikel X.III.8 Absatz 3 RSPol erwähnte ärztliche Attest wird nach dem Muster in Anlage 11 erstellt.

Art. X.13 - Das in Artikel X.III.8 Absatz 4 RSPol erwähnte ärztliche Attest wird nach dem Muster in Anlage 12 erstellt.

Art. X.14 - Die in Artikel X.I.1 Absatz 1 Nr. 2 RSPol erwähnten Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders sind diejenigen, die in Anlage 13 aufgeführt sind.

Art. X.15 - Der in Artikel X.III.7 RSPol erwähnte Dienst ist die Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung der föderalen Polizei.

TITEL XI — Modalitäten des Besoldungsstatuts

KAPITEL I — Erweiterung des Anwendungsbereichs zugunsten des Verwaltungs- und Logistikkaders

Art. XI.1 - Für die Anwendung von Artikel XI.I.1 Nr. 5 RSPol wird die in Artikel XI.IV.6 RSPol erwähnte Entschädigung für Telefonkosten folgenden Mitgliedern des Verwaltungs- und Logistikkaders gewährt:

1. den Sprechern des Dienstes Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
2. den Systemverwaltern der föderalen Polizei auf dezentrierter Ebene,
3. den Systemverwaltern der Informationsknotenpunkte des Bezirks,
4. den auf Radiofonie spezialisierten Systemverwaltern des Dienstes Telematik und Funkkommunikation der Direktion der Telematik der föderalen Polizei,
5. den Mitgliedern des Dienstes Engineering des Dienstes dezentralisierte Informatik,
6. den Mitgliedern des Dienstes Engineering des Dienstes Netzwerke,
7. den Technikern des Dienstes operative Telematiknetzwerke des Dienstes Netzwerke,
8. den Informatikern der Stufe A oder B des Dienstes technische Entwicklungen des Dienstes dezentralisierte Informatik,
9. den Piloten und dem Wartungschef des Dienstes Luftunterstützung der föderalen Polizei,
10. den Sozialarbeitern der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei - Stressteam - oder der Direktion der Polizei der Verkehrsverbindungen der föderalen Polizei - Abteilung Flughafen Brüssel-National - oder denjenigen, die bei den dezentralisierten Koordinations- und Unterstützungsdiensten arbeiten,
11. den Psychologen der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei - Stressteam - oder der Direktion der Polizei der Verkehrsverbindungen der föderalen Polizei - Abteilung Flughafen Brüssel-National,
12. den Fahrern-Mechanikern des Quartierdienstes der Generaldirektion der materiellen Mittel der föderalen Polizei oder denjenigen der Generaldirektion der Gerichtspolizei oder der mit einem Mandat bekleideten Personalmitglieder,

13. den Direktionssekretären der Generaldirektoren oder der mit einem Mandat bekleideten Personalmitglieder,
14. dem Leiter des Beratungs- und Kontrolldienstes,
15. dem Leiter des Dienstes persönliche Ausrüstung der Generaldirektion der materiellen Mittel der föderalen Polizei,
16. in den Diensten logistische Unterstützung der Generaldirektion der materiellen Mittel der föderalen Polizei, allen Dienstleitern des Unterstützungsdienstes und der Abteilungen Bevorratung und Dienstzentren sowie:
 - a) in der Abteilung Dienstzentren: den Bürochefs der Büros Reparatur und Wartung, Quartierdienste und Beförderung und den Mitgliedern des Beförderungsdienstes,
 - b) in der Abteilung Bevorratung: dem Leiter des Zentrallagers,
17. den Personalmitgliedern der Generaldirektion der operativen Unterstützung der föderalen Polizei - Direktion der operativen polizeilichen Zusammenarbeit,
18. den Ärzten und Tierärzten des medizinischen Dienstes,
19. den Gefahrenverhütungsberatern der Direktion des internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz,
20. den Personalmitgliedern eines Korps der lokalen Polizei, die vom Korpschef als Personen bestimmt worden sind, um eine Funktion, wie in den Nummern 1, 2, 8, 10, 11, 13, 15 und 16 erwähnt, [oder eine Funktion als HRM-Verantwortlicher] in einem Korps der lokalen Polizei auszuüben,
- [21. den Laboranten der Direktion der Polizeitechnik und -wissenschaft, die vom Generaldirektor der Generaldirektion der Gerichtspolizei bestimmt worden sind, um polizeitechnische und polizeiwissenschaftliche Aufträge auszuüben,
22. den Personalmitgliedern des TV-Dienstes der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei.]

[Art. XI.1 einziger Absatz Nr. 20 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des M.E. vom 26. März 2007 (B.S. vom 30. März 2007); einziger Absatz Nr. 21 und 22 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des M.E. vom 26. März 2007 (B.S. vom 30. März 2007)]

Art. XI.2 - Für die Anwendung von Artikel XI.I.1 Nr. 8 RSPol kann die in Artikel XI.V.3 RSPol erwähnte Beteiligung für Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders gewährt werden, deren Tod auf einen Arbeitsunfall, wie in Nr. 1 dieses Artikels erwähnt, zurückzuführen ist, als sie einem operativen Aufgebot angehörten oder zu dessen direkten Unterstützung eingesetzt waren.

KAPITEL II — Modalitäten in Bezug auf die Zulagen

Art. XI.3 - In Anwendung von Artikel XI.III.6 § 1 Absatz 3 RSPol geben folgende Tätigkeiten beziehungsweise Leistungen kein Anrecht auf die in diesem Artikel erwähnte Zulage:

1. alle Tätigkeiten, die im Ausbildungsprogramm eines Personalmitglieds mit der Eigenschaft eines Anwärters vorgesehen sind,
2. die Leistungen, die zugunsten eines Ministeriums oder einer nationalen, supranationalen oder ausländischen Einrichtung erbracht werden und die nicht direkt aus einem Auftrag, einer Entsendung oder einer Zurverfügungstellung hervorgehen beziehungsweise die, wenn sie direkt hieraus hervorgehen, in Ausführung des vorliegenden Erlasses ausgeschlossen sind,
3. die in Artikel VI.1 Nr. 4 erwähnten Pflegeleistungen,
4. alle Tätigkeiten eines Verteidigers eines Personalmitglieds im Rahmen eines Disziplinar- oder Bewertungsverfahrens,
5. die Tätigkeiten eines Personalmitglieds im Zusammenhang mit der Vorbereitung seiner Verteidigung oder mit dem Gespräch im Rahmen eines Disziplinar- oder Bewertungsverfahrens, einschließlich der Erstellung einer Verteidigungsschrift,
6. die Fahrzeit, um sich ins Ausland zu begeben oder von dort zurückzukehren, wenn die Strecke mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder als Fahrgast eines Privatfahrzeugs oder eines Fahrzeugs eines Polizeikorps zurückgelegt wird und wenn die Dienstfahrt zum Zweck hat:
 - a) an einer Ausbildung, einem Seminar oder einer anderen Form von Kongress teilzunehmen,
 - b) Repräsentationsaufgaben wahrzunehmen oder Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, wenn sie sich direkt aus der Ausübung der Stelle oder der Funktion ergeben,
7. im Rahmen krankheitsbedingter Teilzeitleistungen, die Dauer der als fiktive Leistung angerechneten Zeit,
8. die in den Artikeln VI.8 und VI.11 erwähnten Tätigkeiten.

Art. XI.4 - Unter den in Artikel XI.III.12 Absatz 1 Nr. 2 RSPol erwähnten Personalmitgliedern versteht man:

1. mit Ausnahme derjenigen, die technischen Teams angehören, Personalmitglieder, die Inhaber des Brevets sind, das eine Einsetzung in den provinziellen Verkehrseinheiten der föderalen Polizei ermöglicht, und die in besagten Einheiten eine Stelle als Mitglied des Fahrpersonals bekleiden,
2. Personalmitglieder der föderalen Polizei, die Inhaber des Brevets sind, das eine Einsetzung in den provinziellen Verkehrseinheiten der föderalen Polizei ermöglicht, und die Stelle als Kurier beim Quartierdienst der Dienstzentren - Zentrum Brüssel - der Generaldirektion der materiellen Mittel der föderalen Polizei bekleiden,
3. Personalmitglieder der föderalen Polizei, die Inhaber des Brevets sind, das eine Einsetzung in den provinziellen Verkehrseinheiten der föderalen Polizei ermöglicht, und die eine Stelle als Motorradfahrer beim Sicherheitsdienst des Königlichen Palastes bekleiden,
4. mit Ausnahme derjenigen, die den Radarteams angehören, Personalmitglieder der lokalen oder Gemeindepolizei, die Inhaber des Brevets sind, das eine Einsetzung in den provinziellen Verkehrseinheiten der föderalen Polizei ermöglicht, und die eine Stelle in einem Dienst bekleiden, der mit spezifischen Aufträgen der Straßenpolizei in der Zone betraut ist, und die zur Ausführung des in XI.III.12 Nr. 2 RSPol erwähnten Dienstes schnelle oder halbschnelle Dienstfahrzeuge oder Dienstmotorräder benutzen.

Schnelle Fahrzeuge sind Fahrzeuge mit einer Spitzengeschwindigkeit von mindestens 220 km/h.

Halbschnelle Fahrzeuge sind Fahrzeuge mit einer Spitzengeschwindigkeit von mindestens 180 km/h und weniger als 220 km/h.

Dienstmotorräder sind Motorräder mit einem Hubraum von mindestens 400 cc und einer Spitzengeschwindigkeit von mindestens 160 km/h.

Art. XI.5 - Für die Anwendung von Artikel XI.III.12 Absatz 1 Nr. 5 RSPol erhalten folgende Personen:

1. den Betrag, der für "mit Einsätzen beauftragte Mitglieder", die in Brüssel stationiert sind, vorgesehen ist: der Direktor und die Mitglieder der Direktion der in Brüssel stationierten Sondereinheiten der föderalen Polizei und folgenden Diensten angehören:

- a) entweder dem Einsatzdienst, mit Ausnahme des Personals des Sekretariats,
- b) oder dem Personaldienst - Ausbildungsbüro -,
- c) oder den Einsatz-, Beobachtungs- und technischen Diensten, mit Ausnahme der Sekretariate und der Lager,
- d) oder dem Undercoverteam, mit Ausnahme des Personals des Sekretariats,
- e) oder dem Dienst Disaster Victim Identification,

sowie die Waffentechniker-Sprengmeister, die am Bereitschaftsdienst "Sprengstoffe" teilnehmen,

2. den Betrag, der für "mit Einsätzen beauftragte Mitglieder", die nicht in Brüssel stationiert sind, vorgesehen ist: die Personalmitglieder, die dem Befehlsstab, den Festnahme-, Beobachtungs- und technischen Sektionen der Schutz-, Beobachtungs-, Unterstützungs- und Festnahmepelotons der Direktion der Sondereinheiten der föderalen Polizei angehören, mit Ausnahme des Personals der Sekretariate und der Lager,

3. den Betrag, der für "die anderen Mitglieder" vorgesehen ist, wenn sie in Brüssel stationiert sind: die in Brüssel stationierten Mitglieder der Direktion der Sondereinheiten der föderalen Polizei, die nicht unter Nr. 1 fallen,

4. den Betrag, der für "die anderen Mitglieder" vorgesehen ist, wenn sie nicht in Brüssel stationiert sind: die Mitglieder der Schutz-, Beobachtungs-, Unterstützungs- und Festnahmepelotons der Direktion der Sondereinheiten der föderalen Polizei, die nicht unter Nr. 2 fallen.

Art. XI.6 - Für die Anwendung von Artikel XI.III.12 Absatz 1 Nr. 6 RSPol erhalten die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst [und die Polizeibediensteten], die einem Korps der lokalen Polizei angehören und für den wesentlichen Teil ihrer Tätigkeiten eine Funktion im Zusammenhang mit dem polizeilichen Empfang, dem ersten Einsatz oder als Revier- beziehungsweise Bereichsbediensteter ausüben und für eine derartige Funktion vom Korpschef bestimmt worden sind, die Funktionszulage "bürgernahe Polizeiarbeit". Diese Bestimmung ist nicht auf Personalmitglieder anwendbar, die administrative, logistische oder Sekretariatsfunktionen ausüben, Fahndungs- oder Ermittlungsdiensten angehören oder bereits eine andere Funktionszulage erhalten.

Die gleiche Zulage erhalten die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst [und die eventuellen Polizeibediensteten], die:

1. dem Büro Polizeiarbeit[, der Abteilung falsche und gefälschte Dokumente, der Abteilung Phänomene] oder dem Team Einwanderung des Büros "Grenzkontrolle" der nationalen Abteilung Flughafen Brüssel-National angehören, sofern sie keine Sekretariats- oder Verwaltungsstelle oder Stelle in einer Ermittlungseinheit bekleiden,

2. der Luftfahrtpolizei angehören und in regionalen Flughäfen eingesetzt werden, sofern sie keine Sekretariats- oder Verwaltungsstelle oder Stelle in einer Ermittlungseinheit bekleiden,

3. der [Eisenbahnpolizei] angehören, sofern sie keine Sekretariats- oder Verwaltungsstelle oder Stelle in einer Ermittlungseinheit bekleiden,

[4. der Direktion der allgemeinen Reserve der Generaldirektion der Verwaltungspolizei der föderalen Polizei, mit Ausnahme des Unterstützungsdienstes, angehören, sofern sie keine Sekretariats- oder Verwaltungsstelle bekleiden,]

[5. den Gerichtsteams der Polizei der Autobahnen und der vom König bestimmten Kraftfahrstraßen angehören, sofern sie keine Sekretariats- oder Verwaltungsstelle bekleiden.]

[Art. XI.6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des M.E. vom 20. Dezember 2007 (B.S. vom 23. Januar 2008); Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 20. Dezember 2007 (B.S. vom 23. Januar 2008); Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 1 Nr. 3 des M.E. vom 20. Dezember 2007 (B.S. vom 23. Januar 2008); Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 2 des M.E. vom 29. Oktober 2003 (B.S. vom 21. November 2003); Abs. 2 Nr. 4 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 2. Dezember 2003 (B.S. vom 10. Dezember 2003); Abs. 2 Nr. 5 eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des M.E. vom 20. Dezember 2007 (B.S. vom 23. Januar 2008)]

Art. XI.7 - Für die Anwendung der Artikel XI.III.22 § 1 Absatz 2 und XI.III.22 § 2 Absatz 2 RSPol wird Personalmitgliedern, die sich in einem Land aufhalten, das nicht in Anlage 14 aufgeführt ist, eine halbe Zulage gewährt für die anderen Tage als die, an denen die Inspektion vor Anbordgehen oder der Begleitauftrag ausgeführt wird, während deren sie in einem Hotel übernachten, das auf dem Gebiet des lokalen Flughafens gelegen ist oder nicht und das nicht von der Behörde als sicher bezeichnet wird. Dies gilt auch für die Tage, an denen sie trotz der Tatsache, dass sie an einem für sicher bezeichneten Ort außerhalb des Flughafengebiets übernachten, verpflichtet sind, Fahrten zwischen dem Flughafen und diesem Ort zu absolvieren.

Ein in der Liste in Anlage 14 aufgeführtes Land gilt als von dieser Liste gestrichen für den Zeitraum, für den der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten vom Aufenthalt belgischer Staatsangehöriger auf dem Gebiet dieses Landes abrät.

Art. XI.8 - Die in Artikel XI.III.31 § 2 RSPol erwähnten Korps, Einheiten, Dienste oder Stellen sind:

1. die, die in Anlage 15 aufgeführt sind,

2. die, die als solche in den Stellenplänen der Generaldirektionen der föderalen Polizei vermerkt sind,

3. in Bezug auf die Zweisprachigkeit Niederländisch-Französisch: das Personal der Polizeiposten und -dienste, die auf dem Gebiet der in Artikel 8 Absatz 1 Nr. 3, 4, 6, 8 und 10 des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 1966 zur Koordinierung der Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten aufgeführten Gemeinden angesiedelt sind, sowie gegebenenfalls das Personal der anderen Polizeiposten und -dienste der Zone, das als Zentralist in einem Kommunikationszentrum fungiert oder das regelmäßig zu Einsätzen auf dem Gebiet einer dieser Gemeinden gerufen werden kann,

4. in Bezug auf die Zweisprachigkeit Französisch-Niederländisch: das Personal der Polizeiposten und -dienste, die auf dem Gebiet der in Artikel 8 Nr. 5, 7 und 9 des in Nr. 3 erwähnten Königlichen Erlasses aufgeführten Gemeinden angesiedelt sind, sowie gegebenenfalls das Personal der anderen Polizeiposten und -dienste der Zone, das als Zentralist in einem Kommunikationszentrum fungiert oder das regelmäßig zu Einsätzen auf dem Gebiet einer dieser Gemeinden gerufen werden kann,

5. in Bezug auf die Zweisprachigkeit Niederländisch-Französisch: die Stellen der Zone, die der Bürgermeister beziehungsweise das Polizeikollegium bestimmt, für die Zonen, die Gemeinden umfassen, die in Artikel 7 Absatz 1 des in Nr. 3 erwähnten Königlichen Erlasses aufgeführt sind,

6. in Bezug auf die Zweisprachigkeit Deutsch-Französisch: das Personal der Polizeiposten und -dienste, die auf dem Gebiet der in Artikel 5 des in Nr. 3 erwähnten Königlichen Erlasses aufgeführten Gemeinden des deutschen Sprachgebiets angesiedelt sind,

7. in Bezug auf die Zweisprachigkeit Französisch-Deutsch: die Stellen, die der Bürgermeister beziehungsweise das Polizeikollegium bestimmt, für die Polizeizonen, die Gemeinden umfassen, die in Artikel 8 Nr. 2 des in Nr. 3 erwähnten Königlichen Erlasses aufgeführt sind,

8. in Bezug auf die Zweisprachigkeit Niederländisch-Französisch und Französisch-Niederländisch: das Personal der Polizeiposten und -dienste, die auf dem Gebiet der in Artikel 6 Absatz 1 des in Nr. 3 erwähnten Königlichen Erlasses aufgeführten Gemeinden angesiedelt sind.

Art. XI.9 - Für die Anwendung von Artikel XI.III.32 § 1 Absatz 1 RSPol sind die Korps, Einheiten, Dienste oder Stellen, in denen eine oder mehrere der in Artikel XI.10 aufgeführten Sprachen als nützlich für die föderale Polizei anerkannt sind, diejenigen, die in Anlage 16 aufgeführt sind.

Art. XI.10 - Die Sprachen, die, wie in Artikel XI.III.32 § 1 Absatz 2 RSPol erwähnt, einen tatsächlichen Nutzen aufweisen können, sind Englisch, Italienisch, Spanisch, Arabisch, Türkisch, Chinesisch (Mandarin oder Kantonesisch), Polnisch, Tschechisch, Slowakisch, Ungarisch, Serbokroatisch, Albanisch, Serbisch, Bulgarisch, Rumänisch, Russisch, Kroatisch und die Zeichensprache.

Art. XI.11 - Für die Anwendung von Artikel XI.III.44 § 2 RSPol ist die Behörde, die den Betrag des Wertes der Nahrungsmittel, wie in Artikel 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2000 zur Regelung der Seeprämie des Schiffspersonals der Verwaltung der Seeschiffahrtsangelegenheiten und der Schifffahrt erwähnt, festlegt, der Generaldirektor der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei.

KAPITEL III — Modalitäten in Bezug auf die Entschädigungen

Art. XI.12 - Für die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 20. April 1999 zur Gewährung einer Entschädigung für Fahrradbenutzung an die Personalmitglieder bestimmter föderaler öffentlicher Dienste auf die Personalmitglieder der föderalen Polizei versteht man unter:

1. "Personaldienst oder zu diesem Zweck bestimmter Bediensteter": das Personalmitglied, das die Leitung eines Dienstes oder einer gleichgesetzten Ebene innerhalb einer Direktion der föderalen Polizei versieht,

2. "mit der Verwaltung beauftragte Behörde oder zu diesem Zweck bevollmächtigter Bediensteter": das Personalmitglied, das die Leitung einer Direktion der föderalen Polizei oder einer gleichgesetzten Ebene versieht,

3. "vom Minister für die Behandlung der Einwände befugter Bediensteter": den Generaldirektor der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei.

Art. XI.13 - Den Betrag der in Artikel XI.IV.3 RSPol erwähnten Entschädigung für tatsächliche Ermittlungskosten erhalten:

1. Personalmitglieder der dezentrierten Gerichtspolizeidienste oder Ermittlungszellen, sofern sie weder eine Sekretariats- oder Verwaltungsstelle bekleiden, wie in Artikel 29 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste erwähnt, noch eine Managementstelle bekleiden. Stellen, die von Kriminalanalytikern bekleidet werden, werden Managementstellen gleichgesetzt,

2. Personalmitglieder des Gerichtspolizeidienstes im Militärmilieu, sofern sie weder eine Sekretariats- oder Verwaltungsstelle, wie in Nr. 1 erwähnt, noch eine Managementstelle bekleiden. Stellen, die von Kriminalanalytikern bekleidet werden, werden Managementstellen gleichgesetzt,

3. in Artikel XI.5 Nr. 1 und 2 erwähnte Personalmitglieder der Direktion der Sondereinheiten, mit Ausnahme des Direktors dieser Direktion und der Personalmitglieder, die eine Managementstelle bekleiden,

4. Personalmitglieder der Direktion der Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzverbrechen - Zentrales Amt zur Bekämpfung von Korruption und Zentrales Amt zur Bekämpfung der organisierten Wirtschafts- und Finanzkriminalität der föderalen Polizei, sofern sie in diesen Diensten weder eine Sekretariats- oder Verwaltungsstelle, wie in Nr. 1 erwähnt, noch eine Managementstelle bekleiden. Stellen, die von Kriminalanalytikern bekleidet werden, werden Managementstellen gleichgesetzt,

5. Personalmitglieder der Fahndungs- und Ermittlungsdienste der lokalen Polizei, sofern sie dort weder eine Sekretariats- oder Verwaltungsstelle, wie in Nr. 1 erwähnt, noch eine Managementstelle bekleiden. Stellen, die von Kriminalanalytikern bekleidet werden, werden Managementstellen gleichgesetzt,

6. Personalmitglieder, die den Ermittlungseinheiten angehören, die innerhalb der Direktion der Polizei der Verkehrsverbindungen der föderalen Polizei geschaffen worden sind, sofern sie dort weder eine Sekretariats- oder Verwaltungsstelle, wie in Nr. 1 erwähnt, noch eine Managementstelle bekleiden. Stellen, die von Kriminalanalytikern bekleidet werden, werden Managementstellen gleichgesetzt.

[Siehe auch *Entscheid Nr. 180.043 des Staatsrats vom 25. Februar 2008 (B.S. vom 31. März 2008)*]

Art. XI.14 - Die in Artikel XI.IV.5 § 1 Nr. 3 RSPol erwähnten Personalmitglieder sind:

1. die Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei, die keine monatliche Pauschalentschädigung für tatsächliche Ermittlungskosten erhalten,

2. die Personalmitglieder der Informationsknotenpunkte des Bezirks, die keine monatliche Pauschalentschädigung für tatsächliche Ermittlungskosten erhalten.

Art. XI.15 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.13 Nr. 4 Absatz 7 RSPol wird einer Dienstfahrt ebenfalls gleichgesetzt das eventuelle Erscheinen von Personalmitgliedern auf Vorladung:

1. der in den Teilen VI und VII RSPol erwähnten Auswahl- und Bewertungskommissionen,

2. des in Teil VII Titel I Kapitel III Abschnitt 3 RSPol erwähnten Berufungsrates,

3. der in Artikel X.II.10 RSPol erwähnten medizinischen Streitsachenkommission,

4. der Dienste der Direktion der internen Beziehungen der föderalen Polizei, der Direktion des internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz.

Die Anforderung und das Erhalten eines Termins bei einem der in Nr. 4 erwähnten Dienste gilt nicht als Vorladung.

Als Dienstfahrt gilt auch die Teilnahme eines Personalmitglieds an Auswahlprüfungen vor der Bestellung in eine Stelle oder vor der Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang im Hinblick auf eine Beförderung in einen höheren Dienstgrad, einen höheren Kader oder eine höhere Stufe oder die Tatsache, im Rahmen einer Untersuchung im Vorfeld eines Disziplinarverfahrens vorgeladen zu werden.

Art. XI.16 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.13 Nr. 12 Absatz 1 und 2 RSPol versteht man unter Gebäudekomplex: eine Gruppe von Gebäuden und Nebengebäuden, die sich in einem Umkreis von siebenhundertfünfzig Metern befindet und/oder als solche [von den zuständigen Behörden nach Konzertierung innerhalb des betreffenden Konzertierungsausschusses bestimmt worden ist, wobei der Kreis, in dem sich die betreffenden Gebäude befinden, keinen Radius von mehr als viertausend Metern aufweisen darf]. Für die Korps der lokalen Polizei muss der Komplex derselben Zone angehören.

Für die föderale Polizei legt der Minister auf Vorschlag des Generaldirektors der Generaldirektion des Personals die Liste der Gebäude fest, die als Gebäudekomplex betrachtet werden, das ein und denselben gewöhnlichen Arbeitsplatz bildet.

[Art. XI.16 Abs. 1 abgeändert durch einzigen Artikel des M.E. vom 6. Dezember 2004 (B.S. vom 17. Dezember 2004)]

Art. XI.17 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.20 Absatz 2 RSPol wird davon ausgegangen, dass eine Mahlzeit in einer Messe, einem Haushalt oder einem Restaurant der föderalen Polizei, der Streitkräfte, der Föderal-, Gemeinschafts- und Regionalministerien oder halbstaatlichen Einrichtungen, einer Gemeinde oder jeder anderen Einrichtung oder jedes anderen Unternehmens, mit der/dem eine Vereinbarung getroffen worden ist, eingenommen wird, wenn das Personalmitglied unter Berücksichtigung der Modalitäten zur Ausführung eines Ausgehverbots, einer unerwarteten Operation oder einer Dienstreise von der Behörde die Anweisung erhalten hat, seine Mahlzeit(en) dort einzunehmen, oder wenn während des in Artikel XI.18 erwähnten Zeitraums und bei der Ausführung eines Ausgehverbots, einer unerwarteten Operation oder einer Dienstreise in Belgien in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex, wie in Artikel XI.16 erwähnt, in dem es eine derartige Messe, ein derartiges Restaurant oder ein derartiges Restaurant oder irgendeine Essgelegenheit gibt, keine Modalitäten zur Ausführung eines Ausgehverbots, einer unerwarteten Operation oder einer Dienstreise oder keine zeitlichen beziehungsweise örtlichen Umstände dem im Wege standen.

Es handelt sich hier um eine Tatsachenfrage, die von der Behörde beurteilt wird, die das Ausgehverbot, die unerwartete Operation beziehungsweise die Dienstreise auferlegt.

Art. XI.18 - Die in Artikel XI.IV.22 RSPol erwähnten Zeiträume sind diejenigen zwischen:

1. 06.00 Uhr und 08.00 Uhr für das Frühstück,
2. 12.00 Uhr und 14.00 Uhr für das Mittagessen,
3. 18.00 Uhr und 20.00 Uhr für das Abendessen,
4. 00.00 Uhr und 02.00 Uhr für das Nachtessen, sofern das Personalmitglied in letzterem Fall für die tatsächliche Ausführung einer Leistung befohlen worden ist, die diesen Zeitraum deckt.

Art. XI.19 - Die Verpflichtung, auf eigene Kosten außerhalb des Wohnsitzes zu übernachten, wie in Artikel XI.IV.25 § 1 Absatz 1 RSPol erwähnt, gilt jedes Mal als vorhanden, wenn das Personalmitglied während des gesamten Zeitraums zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr eine Dienstreise durchführt, an einer unerwarteten Operation teilnimmt oder Ausgehverbot hat.

Art. XI.20 - Die in Artikel XI.IV.25 § 1 Absatz 2 RSPol erwähnte Mindestlänge ist auf sechzig Kilometer festgelegt.

Die in Absatz 1 erwähnte Länge wird auf fünfzehn Kilometer verringert, wenn das Personalmitglied ein Fahrrad benutzt hat, um eine Dienstreise durchzuführen, einem Abruf Folge zu leisten oder an einer unerwarteten Operation teilzunehmen.

Art. XI.21 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.26 RSPol auf die Personalmitglieder der föderalen Polizei ist die Behörde, die befugt ist, die Entschädigung für die Mahlzeitkosten unter den in diesem Artikel erwähnten Umständen zuzulassen, diejenige, die der Behörde, die eine Dienstreise befohlen hat, unmittelbar vorgesetzt ist.

Art. XI.22 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.27 RSPol können folgende Personen eine Rückerstattung der Verpflegungskosten und/oder der Übernachtungskosten, die die Beträge in Tabelle 1 und/oder 3 von Anlage 9 RSPol übersteigt, zulassen:

1. die Direktoren der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei und der Direktor der Sondereinheiten der föderalen Polizei, wenn die besonderen Umstände der Ausführung eines Auftrags mit operativem Charakter eine Überschreitung um mehr als 33 % der in Tabelle 1 aufgeführten Beträge oder eine Überschreitung der in Tabelle 3 aufgeführten Beträge erfordern,
2. der Kommandant des Sicherheitsdienstes beim Königlichen Palast, wenn die Ausführung der Aufträge zum Schutz der Mitglieder der Königlichen Familie oder anderer Persönlichkeiten die in Nr. 1 erwähnten Überschreitungen erfordert,
3. der Kommandant des Dienstes SHAPE, wenn die tatsächliche Ausführung der Aufträge zum Schutz des SACEUR die in Nr. 1 erwähnten Überschreitungen erfordert,
4. der Direktor der allgemeinen Reserve der föderalen Polizei, wenn die tatsächliche Ausführung der Aufträge zum Schutz von Personen die in Nr. 1 erwähnten Überschreitungen erfordert,
5. der Generalinspektor der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, jeder Generaldirektor der föderalen Polizei oder der Bürgermeister, das Polizeikollegium oder die von einer dieser beiden Instanzen bestimmte Behörde, für die Korps der lokalen Polizei, wenn der Auftrag eines Personalmitglieds einen Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet und daher die in Nr. 1 erwähnten Überschreitungen erfordert,
6. Wenn eine der in Nr. 1 bis 5 erwähnten Behörden selbst betroffen ist, wird die Zulassung zur Rückerstattung von der unmittelbar vorgesetzten Behörde erteilt. Für die Generaldirektoren ist diese Behörde der Generalkommissar.

Wenn der Generalkommissar oder der Generalinspektor betroffen ist, wird die Zulassung von dem vom Minister bestimmten Mitglied seines Kabinetts erteilt.

Art. XI.23 - In Abweichung von der in Artikel XI.IV.28 RSPol erwähnten Voraussetzung der fünfständigen Dauer kann das Personalmitglied, das bei einer unerwarteten Operation eingesetzt wird oder hierzu abgerufen wird, in Ausführung von Artikel XI.IV.33 § 1 Absatz 1 RSPol auf Beschluss der Behörde einen direkt zu Lasten des Staates gehenden Imbiss erhalten, sobald um 07.00 Uhr, 13.00 Uhr, 19.00 Uhr oder 01.00 Uhr offenkundig ist, dass der Einsatz seit mindestens einer Stunde dauert und aller Wahrscheinlichkeit nach über 08.00 Uhr, 14.00 Uhr, 20.00 Uhr beziehungsweise 02.00 Uhr hinaus dauern wird.

Art. XI.24 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.35 § 2 Absatz 2 RSPol auf die Personalmitglieder der föderalen Polizei ist die Behörde, die befugt ist, den Zeitraum, während dessen die Regelung über die Entschädigung der Verpflegungskosten infolge der Verlegung des gewöhnlichen Arbeitsplatzes angewandt werden kann, zu verlängern, der Generaldirektor der Generaldirektion des Personals.

Art. XI.25 - Für Personalmitglieder der föderalen Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei ist die in Artikel XI.IV.37 RSPol erwähnte Behörde, die befugt ist, in den verschiedenen Angelegenheiten, die in demselben Artikel erwähnt sind, zu befinden:

1. für die in Artikel XI.IV.46 RSPol erwähnten Kosten: der Offizier oder das Personalmitglied der Stufe A, den/das der Direktor der Direktion der operativen polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb seiner Direktion bestimmt, wenn ein Personalmitglied in ständigem Dienst betroffen ist; der Offizier, den der Generaldirektor der Generaldirektion der Gerichtspolizei innerhalb seiner Generaldirektion bestimmt, wenn ein Personalmitglied seiner Generaldirektion betroffen ist; der mit der Personalverwaltung beauftragte Offizier der Abteilung Flughafen Brüssel-National, wenn ein Personalmitglied dieser Abteilung betroffen ist; der Generalinspektor, wenn ein Mitglied der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei betroffen ist; der Direktor der Politik, der Verwaltung und der Entwicklung der Generaldirektion des Personals in den anderen Fällen,

2. für die in Artikel XI.IV.57 und Artikel XI.IV.63 § 1 RSPol erwähnten Kosten: der Offizier oder das Personalmitglied der Stufe A, den/das der Direktor der Direktion der operativen polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb seiner Direktion bestimmt.

Wenn eine der in Nr. 1 und 2 erwähnten Behörden selbst betroffen ist, findet Artikel XI.22 Nr. 6 entsprechend Anwendung.

Art. XI.26 - Der Prozentsatz der in Artikel XI.IV.39 § 3 Absatz 1 RSPol erwähnten pauschalen Tagesentschädigung ist auf zwanzig festgelegt.

Art. XI.27 - Die in Artikel XI.IV.42 RSPol erwähnten Modalitäten sind die folgenden:

1. Für jeden Abwesenheitstag wird eine Pauschalentschädigung für einen vollen Tag gewährt. Wenn in den Übernachtungskosten ein Frühstück einbegriffen ist, wird die Pauschalentschädigung um 10 % verringert. Unter Abwesenheitstag versteht man den Tag zwischen zwei Nächten, die im Rahmen eines zeitweiligen Auftrags verbracht werden.

2. Für die Tage der Abreise und Rückkehr wird eine halbe Tagesentschädigung gewährt, außer für den Tag der Abreise, wenn der zeitweilige Auftrag um oder nach 20.00 Uhr beginnt, und den Tag der Rückkehr, wenn diese vor oder spätestens um 06.00 Uhr erfolgt.

Wenn die Kosten den in Absatz 1 erwähnten Betrag übersteigen oder wenn kleine Ausgaben während der in Absatz 1 erwähnten Ausschlusszeiträume getätigt werden mussten, werden diese auf Vorlage der Zahlungsbelege und nach der in Nr. 3 Absatz 2 aufgeführten Formel zurückerstattet.

3. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel XI.IV.13 Nr. 4 Absatz 4 RSPol wird für zeitweilige Aufträge, für die Abreise und Rückkehr am selben Tag erfolgen, eine ganze pauschale Tagesentschädigung gewährt, wenn die Abwesenheit mindestens zehn Stunden dauert.

Wenn die Abwesenheit weniger als zehn Stunden dauert und unter dem gleichen Vorbehalt wie in Absatz 1 erfolgt die Rückerstattung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Vorlage von Belegen und mit einem Höchstsatz von:

- a) Frühstück: 10% der pauschalen Tagesentschädigung,
- b) Mittagessen: 30% der pauschalen Tagesentschädigung,
- c) Abendessen: 40% der pauschalen Tagesentschädigung,
- d) kleine Ausgaben: 20% der pauschalen Tagesentschädigung.

4. In Abweichung von Nr. 2 und unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel XI.IV.13 Nr. 4 Absatz 4 RSPol, wenn der zeitweilige Auftrag an zwei aufeinander folgenden Kalendertagen ausführt wird und wenn:

a) die Abwesenheit weniger als zehn Stunden dauert und zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr fällt, erfolgt die Rückerstattung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Vorlage von Belegen und nach der in Nr. 3 Absatz 2 aufgeführten Formel. Wenn Leistungen zwischen 00.00 Uhr und 02.00 Uhr erbracht werden und eine Nacht Mahlzeit eingenommen wird, ist die Rückerstattung auf den in Tabelle 1 von Anlage 9 RSPol für eine Nacht Mahlzeit vorgesehenen Betrag beschränkt,

b) die Abwesenheit mindestens zehn Stunden dauert, wobei weniger als acht Stunden außerhalb des Zeitraums zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr fallen, erfolgt die Rückerstattung nach Buchstabe a),

c) die Abwesenheit mindestens zehn Stunden dauert, wobei mehr als acht Stunden außerhalb des Zeitraums zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr fallen, wird eine Pauschalentschädigung gewährt, die einen Abwesenheitstag deckt.

Wenn die Dauer der Abwesenheit so ist, dass Kosten für mehr als ein Frühstück, ein Mittagessen oder ein Abendessen entstehen, wird der tägliche Betrag der Entschädigung je betreffende Mahlzeit nach der in Nr. 3 Absatz 2 aufgeführten Formel erhöht.

Wenn Leistungen zwischen 00.00 Uhr und 02.00 Uhr erbracht werden, wird der tägliche Betrag der Entschädigung um den in Tabelle 1 von Anlage 9 RSPol für eine Nacht Mahlzeit vorgesehenen Betrag erhöht.

Für die Anwendung von Nr. 2 Absatz 2, Nr. 3 Absatz 2 und Nr. 4 wird die Rückerstattung jeder Mahlzeit nur erlaubt, sofern das Personalmitglied während des entsprechenden in Artikel XI.18 erwähnten Zeitraums einen zeitweiligen Auftrag ausführte.

[Siehe auch *Entscheid Nr. 180.043 des Staatsrats vom 25. Februar 2008 (B.S. vom 31. März 2008)*]

Art. XI.28 - Die in den Artikeln XI.IV.44 § 1 Absatz 2 und XI.IV.47 § 4 Nr. 2 RSPol erwähnten Fälle, in denen es dem Ehepartner oder der Person, mit der das Personalmitglied zusammenwohnt, erlaubt ist, das Personalmitglied bei einem zeitweiligen Auftrag zu Lasten des Staates, einer Gemeinde beziehungsweise einer Mehrgemeindezone zu begleiten, sind:

1. eine Erkundungsreise vor Beginn eines ständigen Dienstes. Diese Reise muss binnen drei Monaten vor der Einsetzung stattfinden. Die Zahlung

- a) von Entschädigungen für die Übernachtungskosten,
- b) der Ergänzungen zu der pauschalen Tagesentschädigung darf sich auf höchstens fünf Übernachtungen vor Ort beziehen.

2. im Rahmen eines ständigen Dienstes und wenn das Personalmitglied zudem akkreditiert ist, um seinen Auftrag in den Ländern zu erfüllen, die an das Land angrenzen, in dem es im Dienst ist, eine Einladung der Behörden dieser Länder für einen rein protokollarischen Besuch.

Die Erlaubnis gilt nur einmal im Jahr pro Akkreditierungsland. Die Einladung muss ausdrücklich an das Personalmitglied und seinen Ehepartner beziehungsweise Partner gerichtet sein. Die Zahlung

- a) von Entschädigungen für die Übernachtungskosten,
- b) der Ergänzungen zu der pauschalen Tagesentschädigung darf sich auf höchstens drei Übernachtungen vor Ort beziehen.

Art. XI.29 - Für Personalmitglieder der föderalen Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei ist die in Artikel XI.IV.45 Nr. 1 RSPol erwähnte Behörde der Offizier oder das Personalmitglied der Stufe A, den/das der Direktor der Direktion der operativen polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb seiner Direktion bestimmt, wenn ein Personalmitglied in ständigem Dienst betroffen ist; der Offizier, den der Generaldirektor der Generaldirektion der Gerichtspolizei innerhalb seiner Generaldirektion bestimmt, wenn ein Personalmitglied seiner Generaldirektion betroffen ist; der Generalinspektor, wenn ein Personalmitglied der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei betroffen ist; der Direktor der Politik, der Verwaltung und der Entwicklung der Generaldirektion des Personals in den anderen Fällen.

Wenn eine der in Absatz 1 erwähnten Behörden selbst betroffen ist, findet Artikel XI.22 Nr. 6 entsprechend Anwendung.

Art. XI.30 - Der in Artikel XI.IV.46 RSPol erwähnte Prozentsatz ist auf fünfzig festgelegt. Für Personalmitglieder der föderalen Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei ist die in demselben Artikel erwähnte Behörde, die befugt ist, eine zusätzliche Rückerstattung zu erlauben, der Offizier oder das Personalmitglied der Stufe A, den/das der Direktor der Direktion der operativen polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb seiner Direktion bestimmt, wenn ein Personalmitglied in ständigem Dienst betroffen ist; der Offizier, den der Generaldirektor der Generaldirektion der Gerichtspolizei innerhalb seiner Generaldirektion bestimmt, wenn ein Personalmitglied seiner Generaldirektion betroffen ist; [der mit der Personalverwaltung beauftragte Offizier der Abteilung Flughafen Brüssel-National, wenn ein Personalmitglied dieser Abteilung betroffen ist;] der Generalinspektor, wenn ein Personalmitglied der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei betroffen ist; der Direktor der Politik, der Verwaltung und der Entwicklung der Generaldirektion des Personals in den anderen Fällen.

Wenn eine der in Absatz 1 erwähnten Behörden selbst betroffen ist, findet Artikel XI.22 Nr. 6 entsprechend Anwendung.

[Art. XI.30 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des M.E. vom 29. Oktober 2003 (B.S. vom 21. November 2003)]

Art. XI.31 - Im Sinne von Artikel XI.IV.47 § 3 RSPol versteht man unter Übernachtungskosten die Übernachtungskosten im engeren Sinne, namentlich die Kosten der Übernachtung, einschließlich der Übernachtungsgebühren, jedoch ohne Frühstück, Bügelservice und andere Kosten für Hoteldienstleistungen.

Nur die Kosten für ein Einzelzimmer können berücksichtigt werden. Die Kosten für ein Doppelzimmer können jedoch berücksichtigt werden, wenn:

1. der Preis für ein Doppelzimmer den eines Einzelzimmers nicht übersteigt,
2. ein Doppelzimmer genommen werden musste, weil kein Einzelzimmer mehr vorhanden war,
3. dem Ehepartner oder der Person, mit der das Personalmitglied zusammenwohnt, erlaubt worden ist, das Personalmitglied bei einem zeitweiligen Auftrag zu begleiten.

Art. XI.32 - Die in Artikel XI.IV.48 RSPol erwähnte Entfernung ist auf sechzig Kilometer festgelegt.

Art. XI.33 - Die in Artikel XI.IV.51 RSPol erwähnten Funktionen, mit denen die Funktionen, die die Personalmitglieder im Ausland erfüllen, gleichgesetzt werden, sind:

1. für Personalmitglieder, die offizielle oder amtierende Inhaber einer Funktion als Verbindungsoffizier in einer anderen Vertretung als bei EUROPOL sind: die Funktion als diplomatischer Mitarbeiter, der kein Minister-Berater ist, jedoch erster Mitarbeiter des Leiters der Vertretung in einer Vertretung ist, die mehrere diplomatische Mitarbeiter zählt,
2. für Personalmitglieder, die nicht in Nr. 1 erwähnt sind und die in einem Offiziersdienstgrad ernannt sind: die Funktion als Kanzleimitarbeiter der Stufe 1 auf Posten im Ausland, der nicht allein auf Posten im Ausland ist oder der nicht der einzige Mitarbeiter eines Leiters der Vertretung in einer Vertretung im Ausland ist oder der nicht die Funktion als Hauptkanzler in einer Vertretung im Ausland ausübt, die keine diplomatischen Mitarbeiter zählt, oder der nicht die Funktion als Hauptkanzler in einer Vertretung im Ausland ausübt,
3. für Personalmitglieder, die nicht in Nr. 1 erwähnt sind und nicht in einem Offiziersdienstgrad ernannt sind: die Funktion als Kanzleimitarbeiter der Stufe 2 auf Posten im Ausland, der nicht allein auf Posten im Ausland ist oder der nicht der einzige Mitarbeiter eines Leiters der Vertretung in einer Vertretung im Ausland ist oder der nicht die Funktion als Hauptkanzler in einer Vertretung im Ausland ausübt, die keine diplomatischen Mitarbeiter zählt, oder der nicht die Funktion als Hauptkanzler in einer Vertretung im Ausland ausübt.

Art. XI.34 - Für Personalmitglieder der föderalen Polizei ist die in Artikel XI.IV.52 Absatz 1 RSPol erwähnte Behörde der Generaldirektion der Generaldirektion des Personals.

Die Kontrolle in Bezug auf die Verwendung des im selben Artikel erwähnten Zuschlags wird von dem in Artikel XI.25 Nr. 2 erwähnten Personalmitglied vorgenommen.

Art. XI.35 - Die in Artikel XI.IV.56 Absatz 1 RSPol erwähnten Modalitäten für die Herabsetzung der Postenentschädigung werden wie folgt festgelegt:

1. Die Entschädigung, aufgeteilt pro Tag, wird während des außerhalb des Ortes des Sitzes des Postens verbrachten Urlaubs um ein Viertel herabgesetzt. Sie wird allerdings ganz geschuldet für die Werktage des Jahresurlaubs, den das Personalmitglied während des Kalenderjahres erhält. Die zweiunddreißig Tage Jahresurlaub werden eventuell um die Feiertage erhöht, die Gegenstand einer Ausgleichsmaßnahme sind.

2. Die Entschädigung, aufgeteilt pro Tag, wird während eines außerhalb des Ortes des Sitzes des Postens verbrachten krankheitsbedingten Urlaubs herabgesetzt:

- um 1/3 während der ersten dreißig Abwesenheitstage,
- um 1/2 ab dem einunddreißigsten bis zum neunzigsten Abwesenheitstag,
- um 3/4 ab dem einundneunzigsten Abwesenheitstag.

Art. XI.36 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.57 Absatz 2 RSPol können die Ausgaben nur dann berücksichtigt werden, wenn sie Unterhaltungsausgaben betreffen, die als verloren und unwiederbringlich zu betrachten sind, wie diejenigen für die Auffrischung des Innenanstrichs, des Parketts und des Dielenbodens, das Übergipsen, die Erneuerung der Tapete, die Reinigung beziehungsweise Erneuerung von Gardinen und Übergardinen, den Anschluss an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen und die Anpassung der elektrischen Haushaltsgeräte.

Art. XI.37 - Für die Anwendung der Artikel XI.IV.62 und XI.IV.63 RSPol gelten als annehmbare Schulkosten:

1. wenn das Kind das Personalmitglied bei einem ständigen Dienst begleitet:

a) auf Vorlage folgender Belege: ausführliche Rechnungen und Zahlungsnachweise, Schlussnoten über den Kauf von Devisen, ein formelles Dokument der besuchten Anstalt mit Angabe der für das betreffende Schuljahr angewandten Tarife, Kosten für die Einschreibung für die Kurse und Prüfungen sowie jeder Beitrag zu einem Bau- und Entwicklungsfonds oder anderen Einrichtungen und Stiftungen, deren obligatorischer und unwiederbringlicher Charakter feststeht,

b) auf Vorlage der beglichenen Rechnungen und der Schlussnoten über den Kauf von Devisen, Kosten für notwendige Nachhilfekurse.

Als notwendige Nachhilfekurse gelten:

— zusätzliche Kurse, die von einer Person mit den erforderlichen Qualifikationen während des ersten Schuljahres im Ausland in der vom Kind besuchten Schule oder außerhalb dieser Schule erteilt werden und die als notwendig erachtet werden, um die Integrierung in das ausländische Schulsystem zu erleichtern,

— zusätzliche Kurse, die von einer Person mit den erforderlichen Qualifikationen in anderen Fächern als in den reinen Kunst- oder Sportfächern erteilt werden und die nicht auf dem betreffenden Programm im Ausland stehen, obwohl sie im belgischen Programm des Niveaus und der Richtung des Kindes aufgenommen sind,

2. wenn das Kind das Personalmitglied bei einem ständigen Dienst nicht begleitet:

- a) eventuelle Schulkosten im engeren Sinne, von denen in Nr. 1 die Rede ist,
- b) Mahlzeitkosten unter den gleichen Normen und Bedingungen wie Bedienstete der Laufbahn des Außendienstes oder der Laufbahn der Kanzlei des Ministeriums der Auswärtigen Beziehungen,
- c) auf Vorlage eines Mietvertrags für eine Wohnung, die dem Personalmitglied nicht gehört, und der Zahlungsnachweise, Kosten für die Unterkunft bis in Höhe der Höchstbeihilfe, wie sie vom Ministerium der Auswärtigen Beziehungen für Bedienstete der Laufbahn des Außendienstes oder der Laufbahn der Kanzlei vorgesehen ist.

Wenn das Kind sein Studium in einem Internat absolviert und die Beherbergungskosten den Gegenstand einer einzigen globalen Rechnung bilden, bleibt die Höchstbeihilfe jedoch in gleichem Maße wie die getrennt berechneten Mahlzeit- und Unterkunftskosten begrenzt.

d) auf Vorlage folgender Belege: originale Reisescheine, Zahlungsnachweise und Schlussnoten über den Kauf von Devisen, Kosten für eine Reise pro Schuljahr, die dem Kind des Personalmitglieds oder einem seiner Elternteile entstehen, damit sie sich gegenseitig besuchen können.

Die Akte mit den annehmbaren Schulkosten wird vom Personalmitglied am Ende des Schuljahres eingereicht. Der Akte ist zudem eine Bescheinigung über den Schulbesuch beizufügen.

Art. XI.38 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.63 § 1 Absatz 2 RSPol kann eine zusätzliche Beihilfe beantragt werden, wenn allein die in Artikel XI.37 Nr. 1 erwähnten Kosten den in Artikel XI.IV.63 § 1 Absatz 1 RSPol erwähnten Höchstbetrag übersteigen.

Art. XI.39 - In Anwendung von Artikel XI.IV.69 RSPol können folgende Personalmitglieder von ihrem Direktor, für die föderale Polizei, beziehungsweise von der vom Bürgermeister oder Polizeikollegium bestimmten Behörde, für die lokale Polizei, die Erlaubnis erhalten, mit einem Fahrzeug des Fuhrparks des Föderalstaates, der Gemeinde beziehungsweise der Polizeizone zu ihrem Wohnsitz zurückzukehren:

1. Mitglieder der Direktion der Sondereinheiten der föderalen Polizei,
2. Mitglieder des Dienstes Hundeunterstützung der föderalen Polizei,
3. Mitglieder der Dienste der föderalen Polizei, in denen ein Heimbereitschaftsdienst im Hinblick auf einen Einsatz organisiert wird, für die Tage, an denen sie mit einem solchen Bereitschaftsdienst beauftragt sind,
4. jedes andere Personalmitglied der föderalen Polizei für die Tage, an denen es im Hinblick auf einen am nachfolgenden Tag auszuführenden Auftrag von seinem Direktor oder von der ihm gleichgesetzten Behörde den Befehl erhält, mit diesem Fahrzeug zu seinem Wohnsitz zurückzukehren, weil dies insgesamt vorteilhafter für die in Artikel XI.IV.13 Nr. 22 RSPol erwähnte Staatskasse ist.

Dies ist auch möglich, nachdem ein Auftrag ausgeführt worden ist, wenn das Personalmitglied über kein privates oder öffentliches Beförderungsmittel verfügt, um zu seinem Wohnsitz zurückzukehren,

5. Personalmitglieder eines Korps der lokalen Polizei, die ähnlichen Diensten wie den in Nr. 1 bis 3 erwähnten Diensten angehören oder die sich in einer der in Nr. 4 erwähnten Situationen befinden.

Art. XI.40 - Das in Artikel XI.IV.71 § 2 Absatz 2 und 3 RSPol erwähnte Höchstgewicht ist auf zehn Kilogramm pro Familienmitglied des Personalmitglieds festgelegt.

Art. XI.41 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.72 RSPol auf die Personalmitglieder der föderalen Polizei ist die Behörde, die befugt ist, die Rückerstattung der Fahrtkosten zu verweigern oder herabzusetzen, die vorgesetzte Behörde, der das Personalmitglied unmittelbar untersteht. Wenn die Dienstreise von einer anderen Behörde als der vorgesetzten Behörde befohlen worden ist, trifft Letztere ihre Entscheidung in Absprache mit dieser anderen Behörde.

Art. XI.42 - Der Betrag der in Artikel XI.IV.73 RSPol erwähnten Beteiligung wird nach folgender Formel berechnet:

$$I = \% \times R \times Pr,$$

wobei

I = geschuldete Beteiligung,

% = Prozentsatz der Beteiligung, der je nach Art der vom Personalmitglied benutzten öffentlichen Verkehrsmittel anwendbar ist,

R = Verhältnis zwischen einerseits den Tagen der Gültigkeit des Abonnements oder der Fahrkarte, die zwischen dem Datum der Gültigkeitserklärung und dem Datum, an dem die Annullierung beantragt worden ist, verlaufen sind, und andererseits der Gesamtanzahl Tage, für die das Abonnement oder die Fahrkarte ursprünglich für gültig erklärt worden war,

Pr = Preis, zu dem das Abonnement beziehungsweise die Fahrkarte für gültig erklärt worden war.

Art. XI.43 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.75 RSPol wird bei öffentlichen Verkehrsmitteln mit mehreren Klassen folgende Einteilung vorgenommen:

1. zur Abreise ins Ausland oder Rückkehr aus dem Ausland (außer der belgischen Streitkräfte in Deutschland): Landverkehr, erste Klasse für alle Personalmitglieder, wenn ein gewöhnliches internationales Verkehrsmittel benutzt wird, zweite oder gleichwertige Klasse, wenn ein Hochgeschwindigkeitszug benutzt wird; Luft- oder Seeverkehr, Economy- oder gleichwertige Klasse für alle Personalmitglieder. Die Behörde kann jedoch erlauben, dass die Dienstreise in der Business- oder gleichwertigen Klasse erfolgt, wenn die Fahrzeit sieben Stunden überschreitet oder wenn die Art des Auftrags oder das Interesse des Dienstes dies erfordert.

In Bezug auf die Voraussetzung der siebenstündigen Fahrzeit wird dem Personalmitglied diese Erlaubnis bei einem ständigen Dienst oder bei einem längeren Kursus oder Praktikum von Amts wegen erteilt, wenn es von dem Land aus, in dem es auf Posten ist, zeitweilige Aufträge ausführt oder eine der in Artikel XI.IV.70 RSPol erwähnten Reisen macht und dabei diese Voraussetzung erfüllt,

2. in Belgien und um sich zu den belgischen Streitkräften in Deutschland zu begeben oder dort Fahrten auszuführen: zweite Klasse für alle Personalmitglieder. Die Behörde kann jedoch erlauben, dass die Dienstreise in erster Klasse erfolgt, wenn die Art des Auftrags oder das Interesse des Dienstes dies erfordert.

Art. XI.44 - Der in Artikel XI.IV.77 § 1 Absatz 2 RSPol erwähnte Zeitraum muss mindestens teilweise zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr liegen, damit die Reservierung eines Schlafplatzes in die Beförderungskosten einbezogen werden kann.

Art. XI.45 - Die in Artikel XI.IV.82 RSPol erwähnte Rückerstattung erfolgt gemäß Anlage 17.

Art. XI.46 - Die Berechnung des Betrags der in Artikel XI.IV.94 RSPol erwähnten Kilometerentschädigungen und eventuellen Zuschläge erfolgt gemäß Anlage 18.

Art. XI.47 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.101 § 2 RSPol auf die Personalmitglieder der föderalen Polizei ist die zur Verlängerung der Frist, während deren das System der Entschädigung der Fahrtkosten bei Verlegung des gewöhnlichen Arbeitsplatzes angewandt werden kann, befugte Behörde der Generaldirektor der Generaldirektion des Personals.

Art. XI.48 - Die in Artikel XI.IV.102 RSPol erwähnte Rückerstattung erfolgt gemäß Anlage 19.

Art. XI.49 - Die in Artikel XI.IV.103 § 2 RSPol erwähnte Rückerstattung erfolgt gemäß Anlage 20.

Art. XI.50 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.109 RSPol auf die Personalmitglieder der föderalen Polizei ist die Behörde, die befugt ist, die Frist, während deren ein Umzug stattfinden muss, damit er zu einer Entschädigung führt, zu verlängern, der Generaldirektor der Generaldirektion des Personals.

Art. XI.51 - Die in Artikel XI.IV.118 § 1 Absatz 2 RSPol erwähnte Höchstmenge Kubikmeter ist auf fünfundzwanzig Kubikmeter festgelegt.

Art. XI.52 - Die Kosten, die den Gegenstand einer in Artikel XI.V.3 RSPol erwähnten Beteiligung an den Bestattungskosten bilden können, sind folgende:

1. die Kosten für das Waschen des Verstorbenen,
2. der Preis des Metallsargs beziehungsweise der Metallsärge, falls er/sie erforderlich ist/sind,
3. der Preis des Holzsargs und des Leichensacks,
4. der Preis des Einäscherungssargs,
5. die Kosten für die Erledigung der Verwaltungsformalitäten und die Versiegelung des Sargs,
6. die Kosten für die religiöse oder weltliche Trauerfeier, einschließlich der Trauerdekoration und der Anwesenheit von Sargträgern,
7. der Preis der Todesanzeigen, Totenzettel und Danksagungen, einschließlich der eventuellen Kosten in Bezug auf den Versand,
8. der Preis für eine Todesanzeige in einer Zeitung,
9. die Kosten für die Überführung vom Sterbeort in Belgien oder im Ausland zum Ort der Beerdigung oder Einäscherung und für die Beisetzung der Urne oder die Verstreuung der Asche,
10. die Kosten für die Beerdigung oder Einäscherung, Beisetzung der Urne oder Verstreuung der Asche,
11. die Kosten für die Grabstättenkonzession für eine Höchstdauer von dreißig Jahren,
12. der Preis für einen Grabstein,
13. der Preis der Blumen und Kränze,
14. die Kosten für den Empfang im Anschluss an die Bestattungsfeierlichkeit.

TITEL XII — Übergangsbestimmungen

Art. XII.1 - Das in Artikel XII.II.1 Absatz 3 RSPol erwähnte Blatt wird in Anlage 21 festgelegt.

Art. XII.2 - Die Aufnahme der Schriftstücke der alten Personalakte in die neue für alle Personalmitglieder gemeinsame Personalakte beziehungsweise ihre Entfernung erfolgt nach dem in Anlage 22 festgelegten Schema. Diese Entfernung wird von der in Artikel II.6 erwähnten Behörde, von der das betreffende Personalmitglied abhängt, vorgenommen.

Entfernte Unterlagen dürfen dem betreffenden Personalmitglied ausgehändigt werden.

Art. XII.3 - § 1 - Der erfolgreiche Teilnehmer an den Auswahlprüfungen, der in einer gemäß Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1997 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Anwerbung von Polizeibediensteten und Feldhütern und die Ernennung in diese Dienstgrade aufgestellten überlokalen Liste eingetragen ist und der zum Zeitpunkt seiner Eintragung bei der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei nachweisen kann, dass weniger als drei Jahre seit dem Datum der Bescheinigung über das Bestehen der letzten Auswahlprüfung, die die Aufnahme in die Liste ermöglicht hat, vergangen sind, wird bei einer Bewerbung von allen Auswahlprüfungen für die Zulassung zur Grundausbildung befreit, mit Ausnahme der in Artikel IV.8 Nr. 1 und 2 erwähnten Teile der Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung und gegebenenfalls der in Artikel IV.14 erwähnten Untersuchung der Umgebung und des Vorlebens.

Für die Anwendung von Artikel IV.I.30 RSPol gilt das Datum der Bescheinigung über das Bestehen der letzten Auswahlprüfung als Datum der Eintragung.

Die Gültigkeit der Eintragung in die in Artikel IV.I.30 RSPol erwähnte Anwerbungsreserve ist jedoch auf die Gültigkeitsdauer begrenzt, die in der gemäß dem vorerwähnten Königlichen Erlass vom 22. Dezember 1997 ausgestellten Bescheinigung über das Bestehen der Auswahlprüfungen vorgesehen ist.

§ 2 - Der erfolgreiche Teilnehmer an den Auswahlprüfungen, der in einer kommunalen oder lokalen Liste zur Bildung einer Anwerbungsreserve für den Kader des Personals im einfachen Dienst eingetragen ist, wird bei einer Eintragung zu diesem Zweck bei der Direktion der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei von allen Auswahlprüfungen für die Zulassung zur Grundausbildung des Kadern des Personals im einfachen Dienst befreit, mit Ausnahme der in Artikel IV.8 Nr. 1 und 2 erwähnten Teile der Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung und gegebenenfalls der in Artikel V.14 erwähnten Untersuchung der Umgebung und des Vorlebens.

Art. XII.4 - Für die Anwendung der Artikel V.6 Nr. 4 und V.7 Nr. 4 werden zudem folgende Kriterien berücksichtigt:

1. für die Bestellung zum Probezeitleiter oder Mentor bei einem Korps der lokalen Polizei: die Erfahrung als nichtpolizeiliches Personal
 - a) entweder innerhalb eines Korps der Gemeindepolizei, das in das betreffende Polizeikorps integriert worden ist,
 - b) oder innerhalb einer in Artikel 248 des Gesetzes erwähnten territorialen Brigade der föderalen Polizei,
2. für die Bestellung zum Probezeitleiter oder Mentor bei der föderalen Polizei: die Erfahrung entweder bei der Gendarmerie oder bei der Gerichtspolizei.

Art. XII.5 - In Abweichung von Artikel VI.2 umfasst das Jahr 2001 ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses vier aufeinander folgende Bezugszeiträume von zwei Monaten und einen letzten Bezugszeitraum von ausnahmsweise einem Monat.

Art. XII.6 - Bis zum 1. April 2002 versteht man unter den in Artikel VII.I.7 Absatz 1 Nr. 3 RSPol erwähnten Umständen zudem die Wiederherstellung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, wenn die Abweichung auf Beschluss des Korpschefs beziehungsweise des Generalkommissars aufgrund des Umfangs oder der unvorhersehbaren Dauer der Störung der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist.

Die in Absatz 1 erwähnte Abweichung kann außer bei dringender Notwendigkeit nur nach vorheriger Konzertierung mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen beschlossen werden.

Art. XII.7 - In Erwartung einer neuen Regelung werden für die Anwendung von Artikel X.I.7 Absatz 2 RSPol ausschließlich folgende Pflegeleistungen zurückerstattet:

1. Pflegeleistungen in dem Land oder den Ländern, wo das Personalmitglied im Dienst ist oder eine Dienstreise, wie in Artikel XI.IV.13 RSPol erwähnt, ausführt,

2. Pflegeleistungen infolge von Unfällen oder Krankheiten, die auf unvorhersehbare Weise während der Hin- oder Rückreise zwischen Belgien und dem Bestimmungsland oder während der Reisen zwischen dem Bestimmungsland und den anderen Arbeitsländern auftreten.

Artikel X.I.2 Absatz 1 RSPol findet keine Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnten Pflegeleistungen, außer wenn es vor Ort einen belgischen medizinischen Dienst gibt.

Art. XII.8 - Das in Artikel XII.7 Absatz 1 erwähnte Anrecht auf kostenlose Gesundheitspflege wird gewährleistet durch:

1. die Rückerstattung der in Absatz 1 erwähnten Pflegeleistungen, die den Gegenstand einer KIV-Tarifierung bilden, an das Personalmitglied, bis in Höhe des in Belgien geltenden KIV-Tarifs und ohne Auferlegung der Selbstbeteiligung,

2. pro Kalenderjahr, die Rückerstattung der medizinischen Pflegeleistungen, mit Ausnahme der in Nr. 1 und in Artikel X.I.3 RSPol erwähnten Pflegeleistungen, bis zu:

- 40% auf den ersten Teilbetrag von 125 EUR,
- 50% auf den zweiten Teilbetrag von 125 EUR,
- 60% auf den dritten Teilbetrag von 125 EUR,
- 70% auf den vierten Teilbetrag von 125 EUR,
- 80% auf den fünften Teilbetrag von 125 EUR,
- 90% auf den sechsten Teilbetrag von 125 EUR,
- 100% auf den Restbetrag.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Rückerstattung kann auf keinen Fall den tatsächlich gezahlten Betrag überschreiten.

Art. XII.9 - Bis zum Inkrafttreten des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Personalmitglied dem Flugpersonal der Abteilung für Luftunterstützung angehört, wird für die Anwendung von Artikel XI.III.12 Absatz 1 Nr. 1 RSPol davon ausgegangen, dass die Personalmitglieder der Abteilung für Luftunterstützung, die Inhaber eines Pilotenbrevets oder eines höheren Pilotenbrevets sind oder die die Ausbildungen für Bordmechaniker, Operatoren für ortsfeste Videotechnik oder Windenoperatoren für Hubschrauber, wie in den Artikeln 1 und 7 des Ministeriellen Erlasses vom 2. April 1996 über das Flugpersonal der Gendarmerie erwähnt, erfolgreich absolviert haben, die Bedingungen erfüllen, um dem Flugpersonal der Abteilung für Luftunterstützung anzugehören.

Art. XII.10 - Für die Anwendung von Artikel XI.III.12 Absatz 1 Nr. 6 RSPol erhalten die Personalmitglieder der Gemeindepolizeikörper und der territorialen Brigaden der föderalen Polizei bis zum Datum der Einrichtung des betreffenden Körpers der lokalen Polizei die Funktionszulage "bürgernahe Polizeiarbeit" unter den gleichen Bedingungen wie die in Artikel XI.6 Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder.

Für die Anwendung von Absatz 1 wird die Rolle des Korpschefs von dem in Ausführung von Artikel 249 des Gesetzes bestellten Polizeichef oder, in dessen Ermangelung, vom Korpschef der Gemeindepolizei, für die Mitglieder der Gemeindepolizei, und vom Brigadekommandanten der föderalen Polizei, für die Mitglieder der betreffenden Brigade, wahrgenommen.

Solange die Flughafenbrigaden der föderalen Polizei nicht der Luftfahrtpolizei angehören, werden sie als territoriale Brigaden der föderalen Polizei betrachtet.

Art. XII.11 - Bis zum effektiven Inkrafttreten der Zulassungsakten wird für die Anwendung von Artikel XI.III.17 RSPol davon ausgegangen, dass folgende Personalmitglieder eine Stelle in einer Polizeischule bekleiden, um dort einen Vollzeitauftrag als Lehrbeauftragter, Praxisausbilder oder Ausbilder auszuüben:

1. die Personalmitglieder, die bis zum 31. März 2001 entweder die in Artikel 29ter des Königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1983 über das Besoldungsstatut der Mitglieder des Personals der Gendarmerie, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 2. März 1988, erwähnte Zulage oder die in Artikel 4 des Königlichen Erlass vom 1. Oktober 1973 zur Festlegung der Besoldung von Personen mit einem Lehrauftrag an bestimmten Schulen für die Aus- und Fortbildung von Offizieren und zur Gewährung einer Zulage an Inhaber bestimmter Funktionen in diesen Schulen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. März 1995, erwähnte jährliche Zulage erhielten, sofern sie weiterhin einer Schule, einem Ausbildungszentrum oder dem Hundezentrum angehören und weiterhin ihre Funktion als Ausbilder, Professor, Lehrbeauftragter oder Repetitor oder eine ähnliche Funktion ausüben,

2. sofern sie Inhaber des Brevets eines Ausbilders sind, wie es gemäß den bei der Gendarmerie bis zum 31. Dezember 2000 geltenden einschlägigen Verordnungsbestimmungen ausgestellt wurde, und weiterhin besagte Funktion ausüben:

a) die Mitglieder der Direktion der Ausbildung der föderalen Polizei, sofern sie weiterhin eine Funktion als Ausbilder, Professor, Lehrbeauftragter oder Repetitor oder eine ähnliche Funktion ausüben,

b) die Ausbilder für Gewaltbewältigung und "Schießausbilder 1997", die ausschließlich diese Funktion ausüben,

c) die Personalmitglieder, die dem Dienst individuelle Gewaltbewältigung der Direktion der allgemeinen Reserve der föderalen Polizei angehören und ausschließlich einen Auftrag zur Ausbildung des Personals ausüben,

d) die Personalmitglieder, die der Zelle "Kavallerieausbildung" angehören und ausschließlich einen Auftrag zur Ausbildung des Personals ausüben,

e) der Leiter der Trompeter der Fanfare der berittenen Königlichen Eskorte,

f) im Rahmen der Einrichtung des Astrid-Netzes, die Personalmitglieder, die ausschließlich beauftragt sind, Lehrgänge für funktionelle Ausbildung oder Weiterbildungslehrgänge in Sachen Fernmeldewesen zu erteilen,

g) die Mitglieder der Spezialeinheit - Abteilung Verkehr -, die beauftragt sind, die Ausbildung für Personalmitglieder zu erteilen, die sich um eine Stelle in den Einheiten der Straßenverkehrspolizei bewerben, einschließlich des Abteilungsleiters,

h) die Mitglieder der Direktion der Telematik, die mit der Ausbildung der Ausbilder "Integrated System of the Local Policy" beauftragt sind,

3. die Personalmitglieder, die mit Einverständnis des Generaldirektors der Generaldirektion des Personals, wenn es sich um Mitglieder der föderalen Polizei handelt, oder mit Einverständnis des Bürgermeisters beziehungsweise des Polizeikollegiums, wenn es sich um Mitglieder der lokalen Polizei handelt, einer Polizeischule zugewiesen, dorthin entsandt oder ihr zur Verfügung gestellt sind, um dort einen Vollzeitauftrag als Lehrbeauftragter, Praxisausbilder oder Ausbilder auszuüben.

Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Personalmitglieder, die nicht Inhaber des Brevets eines Ausbilders sind, werden von dieser Bedingung befreit, sofern sie spätestens für den 31. Dezember 2003 ein gleichwertiges Brevet nach den Modalitäten erhalten, die der Generaldirektor der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei festlegt.

Art. XII.12 - Bis das in Artikel V.7 Nr. 5 erwähnte Brevet eines Mentors ausgestellt werden kann, haben Personalmitglieder, die Inhaber des Brevets eines Mentors, wie es gemäß den bei der Gendarmerie bis zum 31. Dezember 2000 geltenden einschlägigen Verordnungsbestimmungen ausgestellt wurde, oder Inhaber einer Bescheinigung für die Ausbildung als Probezeitleiter, wie sie bis zu diesem Zeitpunkt bei der Gerichtspolizei ausgestellt wurde, sind, für die Anwendung von Artikel XI.III.24 Absatz 2 RSPol die Eigenschaft eines Mentors.

In Abweichung von Absatz 1 können Personalmitglieder, die nicht Inhaber des Brevets eines Mentors sind, notfalls bis zum 31. Dezember 2003 vom Generaldirektor der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei zugelassen werden, um diese Funktion auszuüben.

Art. XII.13 - Bis zum Inkrafttreten des Ministeriellen Erlasses zur Bestimmung der Funktionen, die mit dem Erbringen gelegentlicher Leistungen in der Luftfahrt verbunden sind, sind die in Artikel XI.III.34 § 1 Absatz 2 RSPol erwähnten Ämter die Funktionen als auszubildender Luftbeobachter, der eine Leistung in der Luftfahrt erbringt, als Luftbeobachter, der eine Leistung in der Luftfahrt erbringt, oder als Techniker für Luftaufnahmen, der einen Auftrag hat oder als Techniker oder Spezialist, der für Tests oder Einstellungen beim Flug, für einen besonderen Auftrag technischer Art wie "Tracking" oder "Endanflug" sowie für die Abnahme und die Kontrolle des Materials bestellt ist.

Es wird davon ausgegangen, dass Personalmitglieder, die die in Artikel 10 des Ministeriellen Erlasses vom 2. April 1996 über das Flugpersonal der Gendarmerie erwähnten Ausbildungen oder die Ausbildungen "Tracking" oder "Endanflug" erfolgreich absolviert haben, die Bedingungen zur Ausübung der in Absatz 1 erwähnten Funktionen erfüllen.

Das Erbringen gelegentlicher Leistungen in der Luftfahrt unterliegt den vom Generaldirektor der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei festgelegten Einschränkungen.

Die Erlaubnis, solche Leistungen zu erbringen, sowie die Aussetzung und der Entzug dieser Erlaubnis werden vom Generalkommissar der föderalen Polizei gemäß den von ihm bestimmten Modalitäten ausgesprochen.

Art. XII.14 - Als Personalmitglieder oder Personen, die einen Auftrag als Lehrbeauftragter oder Praxisausbilder in einer Polizeischule haben, ohne eine Zuweisung, Entsendung oder Zurverfügungstellung erhalten zu haben, um diesen Auftrag vollzeitlich auszuüben, gelten für die Anwendung der Artikel XI.III.36, XI.III.37 und XI.III.40 RSPol bis zum effektiven Inkrafttreten der Zulassungsakten alle Personalmitglieder oder Personen, die in Absprache mit dem Direktor der betreffenden Polizeischule als solche vom Generaldirektor der Generaldirektion des Personals der föderalen Polizei beziehungsweise vom Korpschef der Gemeinde-/lokalen Polizei bestellt worden sind, je nachdem, ob sie der föderalen Polizei oder der Gemeinde- beziehungsweise lokalen Polizei angehören.

Zur Bestimmung des zu gewährenden Betrags gibt der Generaldirektor beziehungsweise der Korpschef an, ob das Personalmitglied im Rahmen der Ausführung des Dienstes handelt oder nicht.

[Siehe auch *Entscheid Nr. 180.043 des Staatsrats vom 25. Februar 2008 (B.S. vom 31. März 2008)*]

Art. XII.15 - Ein Personalmitglied darf jedoch nicht für mehr als hundert Stunden Unterricht pro Kalenderjahr vergütet werden.

Art. XII.16 - Als Unterrichte mit universitärem oder postuniversitärem Niveau gelten für die Anwendung von Artikel XI.III.38 RSPol bis zum Inkrafttreten des Ministeriellen Erlasses zur Bestimmung der Unterrichte, die als Unterrichte mit universitärem, postuniversitärem oder nichtuniversitärem Hochschulniveau angesehen werden, alle Allgemeinbildungsunterrichte oder allgemeine Informationskurse, die Offiziersanwärtern in den Offiziersschulen erteilt werden, mit Ausnahme der in Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Unterrichte und der Unterrichte in Leibeserziehung und Sport sowie der berufsbildenden Unterrichte. Als Unterrichte mit universitärem oder postuniversitärem Niveau gelten zudem alle spezialisierten Unterrichte zur gerichtspolizeilichen Ausbildung und zur Ausbildung in Polizeitechnik und -wissenschaft, die in der nationalen Ermittlungsschule erteilt werden, mit Ausnahme der in Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Unterrichte und der Unterrichte in Leibeserziehung und Sport sowie der ihnen gleichgesetzten berufsbildenden Unterrichte.

Als Unterrichte mit nichtuniversitärem Hochschulniveau gelten:

1. in der nationalen Offiziersschule und in den zugelassenen Schulen, in denen Offiziersanwärtern Unterrichte erteilt werden, folgende Unterrichte:

- a) zweite Landessprache,
- b) Englisch oder Deutsch,
- c) Organisation des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes,
- d) Regelung und Technik des Straßenverkehrs,
- e) Berufsinformationen - Berufspflichten - Kultur,
- f) Verwaltung und Logistik,
- g) Methodologie und Didaktik,
- h) Entwicklung Belgiens,
- i) interne Beziehungen,
- j) Informatik,
- k) Sicherheitswissenschaften,

2. in der Ermittlungsschule folgende Unterrichte:

- a) Ausbildung des Kaders des Personals im einfachen Dienst des gerichtlichen Pfeilers,
- b) Ausbildung des Kaders des Personals im mittleren Dienst des gerichtlichen Pfeilers,
- Modul 1: Platz und Rolle des Studenten in der nationalen Ermittlungsschule,
- Modul 2: individuelle Kommunikation und Aufgabenverteilung der Dienste,
- Modul 3: Bewertung der Schlüsselaktivitäten und funktionelle Verantwortlichkeiten,
- Modul 4: Technische Fertigkeiten,
- Modul 5: Vorgehensweise bei gewöhnlichen Phänomenen: Zuständigkeitskriterien,

- c) zweite Landessprache,
- d) Berufspflichten,
- e) Informatik,

3. in jeder Polizeischule: die Ausbildung des Lehrkörpers, einschließlich der Lehrbeauftragten, Praxisausbilder, Mentoren und Praktikumskoordinatoren.

[Siehe auch *Entscheid Nr. 180.043 des Staatsrats vom 25. Februar 2008 (B.S. vom 31. März 2008)*]

Art. XII.17 - Bis zum Inkrafttreten des in Artikel XI.III.40 RSPol erwähnten Ministeriellen Erlasses ist der Steigerungskoeffizient gleich zwei.

Art. XII.18 - Für die Anwendung von Artikel XI.IV.3 RSPol erhalten die Personalmitglieder der Gemeindepolizeikorps, die bis zum Tag vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses die im Königlichen Erlass vom 22. Dezember 1997 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über eine Entschädigung für Mitgliedern der Gemeindepolizei bei der Ausführung von gerichtspolizeilichen Aufträgen entstandene Unkosten erwähnte Entschädigung erhielten und die einem Fahndungs- oder Ermittlungsdienst angehören, bis zum Datum der Einrichtung des betreffenden Korps der lokalen Polizei die Entschädigung für tatsächliche Ermittlungskosten unter den gleichen Bedingungen wie die in Artikel XI.13 Nr. 5 erwähnten Personalmitglieder.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder entsandt und zur Verfügung gestellt waren und sie es weiterhin über das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses hinaus sind, sind die Bestimmungen von Artikel XI.IV.5 RSPol auf sie anwendbar.

[Siehe auch *Entscheid Nr. 180.043 des Staatsrats vom 25. Februar 2008 (B.S. vom 31. März 2008)*]

Art. XII.19 - [...]

[*Art. XII.19 aufgehoben durch Art. 14 des M.E. vom 25. Juni 2008 (B.S. vom 9. Juli 2008)*]

Art. XII.20 - Bis zum Inkrafttreten des Ministeriellen Erlasses zur Bestimmung der in Artikel XI.IV.69 RSPol erwähnten Benutzungsmodalitäten dürfen Fahrzeuge des Föderalstaats oder der Polizeizone, mit denen das in Artikel XI.39 erwähnte Personalmitglied zu seinem Wohnsitz zurückzukehren darf, nicht zu Privatzwecken benutzt werden.

Art. XII.21 - Der in Artikel XII.XI.24 Nr. 1 Buchstabe b) RSPol erwähnte Dienst ist der Gerichtspolizeidienst im Militärmilieu.

Art. XII.22 - Die in Artikel XII.XI.24 Nr. 1 Buchstabe c) RSPol erwähnten Dienste sind die Direktion der Sondereinheiten - Einheit für Sondereinsätze sowie Schutz-, Beobachtungs-, Unterstützungs- und Festnahmepelotons der föderalen Polizei.

Art. XII.23 - Die in Artikel XII.XI.28 Absatz 2 RSPol erwähnten zugelassenen Straßenkarten sind:

1. für Belgien: die topografischen Karten des Nationalen Geografischen Instituts im Maßstab 1/100 000,
2. für das Großherzogtum Luxemburg: die Michelin-Straßenkarten im Maßstab 1/150 000,
3. für die Niederlande: die Michelin-Straßenkarten im Maßstab 1/200 000,
4. für Deutschland: die Michelin-Straßenkarten im Maßstab 1/300 000,
5. für Frankreich: die Michelin-Straßenkarten im Maßstab 1/200 000.

Art. XII.24 - Der in Artikel XII.XI.40 § 1 Nr. 3 RSPol erwähnte Dienst ist der Gerichtspolizeidienst im Militärmilieu.

Art. XII.25 - Die in Artikel XII.XI.40 § 1 Nr. 4 RSPol erwähnten Dienste sind die dezentrierten Gerichtspolizeidienste der föderalen Polizei.

Art. XII.26 - Die in Artikel XII.XI.40 § 1 Nr. 6 und 7 RSPol erwähnten Dienste sind die Direktion der Sondereinheiten - Einheit für Sondereinsätze sowie Schutz-, Beobachtungs-, Unterstützungs- und Festnahmepelotons der föderalen Polizei.

Art. XII.27 - Für die Anwendung von Artikel XII.XI.41 Nr. 5, 6 und 7 RSPol wird das Personalmitglied, das einen Lehrauftrag bei der nationalen Offiziersschule hat, einem Professor, einem Lehrbeauftragten oder einem Repetitor gleichgestellt.

Art. XII.28 - Für die Anwendung von Artikel XII.XI.43 § 2 Nr. 16 RSPol sind die "effektiven Leistungen, die der Minister als solche bestimmt" die Leistungen und Tätigkeiten, die für das Anrecht auf die in Artikel XI.III.6 § 1 RSPol erwähnte Zulage berücksichtigt werden können.

Art. XII.29 - Die in den Artikeln XII.XI.46 und XII.XI.55 Nr. 4 RSPol erwähnten Einheiten sind diejenigen der Direktion der Sondereinheiten der föderalen Polizei, die in Brüssel stationiert sind, oder diejenigen der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei, die die Funktionen der mit der Bekämpfung von Schwermriminalität beauftragten Sonderbrigade übernommen haben.

Art. XII.30 - Wenn der Generalkommissar aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Ruhe oder Sicherheit beschließt, die in Artikel XII.11 erwähnten Personalmitglieder in Operationen einzusetzen, dürfen diese gegebenenfalls die Zulagen für Dienstleistungen, die samstags, sonntags, an einem Feiertag oder nachts erbracht werden, oder für zusätzliche Dienstleistungen erhalten. Die Modalitäten dieser Einsetzung werden vorher vom Generalkommissar festgelegt.

Art. XII.31 - Die Übergangsbestimmungen des vorliegenden Titels finden gegebenenfalls entsprechend Anwendung auf die in Artikel XII.XII.1 RSPol erwähnten Personalmitglieder, sobald sie zum Verwaltungs- und Logistikkader überwechseln.

TITEL XIII — Schlussbestimmungen

Art. XIII.1 - Vorliegender Erlass wird mit 1. April 2001 wirksam, mit Ausnahme:

1. von Artikel V.7 Nr. 5, für den der Minister das Datum des Inkrafttretens festlegt,
2. in Bezug auf Personalmitglieder, die dem Hundezentrum angehören, von Artikel XII.11, der mit 1. September 2001 wirksam wird.

Art. XIII.2 - Artikel II.I.12 RSPol tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 2 dieses Artikels, der am 1. April 2003 in Kraft tritt.

Art. XIII.3 - Titel I von Teil VII RSPol tritt am 1. April 2003 in Kraft.

ANLAGEN

ANLAGE 1 - Zusammensetzung der Personalakte

1. Mappe I: Verwaltung

Verzeichnis

Letzte individuelle Karte (computergestützt)

Verzeichnis der Übermittlungen der Personalakte zur Einsichtnahme oder zum Wechsel der Behörde, die mit der Führung der Akte beauftragt ist (in Artikel II.6 erwähnt)

Verzeichnis der Aktenstücke, von denen das Personalmitglied eine Kopie erhalten hat

2. Mappe II: Ausbildungen

Untermappe II/A: Grundausbildung, die in Teil IV Titel II RSPol erwähnt ist

Untermappe II/B: Probezeitakten, die in Artikel V.II.19 und V.III.24 RSPol erwähnt sind

Untermappe II/C: Weiterbildungen

Untermappe II/D: Ausbildungen, die mit einer Beförderung, wie in Artikel VII.II.7 RSPol erwähnt, oder mit einer Gehaltstabellenlaufbahn, wie in den Artikeln VII.II.22 Absatz 3, VII.II.23 Absatz 3 und VII.II.24 Absatz 3 RSPol erwähnt, verbunden sind

Untermappe II/E: Funktionelle Ausbildungen

Untermappe II/F: Andere Brevets, Zeugnisse oder Bescheinigungen für Ausbildungen

3. Mappe III: Mobilität

Untermappe III/A: Mobilitätsakten, die in Artikel VI.II.13 RSPol erwähnt sind

Untermappe III/B: Zeitweilige Einsetzungen, die in Teil VI Titel II Kapitel IV RSPol erwähnt sind

Untermappe III/C: Neuzuweisungen, die in Teil VI Titel II Kapitel V RSPol erwähnt sind

4. Mappe IV: Laufbahn

Untermappe IV/A: Beförderungen, die in Teil VII Titel II Kapitel II beziehungsweise III und Titel IV Kapitel II beziehungsweise III RSPol erwähnt sind

Untermappe IV/B: Gehaltstabellenlaufbahn, die in Teil VII Titel II Kapitel IV und Titel IV Kapitel IV RSPol erwähnt ist

Untermappe IV/C: Andere Unterlagen über die Laufbahn, insbesondere in Bezug auf Teil VIII Titel VI, VII, VIII, IX, XII, XIII, XIV, XV, XVI und XVIII RSPol

5. Mappe V: Bewertungen – Disziplin – Ordnungsmaßnahmen

Untermappe V/A: Bewertungsakten, die in Artikel VII.I.47 RSPol erwähnt sind

Untermappe V/B: Disziplinarstrafen, die noch nicht gelöscht sind, und damit verbundene Disziplinarakten

Untermappe V/C: Ordnungsmaßnahmen

6. Mappe VI: Medizinische Angaben

Untermappe VI/A: Unterlagen über das medizinische Profil

Untermappe VI/B: Unterlagen über die ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung

Untermappe VI/C: Karte zur Registrierung des in Artikel VIII.X.1 RSPol erwähnten Krankheitsurlaubs

Untermappe VI/D: Unterlagen über die in Teil VIII Titel XI RSPol erwähnte Zurdispositionstellung wegen Krankheit

Untermappe VI/E: Unterlagen über teilweise medizinische Freistellungen, die sich auf die Ausübung des Dienstes auswirken

Untermappe VI/F: Unterlagen über die in Teil X Titel III RSPol erwähnten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

7. Mappe VII: Mandate

Eine Untermappe pro in Artikel VII.III.16 RSPol erwähnte Mandatsakte

8. Mappe VIII: Verschiedenes

Verzeichnis

Aktenstücke

ANLAGE 2 - Mindestinhalt der individuellen Karte (computergestützt)

Name:

Vorname:

Identifizierungsnummer:

Dienstgrad:

Dienstgradalter, wie in der in Artikel II.I.9 RSPol erwähnten jährlichen Liste bestimmt:

Identifizierung der derzeitigen Stelle, Datum der Ernennung oder der Bestellung in diese Stelle und Zuweisungsmodus sowie Bezugsdatum für die Berechnung der Anwesenheitsdauer (unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel VI.II.10 Absatz 1 Nr. 1 RSPol):

Administrativer Stand:

Anerkannte Sprachkenntnisse:

Niveau der medizinischen Eignung und gegebenenfalls mangelnde Eignung aus medizinischen Gründen, die sich auf die Ausübung des Dienstes auswirken kann:

Chronologischer Überblick über die Zuweisungen in eine Stelle beziehungsweise ein Mandat:

Liste der erhaltenen Brevets:

Noch nicht gelöschte Disziplinarstrafe(n):

Mögliches Bestehen einer noch nicht abgeschlossenen Disziplinarakte:

Nicht gelöschte Ordnungsmaßnahmen, die gegen das Personalmitglied verhängt worden sind:

Abrufadresse:

ANLAGE 3 - Register des Vertrauensdienstes

Vertrauensperson	Datum der Beschwerde
BESCHWERDEFÜHRER	ZU LASTEN VON
Anonym JA - NEIN	Name
Name	Vorname
Vorname	Dienstgrad
Adresse	Identifizierungsnummer
Einheit	Art der Einheit
Telefonnr.	Einheit
Sprache F - N - D	Provinz
	Sprache F - N - D
ART DER BESCHWERDE	
Formelles - informelles Verfahren	
Weitere Behandlung	
Akte geschlossen am	
Zusammenfassung der Beschwerde	
ERGRIFFENE MASSNAHMEN	

ANLAGE 4 - Liste der Persönlichkeitskriterien

Kriterien - Hilfskader, Kader des Personals im einfachen Dienst, Kader des Personals im mittleren Dienst und Offizierskader	Begriffsbestimmung
1. Integrität	Offenheit, Loyalität, Zuverlässigkeit; hohe moralische Maßstäbe anwenden, die gewünschten Normen und Werte vermitteln; Diskretion, Objektivität, Uneigennützigkeit
2. Kontaktfähigkeit	Offene Einstellung, kollegiales Verhalten; mit Menschen jeden Niveaus Kontakte knüpfen und verkehren können
3. Dienstorientierung	Eine dienstbeflissene Einstellung haben, die intern und extern auf den Kunden ausgerichtet ist; den Bürger in den Mittelpunkt stellen und korrekt bedienen; sich beim Bemühen um Selbstständigkeit und Probleme zu lösen auf die Unterstützung des Bürgers konzentrieren; das Denken nach den Menschen und nicht nach Zwischenfällen, Verfahren, Regeln, Rollen und Experten richten
4. Verbundenheit	Sich mit dem Korps, dem Revier und der Arbeit im Allgemeinen verbunden fühlen; auf die anderen achten; hilfsbereit und aufmerksam sein
5. Verantwortungsgefühl	Für sein Verhalten Verantwortung übernehmen, sich für die (intern und extern) angestrebten Ergebnisse verantwortlich fühlen, die Folgen seiner Entscheidungen und Handlungen einschätzen können
6. Qualitätsbewusstsein	Sich bewusst sein, wie wichtig es ist, ein qualitativ gutes Produkt abzuliefern; von sich selber und anderen gute Leistungen erwarten; sachbezogen und effizient denken und handeln können
7. Flexibilität	Für neue Ideen und Entwicklungen offen sein sowie bei Veränderungen schnell reagieren und sich schnell anpassen können
8. Stressbeständigkeit	In Stresssituationen (zum Beispiel Zeitdruck oder Hindernis) den Überblick behalten, logische Lösungen suchen, Ruhe bewahren und sich beherrschen können
9. Selbstständiges Arbeiten	Selbstständig handeln, Entscheidungen treffen sowie Prioritäten setzen und verwalten können
10. Proaktive Haltung	Initiativen ergreifen, handlungsorientiert und einsatzfreudig sein, konfliktlösende Haltung haben

11. Sinn für Zusammenarbeit	Mit anderen zusammenarbeiten, um ein Ziel zu erreichen: mit anderen Dienstleistenden, mit den Bürgern und intern; um Zusammenarbeit und gegenseitige Integration bemüht sein
12. Einfühlungsvermögen	Nachempfinden und nachvollziehen können; anderen helfen, ein Problem zu lösen
13. Soziale Intelligenz	Menschen und zwischenmenschliche Situationen einschätzen und angemessen reagieren können; eine soziale Wahrnehmung haben und einstecken können
14. Kreativität	Neue Perspektiven beim Arbeiten eröffnen, innovativ und erfinderisch sein; originelle Ideen entwickeln
15. Improvisationstalent	In schwierigen oder unvorhersehbaren Situationen ohne Vorbereitung schnell und effizient denken und handeln können
16. Problemlösungsorientiertes Arbeiten	Nach Lösungen für Probleme suchen auf der Grundlage einer Analyse der diesen Problemen zugrunde liegenden Ursachen; das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheiden
17. Extremismus (1)	Verhalten, das von den eigenen Werten abweicht, verurteilen und Personen mit einem solchen Verhalten zurückweisen. Die Rechte und Freiheiten der Personen missachten. Personen aufgrund von Geschlecht, Überzeugungen, ethnischer Herkunft usw. diskriminieren
18. Psychopathologie (2)	Fehlende emotionale Stabilität: sich nicht beherrschen und emotionale Impulse nicht unterdrücken können. Verhalten, das von einer gesellschaftlichen Norm abweicht. Man spricht von Psychopathologie, wenn dieses Verhalten dem Betreffenden oder seinem Umfeld schadet oder Unbehagen verursacht und auf diese Weise sein Leben in der Gesellschaft und im Beruf beeinträchtigt

Zusätzliche Kriterien - Kader des Personals im mittleren Dienst und Offizierskader	Begriffsbestimmung
Führungskraft	Aufmerksames Zuhören, Vorbildfunktion, Assertivität, Flexibilität. Fähigkeit, sich als Führungskraft zu verhalten und dabei sowohl auf die menschlichen als auch auf die professionellen Aspekte der Aufgaben achten und stets um Effizienz bemüht sein

Fähigkeit, seine Mitarbeiter zu motivieren	Fähigkeit, seine Mitarbeiter zu begeistern und ein Umfeld zu schaffen, in dem jeder überzeugt und angemessen zu den gemeinsamen Anstrengungen beiträgt
Fähigkeit, Aufgaben zu delegieren	Fähigkeit, seinen Mitarbeitern Verantwortlichkeiten zu übertragen. Die Fähigkeiten, die Motivation und den Grad der Selbstständigkeit der Mitarbeiter für die Verteilung der Rollen berücksichtigen können. Die für die Ausübung der Aufgaben geeigneten Personen identifizieren können
Fähigkeit, zu leiten und zu kontrollieren	Eine Aktion ausführen können, wenn diese einen klassischen Führungsstil erfordert, der auf Leitung und Kontrolle ausgerichtet ist. Fähigkeit, zu einem bestimmten Problem Stellung zu beziehen, die zur Durchführung der Aktionen benötigten Mittel einzusetzen und ihren reibungslosen Verlauf sowie die nötige Weiterführung zu gewährleisten
Fähigkeit, auszubilden	Aus eigener Initiative oder auf Anweisung einen Berufsbildungslehrgang planen, gestalten und bewerten können. Seine Kenntnisse und Erfahrungen an andere weitervermitteln können
Organisationstalent	Verschiedene Tätigkeiten vorsehen und koordinieren können, um ein gestecktes Ziel zu verwirklichen
Art und Weise, Rechenschaft abzulegen	Fähigkeit und Neigung, denjenigen, die das Recht und das Bedürfnis dazu haben, einen Gesamtüberblick über Probleme, Akten, Einsätze usw. hinsichtlich der Zielsetzungen, der erzielten Ergebnisse, der Lösungen für aufgetretene Probleme oder der Festlegung von Prioritäten zu verschaffen
Weitsicht -Vision	Fähigkeit, die verschiedenen Aspekte einer Problematik zu erkennen, verschiedene Daten und Stellungnahmen zu integrieren, die näheren Umstände komplexer Projekte zu erfassen. Fähigkeit, Entwicklungen mittelfristig und langfristig vorherzusehen sowie die konkreten Ereignisse oder die Entwicklungen weitsichtig einzuschätzen

(1) Im Gegensatz zu den 16 vorangehenden Kriterien zählen die Kriterien "Extremismus" und "Psychopathologie" zu den Persönlichkeitsmerkmalen, die bei einem Bewerber unerwünscht sind.

(2) Idem.

ANLAGE 5 - Bericht über die Arbeitsweise

POLIZEIDIENST:	ZUWEISUNG:
----------------	------------

Bericht für den Zeitraum vom

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Name und Vorname des Personalmitglieds auf Probe:
Dienstgrad:
Geburtsdatum:
Wohnsitz:
Tatsächlicher Beginn der Probezeit am:

B. ABWESENHEITEN WÄHREND DER PROBEZEIT

--

C. KURZE BESCHREIBUNG DER DEM PERSONALMITGLIED AUF PROBE WÄHREND DES ABGELAUFENEN ZEITRAUMS ANVERTRAUTEN AUFGABEN

D. BESCHREIBENDE BEWERTUNG DER ARBEITSWEISE DES PERSONALMITGLIEDS AUF PROBE ANHAND FOLGENDER KRITERIEN

1. In Bezug auf die Persönlichkeitsmerkmale:

1. Ehrlichkeit - Integrität
2. Diskretion
3. Objektivität - Unparteilichkeit - Urteilsvermögen - geistige Offenheit
4. Meinungsbildung und -äußerung - Assertivität - Charakterfestigkeit
5. Fähigkeit, ein positives Arbeitsklima zu fördern
6. Kundenorientierung (extern und intern)
7. Sinn für Maß - überlegte und gemäßigte Anwendung der anvertrauten Befugnisse
8. Selbstbeherrschung - Kaltblütigkeit - Stressbewältigung
9. Ordnung - Methode - Pünktlichkeit - Einhaltung der Fristen
10. Loyalität - korrekte Ausführung der Richtlinien
11. Anstand - Höflichkeit - Kontaktfreude - Takt
12. Äußeres Erscheinungsbild

2. In Bezug auf die beruflichen Fähigkeiten:

13. Berufliche Kenntnisse
14. Technisches Können

15. Körperliche Einsatzfähigkeit
16. Schriftliche Sprachfertigkeit: Deutlichkeit - Genauigkeit - Sinn für größere Zusammenhänge
17. Mündliche Sprachfertigkeit: Deutlichkeit - Genauigkeit
3. In Bezug auf die Leistungen:
 18. Verantwortungsgefühl
 19. Verfügbarkeit für den Dienst
 20. Menge der geleisteten nützlichen Arbeit - Niveau der Tatkraft und der Aktivität
 21. Qualität der geleisteten Dienste - berufliche Sorgfalt
 22. Initiative - Kreativität
 23. Selbstständigkeit
4. In Bezug auf die Managementfähigkeiten:
 24. Organisationstalent
 25. Weitsicht - Vision
 26. Fähigkeit, zu leiten und zu kontrollieren
 27. Fähigkeit, die Arbeitsweise des Dienstes zu verbessern
 28. Art und Weise, Rechenschaft abzulegen - Offenheit
 29. Fähigkeit, seine Mitarbeiter zu motivieren
 30. Fähigkeit, Aufgaben zu delegieren
 31. Fähigkeit, auszubilden und seine Kenntnisse weiterzugeben
 32. Fähigkeit, mit seinen Mitarbeitern Ziele zu stecken
 33. Stichhaltigkeit bei der Bewertung seiner Mitarbeiter
5. In Bezug auf das Potenzial:
 34. Wille zur Verbesserung - Beharrlichkeit
 35. Wandlungsfähigkeit - Anpassungsfähigkeit
 36. Fortschrittspotenzial
 37. Fähigkeit, komplexere Aufgaben zu übernehmen

E. EVENTUELLE BEMERKUNGEN DES PERSONALMITGLIEDS AUF PROBE

Datum und Unterschrift des Personalmitglieds auf Probe zur Kenntnisnahme	Datum und Unterschrift des Probezeitleiters zur Kenntnisnahme	Datum und Unterschrift des Mentors
--	---	---------------------------------------

ANLAGE 6 - Zusammenfassender Schlussbericht

POLIZEIDIENST:	ZUWEISUNG:
----------------	------------

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Name und Vorname des Personalmitglieds auf Probe:
Dienstgrad:
Geburtsdatum:
Wohnsitz:
Tatsächlicher Beginn der Probezeit am:

B. ABWESENHEITEN WÄHREND DER PROBEZEIT

--

C. KURZE BESCHREIBUNG DER DEM PERSONALMITGLIED AUF PROBE
WÄHREND DER GESAMTEN PROBEZEIT ZUGEWIESENEN AUFGABEN

D. BESCHREIBENDE BEWERTUNG DER ARBEITSWEISE DES
PERSONALMITGLIEDS AUF PROBE ANHAND FOLGENDER KRITERIEN

1. In Bezug auf die Persönlichkeitsmerkmale:

1. Ehrlichkeit - Integrität
2. Diskretion
3. Objektivität - Unparteilichkeit - Urteilsvermögen - geistige Offenheit
4. Meinungsbildung und -äußerung - Assertivität - Charakterfestigkeit
5. Fähigkeit, ein positives Arbeitsklima zu fördern
6. Kundenorientierung (extern und intern)
7. Sinn für Maß - überlegte und gemäßigte Anwendung der anvertrauten Befugnisse
8. Selbstbeherrschung - Kaltblütigkeit - Stressbewältigung
9. Ordnung - Methode - Pünktlichkeit - Einhaltung der Fristen
10. Loyalität - korrekte Ausführung der Richtlinien
11. Anstand - Höflichkeit - Kontaktfreude - Takt
12. Äußeres Erscheinungsbild

2. In Bezug auf die beruflichen Fähigkeiten:

13. Berufliche Kenntnisse

14. Technisches Können
15. Körperliche Einsatzfähigkeit
16. Schriftliche Sprachfertigkeit: Deutlichkeit - Genauigkeit - Sinn für größere Zusammenhänge
17. Mündliche Sprachfertigkeit: Deutlichkeit - Genauigkeit
3. In Bezug auf die Leistungen:
 18. Verantwortungsgefühl
 19. Verfügbarkeit für den Dienst
 20. Menge der geleisteten nützlichen Arbeit - Niveau der Tatkraft und der Aktivität
 21. Qualität der geleisteten Dienste - berufliche Sorgfalt
 22. Initiative - Kreativität
 23. Selbstständigkeit
4. In Bezug auf die Managementfähigkeiten:
 24. Organisationstalent
 25. Weitsicht - Vision
 26. Fähigkeit, zu leiten und zu kontrollieren
 27. Fähigkeit, die Arbeitsweise des Dienstes zu verbessern
 28. Art und Weise, Rechenschaft abzulegen - Offenheit
 29. Fähigkeit, seine Mitarbeiter zu motivieren
 30. Fähigkeit, Aufgaben zu delegieren
 31. Fähigkeit, auszubilden und seine Kenntnisse weiterzugeben
 32. Fähigkeit, mit seinen Mitarbeitern Ziele zu stecken
 33. Stichhaltigkeit bei der Bewertung seiner Mitarbeiter
5. In Bezug auf das Potenzial:
 34. Wille zur Verbesserung - Beharrlichkeit
 35. Wandlungsfähigkeit - Anpassungsfähigkeit

36. Fortschrittpotenzial

37. Fähigkeit, komplexere Aufgaben zu übernehmen

E. VORSCHLAG (1)

GEEIGNET

UNGEEIGNET

VERLÄNGERUNG DER PROBEZEIT

F. EVENTUELLE BEMERKUNGEN DES PERSONALMITGLIEDS AUF PROBE

Datum und Unterschrift
des Personalmitglieds auf
Probe zur Kenntnisnahme

Datum und Unterschrift
des Mentors und des
Probezeitleiters zur
Kenntnisnahme

(1) Ausführen.

ANLAGE 7 - MANDAT

Muster des Bewertungsberichts

Mandat:

Korps/Generaldirektion/Direktion/...:

Bewertungsperiode:

Name des Mandatsinhabers:

Art der Bewertung: Zwischenbewertung/Endbewertung:

Bericht:

Bewertung auf Antrag von (Art. VII.III.90 RSPol):

Mitglieder der Bewertungskommission:

Aufzählung der benutzten Schriftstücke:

Aufzählung der durchgeführten Untersuchungen:

Aufzählung der eigenen Feststellungen der Generalinspektion:

Datum des Bewertungsgesprächs:

Hat der Mandatsinhaber Kommentare eingereicht? JA/NEIN

1. Gesetzliche Aufträge	* (aus der Funktionsbeschreibung zu übernehmen) 1. 2. ...	Grad der Ausführung
2. Im nationalen/zonalen Sicherheitsplan aufgeführte Ziele, insofern diese nicht im Auftragsbrief angegeben sind	* 1. 2. ...	Grad der Ausführung
3. Im Auftragsbrief aufgeführte spezifische Ziele	* 1. 2. ...	Grad der Ausführung
4. Fehlende Mittel	* 1. 2. ...	Maß, in dem die fehlenden Mittel die Ergebnisse beeinflusst haben und in dem der Mandatsinhaber damit fertig geworden ist

5.Arbeitsweise des Mandatsinhabers	Registrierte Bemerkungen (nach Rubrik oder nach Thema aufgegliedert) - -	Bewertung
6.Von der Bewertungskommission angenommene zusätzliche Gründe		
7.Vom Mandatsinhaber beigefügte Bemerkungen (Art. VII.III.106 Absatz 1 Nr. 3 RSPol)	* 1. 2. ...	Bewertung
8.(beschreibende) Schlussfolgerung		
9. Schlussfolgerung	(Un)genügend für die Stelle	

* Aufzählung

Anlagen (Anzahl und Aufzählung):

Datum des Schlussberichts:

Unterschrift der Mitglieder und des Sekretärs der Bewertungskommission:

Unterschrift des Mandatsinhabers zur Kenntnisnahme:

Der Ernennungsbehörde übermittelt als Anlage zum Brief vom:

ANLAGE 8 - ÄRZTLICHES ATTEST (TEIL A)

A. Dem behandelnden Arzt vorbehaltenes Feld

Der Unterzeichnete, Doktor der Medizin, erklärt, festgestellt zu haben, dass (1)

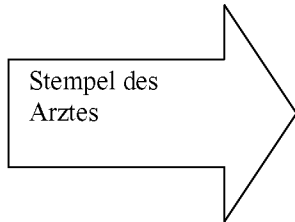
arbeitsunfähig ist wegen (2)

- | | | | |
|---|--|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Krankheit | - Rückfall | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> privaten Unfalls | <input type="checkbox"/> Unfall bei der Ausübung einer entgeltlichen sportlichen Tätigkeit | | |
| <input type="checkbox"/> Unfall mit Dritten | <input type="checkbox"/> Berufskrankheit | | |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall | <input type="checkbox"/> Wegeunfall | | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | | |

Verschriebener Krankheitsurlaub: vom bis zum

- schwanger ist: - voraussichtliches Entbindungsdatum:
 - Datum des Beginns des Mutterschaftsurlaubs:

Ort und Datum

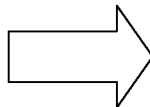


Unterschrift

B. Feld, das vom Personalmitglied auszufüllen ist, bevor es dem Arzt vorgelegt wird

NAME UND VORNAME DES PERSONALMITGLIEDS (1)	
FUNKTION/DIENSTGRAD	IDENTIFIZIERUNGSNR.
STRASSE	NR.
PLZ.	GEMEINDE

C. Bezeichnung, Adresse und Telefonnummer des Dienstes oder des Korps, in dem der/die Betreffende arbeitet



(1) Identität des Patienten - für verheiratete Frauen den Mädchennamen angeben.
 (2) Zutreffendes ankreuzen.

ARZTGEHEIMNIS

ÄRZTLICHES ATTEST (TEIL B)

1A Name: Identifizierungsnummer: □□ □□□□ □□
 Vorname: Dienst: Geburtsdatum: □□ □□ □□

B Falls diese Untersuchung infolge eines Arbeitsunfalls erfolgt, Datum des Arbeitsunfalls: □□ □□ □□

2A DIAGNOSE

(1)
 (2)
 (3)
 (4)

DPMS

□□□ □□
 □□□ □□
 □□□ □□
 □□□ □□

B Ursache und Umstände (Zusammenfassung):

BOM □□
 E □□□ □□

C Der Arzt ist überzeugt, dass die festgestellte Verletzung durch den vorerwähnten Arbeitsunfall hervorgerufen wurde:

JA

NEIN

3 VORSCHLAG ZUR ARBEITSUNFÄHIGKEIT (Zutreffendes ankreuzen)

A Keine Arbeitsunfähigkeit Datum: □□ □□ □□

B Vollständige Arbeitsunfähigkeit Beginndatum: □□ □□ □□ Gesamtanzahl Tage: □□
 C Vollständige Arbeitsunfähigkeit pro halben Tag Beginndatum: □□ □□ □□ Gesamtanzahl Tage: □□
 D Teilweise Arbeitsunfähigkeit Beginndatum: □□ □□ □□ Gesamtanzahl Tage: □□

Darf die Wohnung verlassen JA NEIN

Erteilte Teilbefreiungen:
 □□ □□ □□ □□ □□ □□

E Todesdatum: □□ □□ □□

Zusätzliche Befreiungen (Code 26)

4 KRANKENHAUS

NAME UND ORT DES KRANKENHAUSES:

A Untersuchung im Krankenhaus Datum: □□ □□ □□

B Aufnahme ins Krankenhaus Datum: □□ □□ □□
 C Entlassung aus dem Krankenhaus Datum: □□ □□ □□

5 Stempel, Adresse, Telefonnummer, Visamed
und Unterschrift des Arztes
Datum der Untersuchung:

□□ □□ □□

6 Stempel und Unterschrift des
Kontrollarztes
Datum der Kontrolle:

□□ □□ □□

RÜCKSEITE TEIL B

Adressen der provinziellen Vertrauensärzte

Liste der Codes der Teilbefreiungen		Stempel des Dienstes
01	Sport	
02	Schwimmen	
03	Schießübungen	
04	Leistungen in Bezug auf die Kavallerie	
05	Reiten	
06	Motorradfahren	
07	Führen eines Dienstfahrzeugs	
08	Tragen der Uniform	
09	Tragen von Stiefeln oder Halbstiefeln	
10	Besitz einer Feuerwaffe	
11	Ununterbrochene Leistungen von mehr als vier Stunden	
12	Ununterbrochene Leistungen von mehr als acht Stunden	
13	Langes Stehen	
14	Rückenbelastende Leistungen	
15	Schwere körperliche Anstrengung	
16	Leistungen unter freiem Himmel	
17	Ordnungsdienst	
18	Nachtdienst	
19	Kontakt mit der Öffentlichkeit	
20	Allein auszuführende Leistungen	
21	Möglichkeit, die Mahlzeiten zu regelmäßigen Zeiten einzunehmen	
22	Eignet sich nur für den Bürodienst	
23	Eignet sich nur für theoretischen Unterricht	
24	Eignet sich nur, um Sport nach eigenem Rhythmus auszuüben	
25	Eignet sich nur für das Führen eines Fahrzeugs der Klasse B, nicht für die Personalbeförderung und nur für Verwaltungs- und Logistikaufträge	
26	Befreit von bestimmten Funktionen (ausführen)	

Anlage 9

MELDUNG EINES ARBEITSUNFALLS - MUSTER A

Jeder Unfall muss gemeldet werden.

Ab einem Tag Arbeitsunfähigkeit muss vorliegendes Formular ausgefüllt und so schnell wie möglich mit Muster B (ärztliches Attest) dem zuständigen Dienst Ihrer Verwaltung zugesandt werden. Dieser Dienst benachrichtigt die technische Inspektion des Ministeriums der Beschäftigung und der Arbeit gemäß den in Artikel 26 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (*B.S.* vom 31. März 1998; deutsche Übersetzung: *B.S.* vom 22. Januar 2000) vorgesehenen Modalitäten.

Die Meldung darf vom Opfer, von seinem Rechtsnachfolger, seinem Vorgesetzten oder jedem anderen Interessierten gemacht werden.

Die Rubriken II und III werden vom Meldenden ausgefüllt. Die Rubriken I, IV, V und VI werden vom Arbeitgeber ausgefüllt.

I. Angaben über den ARBEITGEBER	
1. Bezeichnung der Behörde:
..... Tel.: /	Fax: /
2. Straße/Nr./Bfk.:	Postleitzahl: Gemeinde:
3. Polizeidienst:	NACE-BEL-Code:
4. Eintragung beim LASS (Landesamt für soziale Sicherheit) Nr.: 	
LASSPLV (Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen) Nr.: 	

II. Angaben über das OPFER	
5. Name und Vornamen:	Identifizierungsnummer:
6. Geburtsdatum (1): .../.../.....	Geschlecht (2): <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W Sprachrolle:
7. Nummer des Nationalregisters: 	Staatsangehörigkeit:
8. Nummer der medizinischen Akte beim gerichtsmedizinischen Amt:	
9. Hauptwohntort: Straße/Nr./Bfk.:	
Postleitzahl: 	Gemeinde:

III. Angaben über den UNFALL

10. Unfalltag: Datum (1): .../.../..... Uhr Minuten

11. Unfallort - Straße/Nr.:
 Postleitzahl: |..|..|..|..| Gemeinde:

12. Übte das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls eine Beschäftigung im Rahmen seiner gewöhnlichen Funktion aus? (2) Ja Nein
 Wenn nicht, welche Beschäftigung übte es aus?
 Handelt es sich um einen in Artikel 2 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnten Unfall (Unfall, der sich außerhalb der Ausübung des Dienstes ereignet hat, aber von einem Dritten wegen der vom Opfer ausgeübten Funktion verursacht worden ist)? (2) Ja Nein

13. Ausführliche Beschreibung der Umstände und der materiellen Ursachen des Unfalls (zum Beispiel: Wo war das Opfer beschäftigt? Womit war es beschäftigt? Wie kam es zu dem Unfall? Welches sind dessen materielle Ursachen? Hat der Unfall sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet?):

14. Erste Hilfe geleistet am (1) .../.../..... um Uhr vom Arzt oder in der Pflegeanstalt:
 Name:
 Straße/Nr./Bfk.: Postleitzahl: |..|..|..|..| Gemeinde:

15. Protokoll erstellt in am (1) .../.../..... von

16. Name und Adresse des etwaigen Verantwortlichen:
 und seines Versicherers: Nr. der Police:

17. Zeugen	Name	Straße/Nr./Bfk.	Postleitzahl	Gemeinde
.....
.....
.....

Meldender (Name und Eigenschaft): Unterschrift(en):
 Datum (1): .../.../.....

Unfallkarte - Jahr Nr.

Art des Unfalls (2): Arbeitsunfall Wegeunfall

IV. Vom ARBEITGEBER einzutragende Angaben

18. Adresse der Direktion oder des Dienstes, der beziehungsweise dem das Opfer angehört:
 Straße/Nr./Bfk.: Postleitzahl: Gemeinde:

19. Dienst zur medizinischen Überwachung - Bezeichnung:
 Straße/Nr./Bfk.: Postleitzahl: Gemeinde:

20. Gesamtanzahl der am Ende des Monats vor dem Unfall im betreffenden Korps der lokalen Polizei beschäftigten Personalmitglieder:

21. Gesamtanzahl Tage, an denen seit Beginn des Jahres bis zum Ende des Monats vor dem Unfall gearbeitet worden ist:

V. Angaben über das OPFER und den UNFALL

22. Tag des Dienstantritts (1):/...../.....
23. Vertragsende (3) (1):/...../.....
24. Berufskategorie (2): Statutarischer Bediensteter Vertragsbediensteter andere Kategorie (näher angeben)
25. Ist der Unfallort der Ort, wo das Opfer gewöhnlich seine Funktion ausübt? (2) Ja Nein
26. Gewöhnliche Funktion: ISCO-Code:
27. Allgemeines Dienstalter: Kader- oder Stufenalter: Dienstalter in der Funktion:
28. Datum, an dem der Arbeitgeber benachrichtigt worden ist (1):/...../.....
29. Uhrzeiten, zu denen das Opfer am Unfalltag zu arbeiten hatte: von Uhr bis Uhr und von Uhr bis Uhr
30. Bemerkungen über die Umstände und die materiellen Ursachen des Unfalls (Angaben, die der Erklärung des Opfers hinzugefügt werden müssen):
-
-
-
-
-
-

VI. Angaben über die VORBEUGUNG

31. Tätigkeit der Direktion oder des Dienstes, wo das Opfer gewöhnlich seine Funktion ausübt:
-
32. Übt das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls eine Beschäftigung im Rahmen seiner gewöhnlichen Funktion aus? (2)
- Ja Nein Wenn nicht, welche Beschäftigung übte es aus?
- Handelt es sich um einen in Artikel 2 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnten Unfall? (2) Ja Nein
33. Materielle Ursachen (Agens): Code (4): |..|..|..|
34. Form des Unfalls: Code (4): |..|..|..|
35. Verletzung - Art (5) (4): Code (4): |..|..|..| Stelle (5) (4): Code (4): |..|..|..|
36. Folgen des Unfalls (5) (2): das Opfer hat die Arbeit nicht unterbrochen das Opfer hat die Arbeit am (1)/...../..... für eine wahrscheinliche Dauer von Tagen unterbrochen eine bleibende Arbeitsunfähigkeit ist möglich Tod
37. Das Opfer hat die Arbeit am:/...../..... wieder aufgenommen und der vorgesehene Prozentsatz bleibender Unfähigkeit beträgt (5): %
38. Zur Vermeidung ähnlicher Unfälle getroffene oder zu treffende Vorbeugungsmaßnahmen:
- Code (4): |..|..|..|
- Code (4): |..|..|..|
- Code (4): |..|..|..|

Meldender für die Behörde (Name und Eigenschaft):

.....

.....

Datum (1):/...../.....

Unterschrift(en):

Name des Gefahrenverhütungsberaters:

.....

.....

Unterschrift:

- (1) Tag/Monat/Jahr.
- (2) Zutreffendes ankreuzen.
- (3) Falls anwendbar.
- (4) Diese Informationen finden Sie in den Tabellen von Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz (*B.S.* vom 31. März 1998; deutsche Übersetzung: *B.S.* vom 15. September 2000).
- (5) Diese Informationen finden Sie im ärztlichen Attest.

ANLAGE 10 - MELDUNG EINER BERUFSSKRANKHEIT - FORMULAR BK 1

1. Name und Adresse der Verwaltung, des Dienstes oder der Organisation

2. Name, Vorname, Eigenschaft (Opfer, Rechtsnachfolger, funktioneller beziehungsweise hierarchischer Vorgesetzter des Opfers, anderer Interessehabender) und Adresse des Meldenden

3. Name, Vorname, Eigenschaft und Verwaltungsanschrift des funktionellen beziehungsweise hierarchischen Vorgesetzten des Opfers

4. Identifizierung des Opfers:

- a) Name und Vorname
 - b) Amt oder Dienstgrad
 - c) Beschäftigung
 - d) Geburtsdatum und -ort
 - e) Geschlecht
 - f) Adresse
 - g) Identifizierungsnummer
-

5. Beschreibung der beruflichen Umstände, die die Berufskrankheit wahrscheinlich verursacht haben

6. a) Hat das Opfer aufgrund der Krankheit jede Tätigkeit einstellen müssen und wann?
b) Hat das Opfer aufgrund der Krankheit seine Beschäftigung wechseln müssen und wann?
-

7. Bemerkungen: (falls nötig einen Zettel beifügen)

(Ort, Datum und Unterschrift)

N.B. Das vom Arzt ordnungsgemäß ausgefüllte Formular BK 2 muss der vorliegenden Meldung beiliegen. Es muss stets in verschlossenem Umschlag übermittelt werden und der Umschlag muss deutlich den Vermerk "Ärztliches Attest BK 2 betreffend ..." (Name des Opfers) tragen.

ANLAGE 11 - ÄRZTLICHES ATTEST

MUSTER B

Der (Die) Unterzeichnete, (1)

der (2)

am (3).....

nach dem Unfall, der ihm/ihr am zugestoßen ist, untersucht hat,

erklärt,

1. dass der Unfall folgende Verletzungen verursacht hat (4):

.....

2. dass diese Verletzungen zur Folge hatten (haben werden) (5):

.....

3. dass die Unfähigkeit am begonnen hat (beginnen wird) (6):

4. dass der Verletzte behandelt wird (7):

.....

5. (nicht) davon überzeugt zu sein, dass die festgestellte Verletzung bzw. Krankheit auf den Unfall zurückzuführen ist (8).

.....

Ausgestellt in, am

(Unterschrift)

(1) Name, Vornamen, Eigenschaft, Adresse.

(2) Name, Vornamen, Adresse des Opfers.

(3) Datum der ärztlichen Untersuchung.

(4) Art und Natur der Verletzungen und betroffene Körperteile: Armbruch, Prellung am Kopf, Quetschungen an den Fingern, innere Verletzungen, Asphyxie usw.

(5) Sichere oder mutmaßliche Folgen der festgestellten Verletzungen: Tod - vollständige oder teilweise bleibende Unfähigkeit - vollständige oder teilweise zeitweilige Unfähigkeit mit Vermerk der vermutlichen Dauer dieser zeitweiligen Unfähigkeit.

(6) Der Arzt hat die Unfähigkeit zu berücksichtigen, die sich normalerweise aus den Verletzungen selbst ergibt, ohne Berücksichtigung aller anderen Umstände.

(7) Je nach Fall angeben, ob der Verletzte zu Hause, in der Arztpraxis, in einem Krankenhaus oder an einem anderen Ort behandelt wird (betreffenden Ort angeben).

(8) Ist der Arzt davon überzeugt, gibt er die Gründe genauer an, damit die Verwaltung in ausreichender Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung treffen kann.

ANLAGE 12 - FORMULAR BK 2 - ÄRZTLICHES ATTEST

Wird stets in verschlossenem Umschlag übermittelt, der deutlich den Vermerk "Ärztliches Attest BK 2 betreffend ..." (Name des Opfers) trägt.

Bemerkung: Der Arzt, der das Attest ausstellt, kann dieses ebenfalls ganz oder teilweise auf einem separaten Blatt aufstellen. Das Attest ist jedoch nur gültig, wenn darin alle Fragen der verschiedenen Rubriken des vorliegenden Formulars beantwortet werden.

1. Name, Vorname, Eigenschaft und Adresse des Arztes

2. Name, Vorname und Adresse des Opfers

3. Natur der Berufskrankheit

4. Möglichst vollständige Begründung der Diagnose mit Vermerk aller klinischen Angaben, auf die sich der Arzt stützt

5. Datum des Beginns der Arbeitsunfähigkeit

6. Ursache der Berufskrankheit

7. Ort, an dem der Patient behandelt wird. Behandlung (ambulant, Pflegeanstalt usw.)

8. Eventuelle Bemerkungen

Ausgefertigt am

in

(Unterschrift)

N.B. Das vom Arzt ordnungsgemäß ausgefüllte Formular BK 2 muss der vorliegenden Meldung beiliegen. Es muss stets in verschlossenem Umschlag übermittelt werden und der Umschlag muss deutlich den Vermerk "Ärztliches Attest BK 2 betreffend ..." (Name des Opfers) tragen.

ANLAGE 13 - [Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders, die eine ständige operative Unterstützungsfunktion ausüben

Personalmitglieder der folgenden Dienste, die eine operative Unterstützung vor Ort leisten, mit Ausnahme des Verwaltungspersonals, das Sekretariatsaufgaben ausübt, des Logistikpersonals und des Wartungspersonals:

-) Medizinischer Dienst
-) Stressteam
-) Einheiten, die mit der spezialisierten Überwachung, dem spezialisierten Schutz und den spezialisierten Einsätzen beauftragt sind
-) Allgemeine Reserve der föderalen Polizei
-) Dienst Luftunterstützung
-) Sicherheitsabteilung des Flughafens Brüssel-National
-) Dienste für die gerichtliche Identifizierung
-) Technische und wissenschaftliche Polizeilabore

Personalmitglieder, die folgende Funktionen ausüben:

-) Krankenwagenfahrer
-) Psychologieassistent im Außendienst
-) Psychologe im Außendienst
-) Sozialarbeiter im Außendienst
-) Personalmitglieder, die dem Opferbeistand im Außendienst zugewiesen sind
-) Zahnarzt
-) Krankenpfleger
-) Arzt, einschließlich Arbeitsarzt und Arzt-Direktor
-) Optoelektroniker
-) Waffenreparateur
-) Reparateur für Leichtflugzeuge
-) Reparateur für Fernmeldegeräte

-) Fahrzeugreparateur, einschließlich Karossier und Fahrzeugelektriker
-) Pilot-Techniker
-) Tierarzt
-) Gefahrenverhütungsberater
-) Empfang
-) Fahrer beim Transportdienst der Dienste für logistische Unterstützung der föderalen Polizei in Brüssel
-) Fahrer bei den Einheiten, die mit der spezialisierten Überwachung, dem spezialisierten Schutz und den spezialisierten Einsätzen beauftragt sind
-) Fahrer bei der allgemeinen Reserve der föderalen Polizei]

[Anlage 13 ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 26. März 2007 (B.S. vom 30. März 2007)]

ANLAGE 14 - Länder, die in Artikel XI.7 erwähnt sind

- Die Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums
- Die Beitrittsländer der Europäischen Union
- Die Schweiz
- Die Vereinigten Staaten von Amerika
- Kanada
- Australien
- Neuseeland
- Japan

ANLAGE 15 - Erforderliche oder wünschenswerte Landessprache

Direktion/Dienst		Sprachenregelung F-N/N-F	Sprachenregelung D-F/D-N
Administratives und Technisches Sekretariat (SAT)		X	X
Generalinspektion (AIG)		X	X
Ausschuss P [oder Ausschuss N]	Enquetendienst	X	-
Generalkommissariat (CG)		X	X
Direktion der Beziehungen mit der Lokalen Polizei (CGL)		X	X
Direktion der Politik in Sachen Internationale Polizeiliche Zusammenarbeit (CGI)		X	-
Direktion der Integrierten Polizeiarbeit (CGF)		X	-
Direktion der Arbeit und der Koordination der Föderalen Polizei (CGC)		X	-
Dienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (CGPP)		X	-
Generaldirektion der Verwaltungspolizei (DGA)	Direktion + Sekretariat	X	-
Direktion der Gestaltung, der Geschäftsführung und der Entwicklung (DAG)		X	-
Direktion der Einsätze und der Informationsverwaltung in Verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten (DAO)		X	-
Direktion der Polizei der Verkehrsverbindungen (DAC)	Direktion + Sekretariat	X	-
	Einwanderung und Grenzkontrolle	X	-
	Straßenverkehrspolizei	Föderalkommando	X
			-

Direktion/Dienst			Sprachenregelung F-N/N-F	Sprachenregelung D-F/D-N
	Straßenverkehrspolizei - Brabant	Kommando	X	-
		Verkehrsübungs- gelände	X	X
		Technisches Team	X	-
		Verkehrsposten Reyers	X	-
		Verkehrsposten Auderghem/Oudergem	X	-
		Verkehrsposten Anderlecht	X	-
	Straßenverkehrspolizei - Lüttich	Verkehrsposten Malmedy	-	X (D/F)
	Eisenbahnpolizei	Föderalkommando	X	-
		Brigade Brüssel- Zentrum + Metrobrigade	X	-
	Schiffahrtspolizei	Föderalkommando	X	-
	Luftfahrtspolizei	Föderalkommando	X	-
		Flughafen Brüssel- National	X	-
		Abteilungsleiter der Regionalflughäfen	X	-
Direktion der Sicherheitsaufträge und Internationalen Aufträge (DAP)	Direktion + Sekretariat		X	-
	Koordination der internationalen Aufträge		X	-
	Sicherheitsdienst beim Königlichen Palast		X	-
	Polizei der Militärpersonen		X	X
Direktion der Allgemeinen Reserve (DAR)	Direktion + Generalstab		X	-
	Dienste	Dienstleiter + Sekretariat + Innendienst	X	-
		Offiziere	X	-
		Kavallerieschule und Peloton remonte	X	-
Koordinations- und Unterstützungsdienst (KUD)	Brüssel (einschließlich des beigeordneten Direktors von ASSE)		X	-
		Territoriale Brigaden der föderalen Polizei auf dem Gebiet der Region Brüssel- Hauptstadt	X	-
	Eupen		-	X

Direktion/Dienst		Sprachenregelung F-N/N-F	Sprachenregelung D-F/D-N
			(D/F)
		Territoriale Brigaden der föderalen Polizei, die auf dem Gebiet der in Artikel XI.8 Nr. 6 aufgeführten Gemeinden angesiedelt sind	- X (D/F)
		DGPM	X -
	Andere	Territoriale Brigaden der föderalen Polizei, die auf dem Gebiet der in Artikel XI.8 Nr. 3, 4 und 8 aufgeführten Gemeinden angesiedelt sind	X -
Generaldirektion der Gerichtspolizei (DGJ)	Direktion + Sekretariat		X -
Direktion der Gestaltung, der Geschäftsführung und der Entwicklung (DJG)			X -
Direktion der Bekämpfung von Eigentumsverbrechen (DJB)			X -
Direktion der Bekämpfung von Verbrechen gegen Personen (DJP)			X -
Direktion der Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzverbrechen (DJF)			X -
Direktion der Bekämpfung des Organisierten Verbrechens (DJC)			X -
Direktion der Einsätze und der Informationsverwaltung in Gerichtspolizeilichen Angelegenheiten (DJO)			X -
Direktion der Polizeitechnik und -wissenschaft (DJT)			X -

Direktion/Dienst			Sprachenregelung F-N/N-F	Sprachenregelung D-F/D-N
Gerichtspolizeidienst im Militärmilieu (DJMM)			X	-
Gerichtspolizeidienst im Militärmilieu - Belgische Streitkräfte in Deutschland (DJMM - BSD)			X	X
Dekonzentrierter Gerichtspolizeidienst (DGD)	Brüssel (einschließlich des beigeordneten Direktors von ASSE)		X	-
	Eupen		-	X (D/F)
Generaldirektion der Operativen Unterstützung (DGS)	Direktion + Sekretariat		X	-
Direktion der Gestaltung, der Geschäftsführung und der Entwicklung (DSG)			X	-
Direktion der Sondereinheiten (DSU)	Direktion + Sekretariat		X	-
	Undercoverteam		X	-
	Einheit für Sondereinsätze		X	-
	Disaster Victim Identification		X	-
Direktion der Nationalen Datenbank (DSB)			X	-
Direktion der Telematik (DST)	Direktion + Sekretariat		X	-
	Dienst Quality Control		X	-
	Dienst für Telematik und Funkverkehr	Personal, das der Region Brüssel- Hauptstadt zugewiesen ist	X	-
	Dienst für Zentralisierte Informatik		X	-
	Dienst für Dezentralisierte Informatik		X	-
	Dienst für Netzwerke		X	-
	Dienst für Funktionelle Entwicklungen		X	-
	Dienst Service Center	Personal, das der Region Brüssel- Hauptstadt zugewiesen ist	X	-

Direktion/Dienst			Sprachenregelung F-N/N-F	Sprachenregelung D-F/D-N
	Unterstützungsdienst		X	-
Direktion der Operativen Polizeilichen Zusammenarbeit (DSO)			X	-
Dienst Hundeunterstützung (DSCH)	Dienstleiter		X	-
	Sekretariat + Büro Ausbildung		X	-
Dienst Luftunterstützung (DSAS)			X	-
Generaldirektion des Personals (DGP)	Direktion + Sekretariat		X	-
Direktion der Gestaltung, der Geschäftsführung und der Entwicklung (DPG)			X	-
Direktion der Ausbildung (DPF)			X	-
Direktion der Anwerbung und der Auswahl (DPR)			X	-
Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung (DPM)			X	-
Direktion des Juristischen Dienstes, der Streitsachen und der Statuten (DPS)			X	-
Direktion des Internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz (DPP)	Direktion + Sekretariat		X	-
	Verwaltungs- und Entwicklungsdienst		X	-
	Gutachtendienst	Personal, das der Region Brüssel-Hauptstadt zugewiesen ist	X	-
		Personal, das das deutsche Sprachgebiet betreut	-	X (D/F)
Direktion der Internen Beziehungen (DPI)			X	-

Direktion/Dienst		Sprachenregelung F-N/N-F	Sprachenregelung D-F/D-N
Direktion der Sozialen Angelegenheiten (DPW)	Direktion + Sekretariat	X	-
	Personal, das der Region Brüssel- Hauptstadt zugewiesen ist	X	-
Medizinischer Dienst (DPMS)	Dienstleiter + Sekretariat	X	-
	Technische Abteilung	X	-
	Verwaltungsabteilung	X	-
	Arbeitsmedizinische Abteilung	Abteilungsleiter + Personal, das der Region Brüssel- Hauptstadt zugewiesen ist	X
	Amtsärztliche Abteilung	Abteilungsleiter + Personal, das der Region Brüssel- Hauptstadt zugewiesen ist	X
Nationale Offiziersschule (DPEO)	Betreuung und Sekretariat	X	-
	Lehrkörper	X	-
Ermittlungsschule (DPER)	Betreuung und Sekretariat	X	-
	Lehrkörper	X	-
Spezialschule (DPES)	Betreuung und Sekretariat	X	-
	Lehrkörper	X	-
Föderale Schule (DPEF)	Betreuung und gemeinsame Dienste (außer provinziellen Ausbildungszentren)	X	-
	Lehrkörper [(außer provinziellen Ausbildungszentren)]	X	-
	Lehrkörper [(Ausbildungszentrum Lüttich)]		[X]
Untersuchungsrat/ Disziplinarrat		X	-
Generaldirektion der Materiellen Mittel (DGM)	Direktion + Sekretariat + Beratungs- und Kontrolldienst	X	-
Direktion der Gestaltung, der Geschäftsführung und der Entwicklung (DMG)		X	-

Direktion/Dienst		Sprachenregelung F-N/N-F	Sprachenregelung D-F/D-N	
Direktion der Finanzen (DMF)		X	-	
Direktion des Einkaufsdienstes (DMA)		X	-	
Direktion der Ausrüstung (DME)		X	-	
Direktion der Infrastruktur (DMI)		X	-	
Dienst für Individuelle Ausrüstung (DMPE)	Personal, das der Region Brüssel-Hauptstadt zugewiesen ist, und Verkaufsstelle BRÜSSEL	X	-	
Dienst für Logistische Unterstützung (DMLS)	Dienstleiter + Unterstützungsdienst	X	-	
	Abteilung Versorgung	Dienstleiter + Sekretariat	X	-
		Verwaltungsbüro	X	-
		Bürochef Lager, Vertrieb, Druckerei	X	-
	Abteilung Dienstzentrum	Abteilungsleiter + Sekretariat	X	-
		Verwaltungs- und Unterstützungsbüro	X	-
	Dienstzentrum Uccle/Ukkel	Bürochef + Sekretariat	X	-
		Büro Unterstützung	X	-
	Dienstzentrum Brüssel	Bürochef + Sekretariat	X	-
		Büro Unterstützung	X	-
		Büro "Revierdienst"	X	-
		Leiter des Büros und Sekretariat des Büros "Reparatur und Wartung"	X	-
		Büro Personalverwaltung	X	-

[Anlage 15 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 bis 3 des M.E. vom 29. Oktober 2003 (B.S. vom 21. November 2003)]

Zeichensprache						x	x		
Andere						x	x		
Slawische Sprachen (1)	x					x	x		
Chinesisch	x					x	x		
Arabisch	x					x	x		
Türkisch	x					x	x		
Deutsch	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Spanisch	x	x				x	x		
Italienisch	x	x				x	x		
Englisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Niederländisch							x		
Französisch							x		
Direktion/Dienst	Direktion der Bekämpfung des Organisierten Verbrechens (DJC)								
	Direktion der Einsätze und der Informationsverwaltung in Gerichtspolizeinheiten (DJO)								
	Direktion der Polizeitechnik und -wissenschaft (DJT)								
	Gerichtspolizeidienst im Militärmilieu (DJMM)								
	Gerichtsdienst (DGD)					Direktion			
						Brüssel (außer dem Dienst Asse)			
						Andere (einschließlich des Dienstes Asse)			
	Generaldirektion der Operativen Unterstützung (DGS)					Amtsinhaber + Beigeordneter			
	Direktion der Gestaltung, der Geschäftsführung und der Entwicklung (DSG)								

Zeichensprache								
Andere								
Slawische Sprachen (1)								
Chinesisch								
Arabisch								
Türkisch								
Deutsch	x	x	x	x	x	x	x	x
Spanisch								
Italienisch								
Englisch	[x]							
Niederländisch							x	
Französisch							x	
Direktion/Dienst								
	Direktion der Gestaltung, der Geschäftsführung und der Entwicklung (DPG)						Offizier des Gutachtendienstes außerhalb von BRÜSSEL	
	Direktion der Ausbildung (DPF)						BRÜSSEL und Gutachtendienst LÜTTICH	
	Direktion der Anwerbung und der Auswahl (DPR)							
Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung (DPM)								
Direktion des Juristischen Dienstes, der Streitsachen und der Statuten (DPS)								
Direktion des Internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz (DPP)								
Direktion der Internen Beziehungen (DPI)								

Direktion/Dienst		Französisch	Niederländisch	Englisch	Italienisch	Spanisch	Deutsch	Türkisch	Arabisch	Chinesisch	Slawische Sprachen (1)	Andere	Zeichensprache
Direktion der Finanzen (DMF)			x				x						
Direktion der Infrastruktur (DMI)							x						
Dienst für Individuelle Ausrüstung (DMPE)	Verkaufsstelle für das deutsche Sprachgebiet						x						
Dienst für logistische Unterstützung (DMLS)	Abteilung Bevorratung	x	x										
	Dienstleistungszentrum BRÜSSEL und UCCLE/UKKEL	x	x										
	Dienstleistungszentrum außerhalb der Region Brüssel-Hauptstadt	x	x		Leiter + Sekretariat								
	Dienstleistungszentrum LÜTTICH		x		Leiter + Sekretariat								

(1) Polnisch, Tschechisch, Slowakisch, Ungarisch, Serbokroatisch, Albanisch, Serbisch, Bulgarisch, Rumänisch, Russisch und Kroatisch.

(2) Singhalesisch beziehungsweise Tamil, Afghanisch und Iranisch für DJP/ Dienst Menschenhandel. Hauptsprache des Landes, in dem der LO auf Posten ist, für LOs.

(3) Für Piloten wird davon ausgegangen, dass die Kenntnis der englischen Sprache durch die Funktionszulage für das Flugpersonal abgedeckt ist. Die Kenntnis der englischen Sprache ist eine Voraussetzung für das Erlangen dieses Brevets.

(4) Außer dem Personal, das Kurse belegt.

Die Tabelle gilt nur für Personalmitglieder, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel XI.8 fallen.

[Anlage 16 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1, 3 und 4 des M.E. vom 29. Oktober 2003 (B.S. vom 21. November 2003)]

ANLAGE 17

- L₁: Länge der Strecke zwischen Wohnsitz und gewöhnlichem Arbeitsplatz (GAP)
- LT: Länge der gesamten Strecke zwischen Wohnsitz und zeitweiligem Arbeitsplatz (ZAP)
- L₂: Länge des Abschnitts der LT, die ≤ L₁
- L₃: Länge des Abschnitts der LT, die L₁ übersteigt
- R: Verhältnis $\frac{L_2}{LT}$
- R': Verhältnis $\frac{L_3}{LT}$
- %: Prozentsatz der Beteiligung des Arbeitgebers an den Beförderungskosten (je nach Art der vom Personalmitglied benutzten öffentlichen Verkehrsmittel)
- Fr: tatsächlich entstandene Kosten für den Erwerb von anderen Fahrausweisen als Streckenfahrkarten oder Abonnements (die RAILFLEX-Karte wird nicht als Streckenfahrkarte angesehen)
- Fr ab: tatsächlich entstandene Kosten für den Erwerb von Streckenfahrkarten oder Abonnements
- I: Beteiligung des Arbeitgebers an den Beförderungskosten, wie in Artikel XI.V.1 RSPol erwähnt
- Tjt inter: zwischenzeitliche Fahrten, wie in Artikel XI.IV.82 RSPol definiert
- Verhältnis: - bei Benutzung einer Streckenfahrkarte oder eines Abonnements:

Anzahl Tage, die in den Zeitraum der Entsendung fallen und die durch die Streckenfahrkarte oder das Abonnement gedeckt sind
Anzahl Tage zwischen dem Datum der Gültigkeitserklärung und dem Verfalldatum

- bei Benutzung einer Karte, die vor Fahrtantritt entwertet werden muss (ungeachtet der Tatsache, ob es eine Beteiligung des Arbeitgebers gibt oder nicht - Typ Railflex):

Anzahl einfacher Fahrten (oder einfachen Fahrten gleichgesetzter Fahrten) (1), die tatsächlich entwertet worden sind und sich auf die im Rahmen einer Entsendung durchgeführten T_{j_inter} beziehen)

Anzahl einfacher Fahrten (oder einfachen Fahrten gleichgesetzter Fahrten), die sich auf der Karte befinden

(1) falls mehrere Felder abgestempelt werden müssen, um eine einfache Fahrt zum ZAP zurückzulegen.

- bei Benutzung von einfachen Fahrkarten oder Hin- und Rückfahrkarten während einer Entsendung: Das Verhältnis entspricht 1.

Welche Formel man auch nimmt, das Verhältnis kann niemals 1 übersteigen.

I. Bestimmung der Rückerstattung in Bezug auf L_2 , d.h. Rückerst.₁a. Wenn $LT \leq L_1$ (1) wenn die Strecke ganz mit der Strecke Wohnsitz - GAP übereinstimmt \Rightarrow
Rückerst.₁ = I(2) wenn die Strecke nicht ganz mit der Strecke Wohnsitz - GAP übereinstimmt
 \Rightarrow Rückerst.₁ = Fr ab x % x Verhältnis + Fr x % Verhältnisb. Wenn $LT > L_1$ Rückerstattung von L_2 (a) wenn dieser Abschnitt der gesamten Strecke mit der Streckenfahrkarte oder dem Abonnement Wohnsitz - GAP zurückgelegt worden ist \Rightarrow Rückerst.₁ = I(b) wenn dieser Abschnitt der gesamten Strecke nicht mit der Streckenfahrkarte oder dem Abonnement Wohnsitz - GAP zurückgelegt worden ist
 \Rightarrow Rückerst.₁ = Fr ab x % x Verhältnis x R + Fr x % x R x VerhältnisII. Bestimmung der Rückerstattung in Bezug auf L_3 , d.h. Rückerst.₂

a. Wenn dieser Abschnitt der gesamten Strecke zurückgelegt worden ist, indem der nicht durch das Abonnement Wohnsitz - GAP gedeckte Abschnitt durch den Erwerb von anderen Fahrausweisen, Streckenfahrkarten oder Abonnements ergänzt worden ist:

Rückerst.₂ = Fr ab x Verhältnis + Fr x Verhältnis

b. Wenn dieser Abschnitt der Strecke mit Fahrausweisen, Streckenfahrkarten oder Abonnements zurückgelegt worden ist, die die gesamte Strecke Wohnsitz - GAP decken:

Rückerst.₂ = Fr ab x Verhältnis x R' + Fr x Verhältnis x R'III. Gesamte Rückerstattung, d.h. Rückerst.₃Rückerst.₃ = Rückerst.₁ + Rückerst.₂

ANLAGE 18

L ₁ :	Länge der Strecke zwischen Wohnsitz und gewöhnlichem Arbeitsplatz (GAP)
LT:	Länge der gesamten Strecke zwischen Wohnsitz und zeitweiligem Arbeitsplatz (ZAP)
L ₂ :	Länge des Abschnitts der LT, der $\leq L_1$
L ₃ :	Länge des Abschnitts der LT, der $> L_1$
Fr ab mens:	Kosten eines Monatsabonnements, das sich auf den Verkehrsträger bezieht, den das Personalmitglied gewöhnlich vor seiner Entsendung benutzte
%:	Prozentsatz der Beteiligung des Arbeitgebers an den Beförderungskosten (je nach Art der vom Personalmitglied benutzten öffentlichen Verkehrsmittel)
Anz. Tjt inter:	Anzahl der in Artikel XI.IV.94 § 1 Absatz 4 RSPol erwähnten zwischenzeitlichen Fahrten

I. Bestimmung der Rückerstattung in Bezug auf L₂, d.h. Zuschlag

a. Wenn das Personalmitglied ein gewöhnlicher Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel auf der Strecke Wohnsitz/Wohnort - gewöhnlicher Arbeitsplatz war und aus diesem Grund eine Beteiligung des Arbeitgebers an seinen Beförderungskosten erhielt

$$\text{Zuschlag} = \text{Fr ab mens} \times \%$$

(für die Dauer der Entsendung, die keine dreißig Tage beträgt, wird der Preis des Monatsabonnements in Dreißigstel geteilt)

b. Wenn das Personalmitglied diese Beteiligung aufgrund der Benutzung seines Privatfahrzeugs erhielt und im Rahmen einer Entsendung die Bedingungen erfüllt, die Anrecht auf die Beteiligung des Arbeitgebers geben

Zuschlag = Beteiligung, wie sie in Anwendung von Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 3. September 2000 zur Regelung der Beteiligung des Staates und bestimmter öffentlicher Einrichtungen an den Beförderungskosten der Mitglieder des föderalen Personals und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. April 1999 zur Gewährung einer Entschädigung für Fahrradbenutzung an die Personalmitglieder bestimmter föderaler öffentlicher Dienste gewährt wird

II. Bestimmung der Rückerstattung in Bezug auf L₃, d.h. gesamte Kilometerentschädigung

$$\text{Gesamte Kilometerentschädigung} = \text{Anz. Tjt inter} \times L_3 \times \text{Betrag Kilometerentschädigung}$$

III. Gesamte Beteiligung = Zuschlag + gesamte Kilometerentschädigung

ANLAGE 19

- L₁: Länge der Strecke zwischen dem alten Wohnsitz/Wohnort und dem neuen gewöhnlichen Arbeitsplatz (NGAP)
- L₂: Länge der Strecke zwischen dem alten Wohnsitz/Wohnort und dem alten gewöhnlichen Arbeitsplatz (AGAP)
- L₃: L₁ - L₂ (L₃ muss positiv sein)
- Anz. Tjt inter: Anzahl zwischenzeitlicher Fahrten zwischen dem alten Wohnsitz/Wohnort und dem NGAP
- %: Prozentsatz der Beteiligung des Arbeitgebers an den Beförderungskosten (je nach Art der vom Personalmitglied benutzten öffentlichen Verkehrsmittel)
- Fr ab mens: Kosten eines Monatsabonnements, das sich auf den Verkehrsträger bezieht, den das Personalmitglied gewöhnlich vor Verlegung seines gewöhnlichen Arbeitsplatzes benutzte

I. Betrag der gesamten Kilometerentschädigung

Gesamte Kilometerentschädigung = Anzahl Tjt inter x Betrag der Kilometerentschädigung x L₃: gegebenenfalls verringert um:

$\frac{L_3}{L_1} \times$ Betrag der Beteiligungen des Arbeitgebers an den Beförderungskosten in Bezug auf die zwischen dem alten Wohnsitz/Wohnort und dem NGAP zurückgelegten Strecken, die ausgezahlt worden sind oder auszuzahlen sind für den Zeitraum, in dem die Rückerstattung der Fahrtkosten in Anwendung von Artikel XI.IV.101 RSPol zugelassen ist

II. Bestimmung des Zuschlags

Zuschlag = $\frac{\text{Fr ab mens für } L_2 \times \% \times \text{Anzahl Kalendertage, die in den Zeitraum fallen, in dem die Rückerstattung der Fahrtkosten zugelassen ist}}{\text{Vielfaches von dreißig, das unmittelbar über der Anzahl Tage im Zähler liegt}}$

ANLAGE 20

- L₁: Länge der Strecke zwischen dem alten Wohnsitz/Wohnort und dem neuen gewöhnlichen Arbeitsplatz (NGAP)
- L₂: Länge der Strecke zwischen dem alten Wohnsitz/Wohnort und dem alten gewöhnlichen Arbeitsplatz (AGAP)
- L₃: L₁ - L₂ (L₃ muss positiv sein)
- R: Verhältnis $\frac{L_3}{L_1}$
- Fr: tatsächlich entstandene Kosten für den Erwerb von anderen Fahrausweisen als Streckenfahrkarten oder Abonnements (die RAILFLEX-Karte wird nicht als Streckenfahrkarte angesehen)
- Fr ab: tatsächlich entstandene Kosten für den Erwerb von Streckenfahrkarten oder Abonnements
- %: Prozentsatz der Beteiligung des Arbeitgebers an den Beförderungskosten (je nach Art der vom Personalmitglied benutzten öffentlichen Verkehrsmittel)

Verhältnis: - bei Benutzung einer Streckenfahrkarte oder eines Abonnements:

$$\frac{\text{Anzahl Tage, die in den Zeitraum fallen, in dem eine Rückerstattung zugelassen ist und die durch die Streckenfahrkarte oder das Abonnement gedeckt sind}}{\text{Anzahl Tage zwischen dem Datum der Gültigkeitserklärung und dem Verfalldatum}}$$

- bei Benutzung einer Karte, die vor Fahrtantritt entwertet werden muss (ungeachtet der Tatsache, ob es eine Beteiligung des Arbeitgebers gibt oder nicht - Typ Railflex):

$$\frac{\text{Anzahl einfacher Fahrten (oder einfachen Fahrten gleichgesetzter Fahrten) (1), die tatsächlich entwertet worden sind und sich auf den Zeitraum, in dem eine Rückerstattung zugelassen ist, beziehen}}{\text{Anzahl einfacher Fahrten (oder einfachen Fahrten gleichgesetzter Fahrten), die sich auf der Karte befinden}}$$

(1) Falls mehrere Felder abgestempelt werden müssen, um eine einfache Fahrt zum NGAP zurückzulegen.

- Welche Formel man auch nimmt, das Verhältnis kann niemals 1 übersteigen.

Bestimmung der Rückerstattung

Rückerst. = Fr ab x Verhältnis x R + Fr x Verhältnis x R; gegebenenfalls verringert um: Fr ab x Verhältnis x R x % + Fr x Verhältnis x R x %

ANLAGE 21

DIENSTALTERBLATT

Bezug: Artikel XII.II.2 Absatz 3 RSPol

Name und Vorname:

Identifizierungsnummer:

Geburtsdatum:

Dienstgrad im ursprünglichen Korps:

Am 01.04.2001:

Allgemeines Dienstalter:

Kader- oder Stufenalter:

Dienstgradalter:

Dienstalter in der Gehaltstabelle:

Für die Berechnung des allgemeinen Dienstalters berücksichtigte Dienstleistungen:

Dienstgrad/Funktion	Zeitraum:		Dauer:	
	Von	Bis	Jahre	Monate

Finanzielles Dienstalter:

Zur Kenntnisnahme (Datum - Unterschrift):

ANLAGE 22

Aufnahme der Schriftstücke der alten Personalakte in die neue Personalakte

Alte Personalakte	Neue Personalakte
- Karte über die Merkmale des Offiziers (1)	Mappe I
- Stand der geleisteten Dienste (3)	Mappe I
- Blatt über die Sanktionen und Disziplinarstrafen mit Ausnahme der gelöschten Strafen	Untermappe V/B
- Blatt über die gerichtliche Vergangenheit (1)	Entfernen
- Blatt (1) oder Karte über die Abwesenheiten aus Gesundheitsgründen oder individuelle Meldungen krankheitsbedingter Abwesenheiten	Untermappe VI/C und dem medizinischen Dienst der Polizeidienste eine Kopie übermitteln
- Protokolle über Eidesleistungen	Untermappe IV/A
- Ehreenauszeichnungen	Untermappe IV/C
- Verfallene Kontrollkarten oder alte Urlaubsscheine [(Muster 1) (1)]	Entfernen [nur die Jahresurlaubs- und Vorzugsurlaubsblätter (1)]
- Spezifische medizinische Eignungen	Untermappe VI/A
- Karte individuelle Dotation (1) oder Verzeichnis persönliches Material (2)	Mappe I
- Unterlagen in Bezug auf die finanzielle Lage	Mappe I
- Ernennungs- und Einsetzungsurkunden	Untermappe IV/A
- Untersuchung und Heiratsakte (1)	Entfernen
- Erklärung berufliche Tätigkeit der Ehegattin (1)	Entfernen
- Medizinische Berichte in Bezug auf einen Unfall (Muster 150) (1), Unterlagen in Bezug auf Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten	Untermappe VI/F
- Unterlagen in Bezug auf den Militärführerschein (1)	Entfernen

- Unterlagen in Bezug auf die Einreihung (1) oder die Einstellung	Mappe IV - Ad-hoc-Untermappe
- Impfbescheinigungen	Entfernen
- Erlaubnisse, außerhalb des Reviers zu logieren (1)	Entfernen
- Unterlagen in Bezug auf die Befreiung von der Wohnpflicht (2)	Entfernen
- Unterlagen in Bezug auf Ausbildungen	Mappe II - Ad-hoc-Untermappe
- Unterlagen in Bezug auf das Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad	Untermappe IV/A
- Unterlagen in Bezug auf die Gehaltstabellenlaufbahn	Untermappe IV/B
- Unterlagen in Bezug auf Versetzungen, Mobilität, zeitweilige Einsetzungen (Entsendungen - Zurverfügungstellungen - Ersetzungen)	Mappe III - Ad-hoc-Untermappe
- Disziplinarakten über nicht gelöschte Disziplinarstrafen	Untermappe V/B
- Unterlagen in Bezug auf Ordnungsmaßnahmen [Maßnahmen für die interne Ordnung (1)]	Untermappe V/C
- Unterlagen in Bezug auf die gleichzeitige Ausübung [einer Nebentätigkeit (1)]	Mappe VIII
- Bewertungsformulare	Untermappe V/A
- Alte Beurteilungsbögen und alte individuelle Informationsblätter	Untermappe V/A
- Adressenänderungen	Entfernen
- Bescheinigungen über Sprachkenntnisse	Mappe II/F

(1) Terminologie Gendarmerie

(2) Terminologie Gemeindepolizei

(3) Terminologie Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften